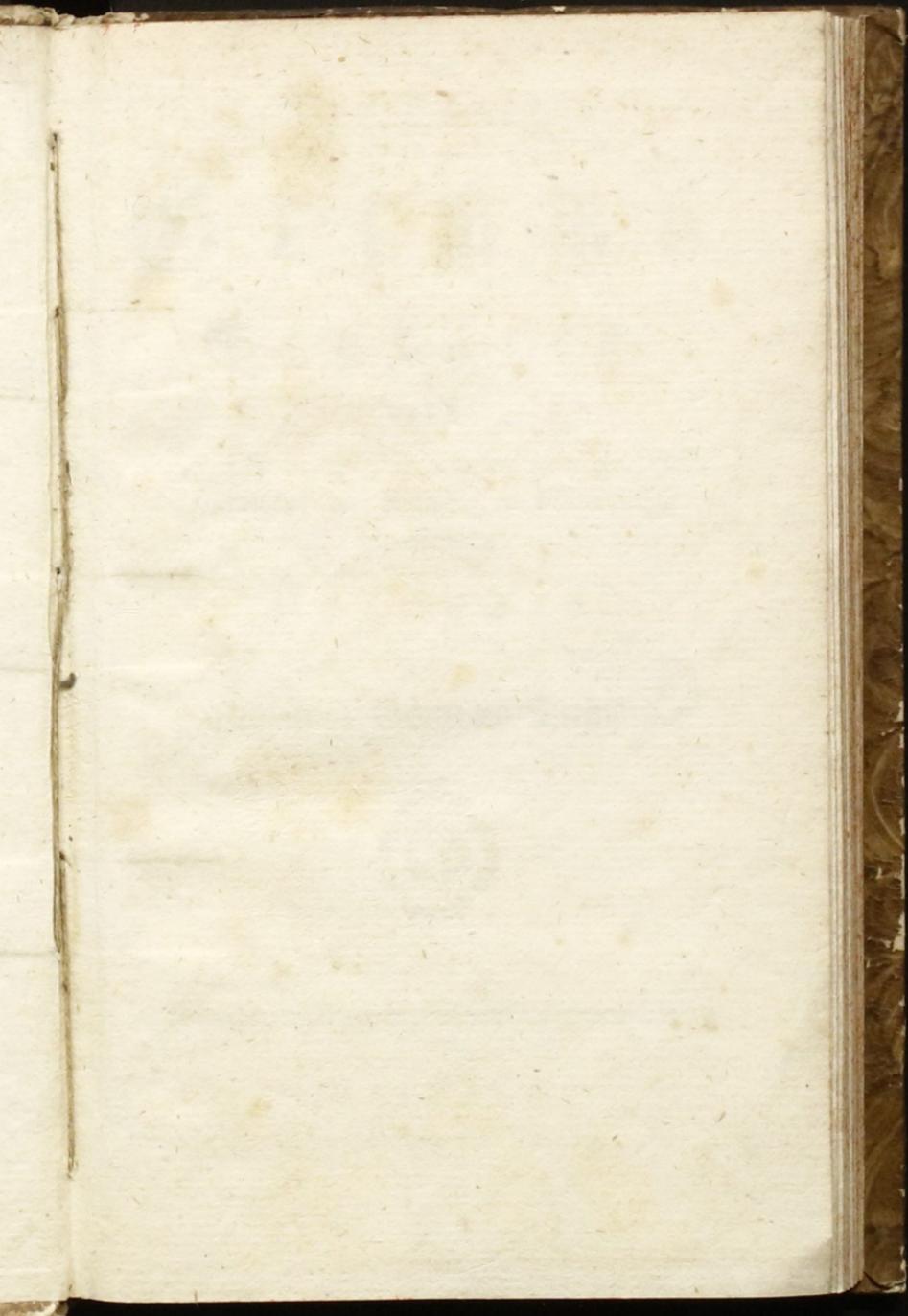


VIII, 49.^b =

2.264.



Q

viel

f

◆

Der Stadt

G r i m m a

S t a t u t e n ,

nebst

vielen das dasige Policeywesen und die Brau-
berechtigtheit der umliegenden Rittergüter
betreffenden

U r k u n d e n

v o n

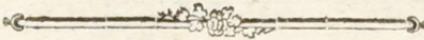
Benjamin Gottfried Weinard.



L e i p z i g ,

in der Buchhandlung der Gelehrten, 1784.

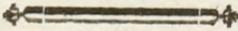




N a c h r i c h t.

Um denenjenigen, welche ihre Bücherschränke nicht für historische Bücher bestimmt, sondern blos der Themis opfern, einen Gefallen zu thun, habe ich die Grimmischen Statuten mit diesen besondern Titel versehen lassen, sie werden sich also nicht an die fortlaufenden Bogen- und Seitenzahlen kehren, da sie ein Stück des zweiten Stück's meiner neuen sächsischen Handbibliothek sind.

Ruhland, den 1 Octobr. 1784.



XIII.

Statuten der Stadt Grimma, nebst
Privilegien und andern Verordnungen,
aus einer vidimirten Abschrift.

Inn dem Nahmen Vnsers Einigen Erlösers
vndt Seligmachers Jesu Christi, Amen.

Nach der Geburth desselbigen vnsers lieben
Herrn im Sunffzehnhundert und Sechz
zigsten Jahre, habe ich Martinus Lothher, von
Kayserslicher gewalth, offenbahrer Schrenber
vndt isiger Zeit Statt Schreiber zu Grimma,
Nachgeschriebene Statuten, Gewohnheiten,
Privilegien, Befreyungen, Begnadigungen,
Verträge und Berechtigkeiten, aus ihren wahr
hafften Originalen, wie folget mit meiner e
genen Handt abgeschrieben, vndt daß die nach
folgenden Copeien oder transumpta eine jede mit
ihren rechten Originalien, gleichstimmet vndt
übereintreffen in allen Puncten vndt Articula
darinne gar nichts verändert, desgleichen an
ihren Subscriptionibus, Sigeln, Secreten vndt
Petschaften, vnversehret, vndt rechtshaffen
befunden, habe ich mich zu wahrer Brkunde
mit meinen Nahmen vndt zu Nahmen, auch
Handbibl. II, Th. S ges

274 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

gebreychlichen Notariat Zeichen hiervon unterschrieben.

(L. S.) Martinus Lotter, N

Justitia erga infirmos & servando.

Anno Domini nostri Jesu Christi, millesimo Quadringentesimo octavo vicesima quarta die mensis Januarii transumptus & conscriptus est primus liber Statutorum & antiquarum consuetudinum ex veteribus libris civitatis Grimmae extractus, in quo nihil est positum vel omissum, quod sensum mutat vel minuit intellectum,

De mandato Consulum per Johanne Apell.

Diese nachgeschriebene gesetze sind einträchtiglich, gesagt und gemacht, mit guthen Vorrathe undt Wissen, der dreyen Rätthe, Bollsworth undt Willen der Eltesten. Darzu der Bier Hantwercke, undt der ganzen Gemeine Reich vndt Arm, undt sollen nicht abgethan werden,

Zum Ersten Wer eine wüste Hofstadt von Neuen bauet, der soll sie drey Jahr frey haben.

Item wer ein Schwert oder ander Wehr in der Statt, mitt frevel zucket, der soll darumb ein guth Schock geben,

Item

276 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

soll die stattgerichtten Laffen mit ihren Gelde,
 und soll denen nichts kosten, dem es gestoh-
 len ist,

Es soll niemandt mehr brauen, deme also
 viel auff seinen Hause stehet, als uff iede Marck
 ein Bier doch stets eine ledige Marck gelassen,
 darauff kein Bier soll gebrauen werden;

Item Es soll Niemandt Brauen, er habe
 denn seinen vollen gefazten Harnisch, undt
 Wehr vor Sanct Martins tag Brauet, soll
 darnach Vier Wochen inne halten, undt dar-
 nach zu Bierzehentagen brauen, undt wer dies
 ser gesäke eines brechen wirdt, soll von Jrlis-
 chen bruche der Statt ein gut Schock verfal-
 len sein;

Nach beschriebene Artickel seind gesetzt und
 gemacht, von geheisse unserer gnädigsten Frauen
 von Sachsen, undt mit guten Willen undt
 Beschluß der ganzen Gemeine Anno Tricesi-
 mo Sexto.

Erstlichen soll Niemandts hinfürder Nie-
 driger den Zwenyer gemach hoch Bauen,

Vndt wer Armuth halber nicht zwen ge-
 mach hoch bauen kan, der soll nicht niedriger
 denn Acht Ellen hoch ein gemach hoch bauen,

Niemand soll kein Dach hinfürder mit
 stroh decken.

Item

Item Es soll Niemandt Reißholz, Heu, stroh oder Futter in sein Wohnhaus, Brau noch Darrhaus, auch in kein Backhaus legen,

Item Es soll Niemandt in seine Scheune, Ställe, darinnen geströde lieget, gehen, noch sein Gesinde oder Gäste bey der Nacht, ohne Laterne hinnein gehen lassen; Item

Ein Jeglich Man der brauet, soll zwo Leitern, vndt die nicht brauen eine Leiter, haben, die so lang sein, daß sie vollkömlichen auff ihre häußer reichen vnd langen Mögen,

So soll auch ein jeglicher Mann unttter seinen Dach zwo feuerkrücken haben vndt auch eine Schuffe,

Ferner Wann Feuer außkombt, das vom Wirthe oder seinen haußgesinde, nicht beschriegen oder beruffen wirdt, so soll der Wirth ein gut Schock zur straffe geben,

Item Wann Feuer außkombt, und beruffen wirdt, da soll ein jeglicher Bürger, bey Leib undt gut zu lauffen, undt sich mit redlicher wehre beweisen, bey der Statt höchsten Buße,

Wenn der Bürgermeister, Richter oder ander Rathmanne die von der Statt wegen darzu geschicket, vndt geordnet, in feuers Noth erkennen, etliche häußer vor dem feuer Nieder zu reißen, vndt daß Voldt darzu vermahnen,

ruffen oder heischen würden, da soll ein Jездermann zugreifen, abreißen undt hauen, doз wieder soll der deme das hauß ist, nichts reden, bey Leib undt Guthe, dagegen soll ihme die Statt erstattung thun, Nach des Raths erkennntnuß, Item

Ein Jeglicher Mann soll hinter seinen Hofe undt vor seinen Hauße, seine Bach, Anzucht, und Wasserlauff reumen, fegen undt reinigen undt wie vor alters gewesen ist, reinlich halten, Wer die Bach schützen will zu seiner Nothdurfft, der soll sie Schützen mit stroh, vndt nicht mit Mist, bey einen Neu Schock Straffe,

So soll auch Niemand den hirtten uff seinen felde zu lagern miethen, bey einen Schock straffe.

Statt Geleite wie es soll genommen werden.

Ein Waidt Wagen undt mit voller Ladung gehen hin undt herwieder 2c. geben von einen Wagen 2 gl. —

Wenn er herwieder durchfehret mit halber Ladung, giebt er Einen gl.

Welcher am Wieder Wege über die Brücke fährt, der soll nichts geben;

Der Salzwagen, der Sechs oder Acht Pferde vor ihm hatt, der giebt 18 heller, welcher

cher 4 pferde hatt 16 heller, welcher 3 pferde hatt Einen gl. Welcher zwen Pferde hatt 8 heller, welcher 1 pferdt hatt der giebt 4 Heller, also soll eines dem andern folgen mit dem geschirr.

Das ledige pferd daß Man auf den Kauff über die Brücken führet soll geben zween heller;

Von jeden Ochsen zweene heller;

Von jeden Schweine einen heller zum Brückengelde;

Geleite.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Marggrave zu Meissen, in dem Osterlande, undt zu Landesbergk, undt Landgraff in Thüringen, bekennen öffentlich undt thun Kundt, mit diesen legenwerttigen brieffe, daß wir von sonderlichen Gnaden, undt Gunsten, durch Nußes vndt beßerung willen, unserer Statt Grimma, den Bürgern Gemeiniglich derselben unserer Statt Grimma, die Gunst undt Gnade gethan haben, undt thun ihnen auch, die Gnädiglich mit diesen Brieffe, daß sie einen Neuen Zoll haben undt Nehmen sollen, in solcher Maße, als hernach geschrieben stehet, den Bier ihnen und derselben unser Statt Grimma zu Nuze gegeben haben, Also was man Centner Iguths durch die Statt führet, oder dahin bringet, Gewandt, Wachs, Leder,

oder Wolle da sollen sie Je von den Wagen zu Zoll 2 gl. Nehmen; Was man auch von Wein dahin oder dadurch führet, sollen sie Je von dem Viertel Bier heller zu Zoll nehmen, Was auch leedige Pferde von Kauffleuthen, durch unser Statt Grimma geführt werden solle sie Je von den Pferde zween heller zu Zoll nehmen, Was man auch Herings oder Fisches durch die Stadt führet, der nicht über die Brücke gehet, sollen sie von den Wahren vier heller, vndt von Einen Einspennigen Wagen Zweene Heller zu Zoll nehmen 2c.

Was man auch Viehes durch die Statt treibet, sollen sie von ieden Kinde zweene Groschen, von Jeden Schweine zweene Groschen, Von Jeden Schöpß oder Schaff einen Heller zu Zoll nehmen, Vndt was ihnen von dem Zolle, des Jahres wirdt undt gefällt, daß sollen sie Kündtlich undt nüzlich, an der Statt Gebäude legen vndt verbauen, Darumb sie auch den Kleinen Zoll, den sie vor undt uff dem Marckte genommen haben, abthun, undt nicht mehr nehmen sollen, So umb die Zweene Jahrsmärkte die Jährlich zu Grimma seindt, haben wir geschickt, undt geheissen, daß man den Ersten, der da ist Nach Ostern auf den Sonntag Jubilate halten sollen, droben uf dem Alten Marckte undt den andern Jahrmarkt, der da ist an dem Sonntag Bartholomei den soll man halten hinden uff den andern Marckte,
So

So umb die wochen Märkte, haben wir geschickt, undt geheissen, daß eine woche der Markt soll sein droben uff den alten Märkte, vndt die andre Wochen, uf den unter Märkte, do man Wochen Markt halten soll, uf iglichen Märkte in seiner wochen vndt allen andern Dingen, ohne an Wein undt Bier zu schenken, daß Jedermann in seinen Hauße wohl thun mag, daß die obgeschriebene Unsere Gnade, die Wir ihnen gethan haben, Ewiglichen undt un-
 terbrechlichen gehalten werden, Daß zu Br-
 kundt undt Mehrer sicherheit haben wir unser
 Insiegel, wißentlich an diesen Brif lassen hen-
 gen, hierbey sindt gewest, undt sindt gezeugen,
 der Edle Graffe Hansß von Schwarzburgk,
 die Gestrengen Herr Heinrich von Rokeritz,
 unser Hoffmeister Herr Otto von Schlieben,
 Conradt von Preisnitz, undt andere Leuthe
 genug, denen wohl ist zu glauben, gegeben zu
 Dresden, nach Gottes Geburth Dreyzehnhun-
 den Jahr, darnach in dem Neunzigsten jahre
 am Freytag vor dem heyligen Pfingsttag.

Freyhöffe.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Marck-
 graff zu Meissen, Landtgraff zu Thür-
 ringen undt pfals Graff zu Sachsen, bekens-
 nen öffentlich vor uns, unsere Erben undt
 Nachkommen, undt thun Kundt mit diesen

Briefe, allen denen, die ihnen sehen, hören, lesen, daß wir alle Freyhöffe in der Stadt Grimma gelegen, die bißher frey gewesen sindt, zu Stadtrechte an geschossen, an Wachen, an Steuern, diensten, pflichten undt andern Dingen, welcherley die seindt, zu der Stadt Nothturfft, davon pflegen undt thun sollen, Als man von andern Höfen die dazu Stadtrechte legen, undt gehören, pfleget zu thun undt gewöhnlich ist, außgeschlossen des Abts von der zelle undt die höfe vor unsern Schlosse daselbsten zu Grimma gelegen die da frey bleiben sollen, Mit Urkandt dieses Brieffes daran wir unser Insigel wissentlich haben hengen lassen, der gegeben ist zu Freybergk, Nach Gottes Geburth, dreyzehen hundertten Jahr darnach im 99 Jahr am Sanct Matheus Tage des heyligen Evangelisten.

Gerichte.

Wir Wilhelm Von Gottes Gnaden Marckgraff zu Meissen, undt Landtgraff in Thüringen Bekennen öffentlich, undt thun Kundt mit diesen Briefe, daß wir den Bescheiden Leuten, Bürgern zu Grimma, Unsern lieben getreuen, unser Stättgerichte daselbst mit den dritten Pfennig versetzt, vnd eingeaantwortet haben, zu einen Pfande, vor hundert Schock

Schock groschen Freyberger Münze, Also daß sie dasselbe inne haben undt gebrauchen sollen, biß so lange, das Wir ihnen, die obgenante Summa Geldes wieder geben vndt bezahlen, daß auch wir undt unsere Erben thun Mögen, wenn wir wollen, undt wenne wir das gethan haben, so sollen sie unsß unser Gerichte, mit dem dritten Pfennig wieder antwortten, auch so sollen sie Niemande, Keinerley Gewaltt noch Unrecht thun, sondern Jedermann bey gleich und recht lassen, undt daß Gerichte inne haben, in aller Mafe undt weise, als andere unser Stätte, undt haben des zu urkundt Unser Insigel an diesen Brieff lassen hengen, der gegeben ist zu Grimma, Nach Gottes geburth in Drenzehnhundertten Jahre in den Ein undt Neunzigsten Jahre an der Mitwoche vor dem Palmtage.

Die Gerade.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zu Meissen, in dem Osterlande vndt zu Landsbergk, Landt Graff zu Thüringen undt Pfals Graff zu Sachsen bekennen offentlich undt thun Kundt mit diesen Brieffe, das die bescheidenen Leuthe, Bürgermeister undt Rätke zu Grimma, unsere lieben getreuen, Von ihr undt der ganzen gemeine Wegen, vor
uns

uns Kommen seindt, Vnndt haben uns vora
gelegt, wie das sie sich gemeiniglich Arm undt
Reich vereiniget, undt Verwillkühret haben,
eine Willkühr unter einander zu halten in un-
serer Statt Grimma, undt der zu gebrauchen
in solcher Massen als hernach geschrieben ste-
het Zum Ersten, umb die Gerade, die frau
soll zum Ersten behalten alle ihre Kleider, das
beste Bette, mit zweyen Küssen, undt mit zwey
Zeylachen, undt eine Decklachen oder eine De-
cke, undt was damehr eingethan ist, soll sie
die helffte nehmen, undt die ander helffte soll
sie ihren Kindern lassen, ist aber, daß Mann
undt Frau keine Kinder Mitteinander haben,
so soll die Frau alle die Gerade behalten, Oh-
ne Silbern gefäße undt gülden, undt was der
Mann zu seinen Nutzen hatt gebrauchen las-
sen, undt gezeiget, das soll folgen zum Erbe,
undt nicht zu der gerade, Aber gebende Prez-
schen-fingerlein undt dergleichen, da sich die
frauen mit ziehren, soll sie behalten. Stirbet
die frau Ehe der Mann, undt leset unberas-
thene Töchter, so soll der Mann den Töchtern
die Gerade zu Nuze kehren, so beste er kann
undt mag; Ist da aber keine Tochter, so soll
der Mann der Toden frowen nechsten gespielin
geben, der Toden Frauen beste bahr Kleider
undt ein Bette, Nechst dem besten, das sie ge-
lassen hatt, zwey Küssen, undt ein bahr Zeyl-
achen undt eine Decke, was da mehr geredts
undt Igenthumb ist, das soll der Mann behal-
ten,

nebst Privilegien u. andern Verordn. 285

ten, In derselben weisen sollen die Söhne, ob die Wittib bey ihnen stirbet, geben Gerade, ob sie keine Schwester haben, Ist aber ein Doctor oder Pfaffe der Wittiben Sohn, die sollen die gerade halb nehmen und die andern Brüder sollen die Helfte behalten, die Willkühr soll jedermann halten bey zehen Marcken, wer die breche, daß der zehen Marck soll Verfallen sein der Statt, undt haben uns gebethen, daß wir ihnen die Willkühr in aller derer Massen, als geschrieben stehet, bestättigen wollen, das haben wir ihre redliche Bitte angesehen undt haben ihnen die Willkühr in aller derer Massen, als geschrieben steht, bestättiget, undt bestättigen ihnen auch die vor unser Fürstlichen gewaldt Gnädiglich mit diesen Brieffe, daß sie die festiglich vnd unverrückt Ewiglich in unserer Statt halten sollen, undt haben des zu urkundt unser Insiigel wißentlich an diesen Brieff laßen hengen, der gegeben ist zu Grimma Nach Gottes Geburth im dreyzehen hundert undt fünf undt Neunzigsten Jahre an dem Nechsten Dinstag nach Valentini.

Röhrwasser.

Wir Johann Von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen und Marggraff zu Meissen, bekennen vor uns, den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Bruder, Herzog

zogt Friedrichen Churfürsten undt unser beyder Erben, undt thun kundt aller Munnigklichen,

Nachdem Uns die Ersahmen unsere Lieben getreuen der Rath zu Grimma haben antragen lassen, wie sie an Ezlichen Dertern und Gassen der Statt Wassersgebruch undt des Besorgen hetten, wo sich feuersnoth, daß der allmächtige gnädiglich verhütten wolle, ereugnete, möchte gemeiner Statt merklicher Schaden darauß erwachsen, unterthäniglich bittende, daß wir ihnen daß Röhrwasser uff unsern Schloß daselbst gehende, eines theils wolten lassen folgen. Als haben wir ihre Nothdurft undt zimlich Bitten angesehen undt auß besondern Gnaden bewilliget, den überlauff desselben Röhrwassers, gemeiner Statt zu guthe, an enden und in Gassen, do sie daß am nothdurfftigsten sein erkennen biß auf unser Wiederruffen zu gebrauchen, bewilligen das, undt lassens gnadeglich zu, mit undt in Krafft dieses Brieffes, von allen undt ieglichen Unsern ißigen undt zukünfftigen Ambleuthen zu Grimma begehrende, dem Rath undt gemeiner Stadt daran nicht zu verhindern, sondern bey diesen unsern Vorgunst, in handhabunge, so lange der nicht von uns wieder ruffen wirdt, vndt geschieht in dem unsere Meynung zu Verkundt mit unsern zurück aufgedruckten Secret besiegelt, geben Weymar, Dienstages post Margarethē. Anno des Herren, Ein Tausent, Vier hundert, Neun undt zwanzigsten Jahrs.

Vor:

Vorzeichnuß der Statt Fluhr.

Zu Grimma, durch die gestrengen, Ehrenues
 3 sten undt Erbarn Herrn, Sebastian von
 der Mistebach, Richter zu Grimma, vndt Se-
 bastian von Rötterizsch zu Altenburgk Ambts-
 leuthe und Michel von der Straßen, Gleits-
 mann zu Borna, uff Befehl unserer gnädigsten
 vndt gnädigen Herren von Sachsen, sambt dreyen
 Rätthen, vndt der Gemeine mit allen anstößens
 den Nachbarn beritten undt vermohlet; Anno
 1513. am Tage des heiligen Creuzes erhebung;
 Zu wissen kundt, undt offenbahr sey, Allermän-
 niglich, so diese Schrifft undt Kundtschafft se-
 hen, hören oder lesen, daß wir mit Nahmen
 Sebastian von der Mistelbach Ritter zu
 Grimma, undt Sebastian von Rötterizsch zu
 Altenburgk, Ambeleuthe undt Michel von Der-
 straßen zu Borna, Gleitsmann auff der Durch-
 lauchtigen Hochgebohrnen Fürsten undt Herrn,
 Herrn Friedrich Churfürsten, des heyligen Rö-
 mischen Reichs Erz-Marschalln, undt Herrn
 Johannes Gebrüdere, Herzogen zu Sachsen, 2c.
 Landtgraff in Thüringen undt Mark Graff zu
 Meissen unsern gnädigsten undt gnädigen Herrn
 besonder Schriffelichen Befehl; So wir als die
 Diener Ihrer Chur- undt Fürsten Gnaden in
 nachgeschriebenen, auch andern Händeln undt
 Sachen Gemeiner Statt Grümma belangende,
 mit unterthänigen Fleiß auszuüben unterfangen,
 welches schrifelichen Fürstlichen Befehls Wir ehe
 genann

genannte, als befehlig hab nt legen dreuen Mä-
 then und ganzer gemeinde der Statt Grimm, an
 einem: undt allen Undt ieglichen, so mit genann-
 ter Stattfeld- fluhren undt Marcken, Gränze vndt
 anstoßende Güther haben, am andern Theil, Ges-
 wißheit undt guthen sichern glauben gemacht, vndt
 als wir auch damit, als für kuntliche befehliche
 haben erkandt, undt zugelassen werden, diese nach-
 geschriebene Verlagsmachung undt Vorneuerung
 der ganzen feldtfluhren anliegenden Güthern ha-
 ben, auff unsern Vorbescheidt vndt erforderung
 persönlich, vndt durch ihre richterliche gewaldt uff
 der Wahlstatt alle umb vndt umb erschienen, ih-
 rer aller undt jeglicher Zu- vndt einrede genug-
 samlichen erhordt, vndt dazumahl mit ihrer als
 lerseits Verwilligung entlich vereiniget, undt
 von stück zu stücken mit der besten bedeutlichen
 Vermeldung aller gelegenheit angezeigt, undt
 zu einen Ewigen gedächtnis Gemeiner Statt
 Grimma vndt ihrer Feld- Nachbarn mit wissen
 vndt willen ihrer aller, so diß thut betreffen, auf-
 gericht undt beschloffen. Nämlich beginnet die
 Vereinigung der Stattfluhr zu Grimma unter
 dem Bubenberge anzufahen bey Psüßen Garthen
 am Einfall der Bach, die darzwischen ist, undt
 daselbst im Graben undt Grunde hinnauff an Pe-
 ter von Zwickau undt Martin Herzogs Wiesen
 an der Eck rumb undt umgeben zwischen Martin
 Herzogs undt der Wojsch Wiesen hinumb, zunt
 Holze biß auff dem Reinstein unter dem Hirsch-
 berge am Holze hinauff biß an den Teichtham an
 die

tenheim, Moritz Müller, Thomas Graiche, Item der Vorsteher zu Nimbitschen, Johann Kreschmar von derselben Euchen an im Grunde hinab zwischen des Klosters von Nimbitschen Holz uff einer Seiten, und Michel Fischers Holze zu Neschwitz genandt von der Euchen her aber gerade auff einer seiten undt Michel Fischers der forder Marck biß an den Winkel bey Matthes Windisch Acker alda selbst ein Mahlstein auffgericht, undt den auff dann rein, der da scheidet die Grimmische undt den Parder Marck biß uff die Altenburgische strasse, von dannen an bis uff den trisch und also gleich über die feldwiesen, neben Lorenz Müllers Acker und Wiesenstück hinnab zwischen Matthes Windisch undt Moriz Müllers, undt die Bach, die Pardau genannt, undt an der Pardau auff der rechten Handt biß uff den Busch undt rein zwischen Wolff Berger undt Blasiniß Heidler von dannen an der Mahl Euchen uff den fuhr Graben hinnab, an welcher Euchen Neugemarck gehauen undt also fordt zwischen Wolff Berger von der Pardau Viertel einer Hufen Ackers undt Spittal Ackers von Grimma, neben dem Holz-Plane in dem trisch gelegen, dem Hospital zu ständig, zu Ende hinab an den Ziel Euchen, an welchen die gemarck allenthalben verneuert sein, neben Matthes Henzigken zu der Großen Pardau, von Hospital zur Lehn rührende, do jezt ein reinstein auffgericht durch die Wiesen zu der rechten Handt hinab, biß wieder an die Pardau neben Adam Fuhrmanns
Wie

Wiesen undt der Schützen Wiesen und der Pardau hinab biß auff die Buch-Brücken, undt als so fordt in der Pardau hinab biß auf die Ziels Euchen, die sich beugen zwischen Wolffen Bergers undt Anthonij Aldenhayns Wiesenstück, welche Zielseuchen Marckscheidung halten zwischen der Pardau und Grimmischen Fluhr, daran die Gemark allenthalben verneuert, undt also biß zu Ende der Parder Fluhr, in den Winkel uff die große Euche zur endtschafft hinter Wolff Bergers Holze, daß zu seinem Viertel Landes gehört, welche Euchen zwischen denen dreyen Fluhren Pardau, Greten und Grimma die Reininge halten, und daß zu einen besondern gemerk mit dreyen Creuzen von Neues gezeichnet.

Von diesen Euchen an, neben Elemen Müllers zu Grethen Bierbethe und Wolff Bergers zu der Pardau Gehölze und der Mönche zu Grimma Gehölze undt Wiesen uff die Marck Scheidung hinab, bis in die Pardau bis an die große Euche bey der Gottes Hufen Wiesen zu Grethen, von dannen in der Pardau hinab, biß an daß Büschgen, das da Badelandt heist, der Gemeine zu Grethen zuständig, daselbst im Ohrt ein Lochstein ist auffgericht, von dannen fordt im Fluhrgraben zwischen Antonij Königs Wiesen, disseit der Pardau nach Grimma zu der rechten Hand gelegen, und neben des Gleitmannes Wiese, die beyde auf einer seiten gleich auff, hindurch die Wiesen bis an Rügenberg uff den Teiche, der zu der Mühlen gehöret, uff die linke

Handt, do hinnumb in den vorigen fluhr Graben zwischen Anthonij Königs zu Grethen Holze uff einer seiten, so weit daß Mühlfeldt wendt, undt also fordt an gleich über die Leipzische Straßen von Grimma uff Grethen zu, aldo selbst ein Meinstein ist uffgericht in den Winkel, der da Marckscheidung heldt zwischen den Rügenberge oder Mühlfelde; Item der Hartischen fluhr, von diesen Mahlsteine an gleich hinab neben Anthon Königs und der Gemeinde zu Grethen Püschholze gleich hinab bis unter das Gerinne am nechstten Teiche zu der Harde hierbey gelegen, von dem Grimma zurücke unter dem tham, auch zu der Röhrechen neben Anthonij Königs Bürcken hinauff, daselbst unter den tham von Alters her zweyne kundliche Lochsteine zwischen den Augustinern undt der Gemeinde zu Grethen gleich uff bis in den Winkel nach Beyerstorffer fluhr, als eine richtige Marck = Scheidung Eigentlich anzeigen; Von demselben steine an, gleich durch daß Burchticht zu der linken Handt, biß auf die Wiesen der Beyersdorffer fluhr, der Esels = Grundt genanndt, vnd zu der rechten Handt der Hartischen fluhr durch das birchticht neben dem Eselsgrunde in die Wiesen, alda selbst ein kendllicher Lochstein disseit Nickel Schauens zu Beyersstorff Acker gesetzt; Von dannen an ein fluhr Graben, gleich die Röhre über die Heyde und feldt hinüber biß in den Winkel, do zu der rechten Handt die Hartischen Aecker undt Wüste nein sehen den ander Beynsdorffer rasewege am
ramels,

ramelsfelde hinunter : Item zu der linken Seiten die Beyersdorffer Fluhr über die Straße nach Brandis, daselbst der Straße ein großer Hübel undt ein Stein, darauff zur Lache undt also fordt zum Pfaffen Busch zu ; Item zu der rechten Handt von dem Orthe der Hartischen Felde beginnt die Grimmische Fluhr neben der Marckscheidung, die da mit uffgeworffenen Hauffen bezeichnet, auch hinauff bis zum Pfaffenbusche über die Heyde undt Wüsteney, gleich hienieber Beyersdorffer Kirchen fast gleich bey neben bundtschuß Viertel Huffen, daselbst ein großer Hübel bey der Marcklache hält, undt denn auf die rechte Handt hinniber gleich heruntert Regen der Kirchen zu Hohenstet bey Hans Pappritzches halben Huffen, daselast ein großer Hübell, der abermahl bey der Marcklache heldt, daselbst endet sich die Beyersdorffer Fluhr ; Von demselben Hauffen in Winckel zu der linken Handt begiebt sich die Honsteter Fluhr, undt nemlich des Pfarrers gewidnete Hufe eine neben dem Creuze, wie oben bemeldt zur linken Handt, bis uff die Wurtsische Straße gleich Andres Schomers Weinberge an der Straßen hinauff zu der linken Handt, vnter demselbigen uf der Heydenhaspel hinüber undt Wieck Mathes Winzers Weinberge durch den kalten Grundt, auff der großen Mahl-Eischen neben dem Kalten Born, die leiten hin auf die Gemeine Dorffschafft zu Hohnstet Holze zu der linken Handt, undt also fordt bis an die Aue des Holzes an dem Berge, an dem Werth

294 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

darunter biß in die Mulde in Andreas Henschels
 Gurtz gehörig, alles zu der lincken Handt gelegen,
 uff der andern Seiten zur rechten Handt den
 Grundt im Holze hinab uf der Statt von Grim-
 ma werden, biß an Henschels Werdt abwendig
 anstoßende, auch bis in die Mulda, do zwischen bey-
 den Werdern zwene kändliche Reinssteine. Gleich
 aber von dem Niederstam Mahl Eichen vorhan-
 den stehen, von dannen durch die Mulda, an
 Klingen fuhrdt, gleich über uf den Stein zwis-
 schen der Zornischen undt Grimmischen fuhre,
 Marckscheidung haltent, zu der lincken Handt ein
 Waßer, der von zu Döben undt also förder, biß
 an die Aue neben die vorangezeigten Reinen zur
 Lincken Handt lauff Rümigschens Acker zu Zor-
 nau zur rechten Handt im Waßer, undt also
 fordt uf den Ufer auf der andern seiten des Rei-
 nes Gregor Burchhardts Acker, undt also an
 dem Berge schebicht hinauff in die Graben Lach,
 darum über die feldt heyde durch den Grundt im-
 mer von einen kändlichen reinstein zu dem an-
 dern biß zwischen Urban Stallmachers Grundt
 an der rechten seiten, und dem Hospitall zur lin-
 cken seiten, und also fordt den Berg hinauff bis
 an der Döbner und Dornischer Steg, darnach
 uf dem alten fahrwege, der Simon Zehschings
 feldt uf der rechten Handt vndt der von Maldig
 zu Döben Acker zur lincken Handt liegende, im-
 mer hinauff einen schmalen Rein zu einer Eichen,
 durch den Puschgrundt, dem Hospital angehör-
 rig über einen fahrweg daselbst, bey einen dür-
 ren

ren Stocke ein Reinnahl gegraben, vndt also hinauf bis zu dem andern Fahrwege; Von demselben Wege an, der da scheidet die Döbische Neunische Marck, urdt sich das spitalfeld anfehlet, gleich hinguff die Zeünigerstraße zu der rechten Handt bey dem Reine, der da des Ohrts die Marckscheidung legen dem Neuniger Felde, undt nemblich der Barthel Wehnerin halbe Hufe zur linken Handt, an diesen reine, undt ist dißmahl ein Reinstein am Ohrt der Wehnerin Acker neben die straße aufgericht, von dannen zur rechten Handt uf der straßen hinab bis uf dem Rein, der sich an der Straßen zur linken Handt anhebet, zwischen Blasius Schomers zu Neuniz Viertel Ackers undt des Spittal Ackers gleich uff dem rase Wege von Neuniz uf die Hardte gehende, uf diß noch neben der straßen auch ein reinstein auffgericht uff demselben wege gegen der Hardte bis an den rein zwischen George Quasens zu Neuniz halben Viertel Landes und dem Spital Felde uf die lincke Handt gleich hinnüber bis uf den Weg von Neuniz in Nimbscher Aue gehende, des Ohrts auch ein Reinstein auffgericht. Von demselben Wege hinab legen der Aue werts, bis an den großen Wafers Riß undt alsofordt Mitten in Wafers riß hinab bis dahin, da sich der Hasen Grundt anhebet, welcher Grundt in Erhardt Keyßlig Guth gehörig. Von dannen zur rechten Handt an den Berg neben dem Hasengrunde hinumb gleich uf den rein zwischen demselben Keyßlig felder, vngesehrlich zweyne Acker

zur linken Handt gar am Orthe des Berges und den Spittal Acker zur rechten Handt, gleich biß uf den Wolffs Grundt, Marckscheidung Feldt, undt also durch den Wolffs Grundt quer über gleich auß dem rein legen dem Küchen Holze, undt Sanct Georgen Kirchen Worths zwischen Keyßlitz Holz Plan, biß an den Fluß Blasius Heinrichs Holz=Stück undt halber Huffle zur linken Handt, darumb der Spital Herr mit den Leüthen zu Neueniz in Irrung sein will, undt allffordt hinauff biß an das Küchen Holz hinab gehende. Vff demselben Wege zur linken Handt hinab nach der Quere vor Blasius Heinrichs halbe Hufe über biß uf den rein wiederumb nach der Länge hinab biß auff den Wolffs Grundt, aldo selbst das Spittalfeldt bey diesen reine uf der rechten Handt gelegen, biß in das Birckigt uf den Reinstein, uf dismahl verneuert; Undt also wieder zur rechten Handt von dem Spittalfelde und Birckicht über biß uf den Reinstein neben Blasius Heinrichs Holze zur linken Handt, welcher Stein dem rein zwischen den Spittal felde zur rechten Handt undt Blasius Schömers Leede undt Holz landen biß an die Mulda zur linken Handt, gleich andtwerts uff denselben reine hinauff, biß uff den Oht, do sich der Grundt das Kleppischen genandt anhebet, in demselben Grunde hinab uff Friedrichs Leeden undt Leiten zur linken Handt biß uf die Mulda uf den Ufer der Mulden über, undt unter dem Clausen Steine hinab biß in dem nechsten Grundt oder Wasser Riß hin

hinauff biß uff den Weg zur rechten Handt des Spittal Holzes, undt zur linken Handt die Aue, die Hardt genandt, die Marckscheidung heldt auff den Wege zum Ende, hinauff des Spital Holzes und Güther zur rechten Handt, undt das Küchen Holz zu der Mühlen gehörendt zur Linken Handt, alda selbst sich die Vier Haupt Reize anhebende, undt Endens in einander beschließen.

Zu Urkund mit mehrer Bekänntnis solcher vorgeschriebenen Ufgerichten undt beschloßener Vergleichung haben Wir ehe gemelte Fürstliche Befehlhabere unser angebohrne gewöhnliche Petschafften zu Ende dieser Schrift thun anrucken, geschehen undt geben zu Grimma, Mittwochs am Tage des heyligen Creüzeserhebung nach Christi unsers lieben Herrn Geburth 1513. Jahre.

Recess

zwischen den Ambr Grimma, der Ritterschafft, dem Closter Nimbschen und der Statt Grimm in Grimmischen Kreiß gelegen, von dem Verordneteren zur Verhör der Landgebrechen in Meissen zu Altenburgt Nicolai 1537.

Nachdeme der Durchlauchtigste und Hochgebohrne Fürst undt Herr Herr, Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen, des heil. Römischen Reichs Erz-Marschall undt Churfürst, Landtgraff in Thüringen, undt Marckgraff zu Meissen, unser gnädigster Herr, uf gemeiner Seiner Churfl. Gnaden Landtstände unterthäniges Bitten undt mächtiges Heimstellen, unß auch Sr. Churfl. Gnaden Rätthe, Ritterschafft undt Unterthanen Hans Schotten Ritter außn heyl. Creuz Friedrich Brandt von Lindenau uf Wiesenburgk, Melchior von Creutzen, der Ambtmann zu Colditz undt Leisnigt Seynrichen von Könnertitz zu Lobitschz Ambtman im thal, Hanssen von Jorwitz zu Neubergk Heinrich von Wolfferstorff zu Einschrits Ambtman zu Gehrau, Sigismunden von feiltschz zu Sachsen Grün, Sebastian von Körtteritz Ambtman zu Wittresfeldt, Philip Reichenbach Licentiaten vnd Jacoben Krausen zu Wittensbergk undt Jehna Burgermeister zu den gemeinen Landtgespräch, so sich dero Orth hero in dem Vogtlande und Meissen erhielten dieselben in der Güthe oder durch unsern Machtspruch alles nach inhalde Seiner Churfl. Gnaden gegebenen Commission von wegen seiner undt derselbigen S. Churfl. Gnaden Brüdern Herr Johannes Ernesten, Herzog zu Sachsen, Unsern gnädigen Herrn zu entscheiden, undt denselben abzuheiffen, gnädigen Befehl auffgeleget, demselbigen also machen, haben wirre obgemelde verordnet diese nach

folgende gebrechen zwischen den Ambt Grimma, denen von der Ritterschafft, so im Bey Kreiß undt Ambt der Grimmischen Pflége sitzen, undt dem Verwaltzer zu Nimbschen von wegen ihr undt ihrer Untertanan einen, undt der Statt Grimma von wegen derselbigen Bürgerschaft anders theils, auch so zwischen den Closter Nimbschen undt etlichen von der Ritterschafft insonderheit sich erhalten haben, zum theil in der Güte undt sonsten durch unsere mächtige Weisung entscheiden, undt demselbigen abgeholfen, Nehmlich undt also ;

Mezen Brauen undt Bierschencken,

Geßlich, was Mezen, Brauen undt Bierschencken belanget, so ist es von allerseits bewilliget, undt angenommuen, wie es im vorigen Zei-then durch weilandt Herzog Friedrichen, Churfürsten zu Sachsen, Hochlöblicher Gedächtnuß auff der Partheien Mächtiges heimstellen, durch einen Endlichen spruch undt Schiedt des tatum uns nach Christi unsers lieben Herren Geburth 1446. Jahres vortragen undt entschieden allenthalben, wie darinnen Klährlich angezeiget, dabey bleiben laßen, damit aber solche Neue bewilligte beschiede, so in den Churfürsten Vertrag berührt, gehalten werden möchten, also wo von einigen Parth die Masse, die ihme zu brauen undt Schen-

Schencken nachgelassen freventlich überschritter würde, so soll der Uebertredende theil, Wo Er das Wahrhafftig überwunden zu jeden mahl Zehen Gütlden, halb unsern gnädigsten Herrn, die ander Helffte dem Rathe zu Grimma zu reichen schuldig sein, wo auch hin wieder Unnothdürfftige Clagen erregt, undt Jemandes zur unschuldt beschweret, oder, daß damit ihm nicht mit Wahrheit überkommen, beschuldigt würde, der soll auch gleiche Straffe Unsern gnädigsten Herrn zu geben verfallen sein, oder ufs wenigste die Vncosten von den unbilligen beschuldigung nach billiger ermessung erlegt undt erstattet werden;

T r e b s e n .

Was aber Trebsen anlangt, die weil die von Münckwitz auf Trebsen ihren fürstlichen Lehnbrief verlegt, welcher wieder obgemeldt Churfürstl. privilegium keine Maße stellet, wie sich die Einwohner des fleckens Trebsen Mitt Melzen Brauen undt Bierschencken, auch der Hantwerker halben halten sollen, undt also durch kein Mittel haben kundt vertragen werden; auch die verordnedten zum Nachtspruche vor Mühe ihres empfangenes befehls nicht haben können kommen, auß denn daß beiderseits Churf. undt Fürstl. Privilegium undt Lehnbrief vorhanden, So seindt beyde Parthen an unsern gnädigsten Herrn,

nebst Privilegien u. andern Verordn. 301

Herrn, den Churfürsten zu Sachsen ic. erkleyränge des Churfürstlichen Schiedes zu gewarteten geweiſet worden, dieweil auch die von Münckwitz daß Flecklein

Nerschau

Auß diesen Schiede haben ziehen wollen, als solten die Einwohner daselbst auch wie Trebſen befreyet ſein, undt doch daß keinen ſchein vorbracht, ſich auch in der Güte nicht haben wollen weiſen laſſen, So haben ſie ſich doch mit dem Rathe zu Grimma hernachmahls ſelbſten unter einander vertragen vndt dem Vertrag unter ihren Petschafft vndt Inſigel dem Verordneden zuſchickt, wie dero beyde Hansdel zu befinden. Nemlich daß Stätlein Nerschau wie zu Vorn zu brauen, daß Bier zu verzapffen, zu verſchenken, aber in faſſen keines zu verkauffen, dabey es die verordneten auch laſſen bleiben;

Vndt dieweil von wegen gemeiner Landtschafft deſelbigen Ampts Grimma unter andern beſchwehrlich vorbracht, undt geklaget worden, daß Je zu Zeitten in der Statt Grimma unterſchiedliche undt ungleiche Gebünde der faße und Viertel befunden, Also, daß der arme Mann bißweilen in demſelbigen über Vortheiler, domit nun hinfürder in dem falle keinen theile nichts Nachtheiliges weiter entſtehe, So iſt dem Rathe von wegen Ihrer Bürgerschafft
durch

durch unsere endliche Weisung, die weil sie sich auß vielen Bedencken, in dem in der Güte zu verfolgen beschwehret befunden, untersaget undt auferleget, Also, wer es hinförder iemands uffn Lande, der sich Biers in der Statt erholet undt kauffet, deselbigen gebündes, als were es kleiner den vor Alters gewesen undt billich sein solte, beschwehren thete, desgleigin ob die Bürgerschaft ande Gebünde, dann in ihrer Statt gemacht, mit Bier belegten, welche es vielleicht größer undt völliger, dan ihr Gebünde seyn möchte, so soll ieglichen theile zu Verhütunge obgemeltes Vortheils frey stehen. ob man wollte wolte, solches durch die Ahme nach erledigung des fasses oder Viertels sich zu erkunden haben; Nemlich undt also, daß hinförder ein Rath eine rechte gewöhnliche Ahme eines Bier Eimers verordnen sollen, in welchen ihres Maßes 60 kandel Aldt Maß gehen, undt wehre nuhn ie uffn Lande, der Verdünnens trüge, als were wie ob gemeldt daß man das faß oder Virtel zu geringe, so soll ihm solches in seiner gegenwärtikeit von des Rathes Gemeinen hierzu sonderlich VerEhdeten Dienern (deme allwege von dem begerenden theil Ein Pfennig von einen Virtell Vndt von einen faß zwene pfennige gegeben werden solle:) solch Virtel oder Faß bey dem Köhr Kasten am Marckte durch demselben Eymer geähmet und gerichtet werden, welcher Eymer 5 ein Grimmsisch faß undt $2\frac{1}{2}$ Eymer ein Viertel machen solt

sollen, würde den in der Ahme befunden, daß solch Viertel oder Faß mehr oder weniger hielte, wie gemeldt, so soll es dem Keuffer und Verkeuffer an dem berededen kauff Gelde zu Minderung undt Mehrung desselbigen folgen, also, daß nach achtunge der Summen eine Jegliche Kandel, so wenig oder mehr befänden, ihres Werths abgezogen undt zugeleget werden sollen, Jedoch soll dem Käuffer des biers in allewege gebühren, undt zustehen, dieselbigen Faß undt Viertel, so er die Ahme nicht unterlassen wolte, zum förderlisten nach erledigung in die Statt zu bringen; Wo aber daselbige von ihme verlechset, oder sonst zu Aehmen Untüglischen, daß die Fasse zulechset, oder sonst zu Ahmen untüglischen, so soll er ferner damit nicht gehört noch zugelassen werden; Sollte aber ein Bürger auß solcher Verlassunge der Ahme gehindert werden, so soll der Bauersmann allewege verpflichtet sein, uf seine Uncosten, daß Waß, oder Viertell wiederumb binden zu lassen, damit man zu gebühelichen Ahmen kommen möchte auff daß auch der Verwechßlung halber der Faß oder Viertell nicht Mithwillige gefahr vorgenommen, so soll Ein Rath alle Faß der Bürgerschaft durch ein gebrandt Zeichen mercken lassen, darnach sich ein ieder theil zu richten haben möchte, Auch ist dem Rath zu Grimma angesaget undt eingebunden, daß sie bey ihrer Bürgerschaft so viel verschaffen undt Mitt Ernst auch fleißig anhalten sollen undt wollen, daß deß Ohrts

Ohrs gut vndt Tüchtig Bier zur Nothurfft
 gebrauen undt Landtschafft damit versorget
 werden möchte; Nachdeme auch von Ezlchen
 von Adel geklaget, daß in den Dörffern Neus-
 niz, Stockheim undt Hohnstatt in Ambt
 Grimm, undt under dem Closter Nimbschen
 gelegen, zu Verhinderung undt Mercklichen
 Schaden der Erb Bretschmar Neue Schenck-
 stäte von den Richtern derer Dertzer undt an-
 dern auffgerichtet wehre; Als ist auch gewil-
 liget worden, daß dieselben neuen Schenck-
 stäten hinfürder abgethan undt unterlassen, auch
 keine Insonderheit auffgerichtet werden sollen;
 Dieweil aber der geschickte des Closters Nimbs-
 schen sich vernehmen lassen, als solte der Rich-
 ter im Dorffe Stockheim Insonderheit Privile-
 giret sein, daß er doch dazumahl keinen Schein
 vorzulegen gehabt, Alß hatt er bewilliget, daß
 er zwischen hier undt Fastnachten schirften, sol-
 ches Privilegium oder Vortrag den Jzigen
 Amtmann zu Colditz undt kaisnick Melchiorn
 von Creuß Doctorn, welcher derhalben von
 dem verordneten befehlich empfangen zu verles-
 sen überantwortten wolle, wo aber solches
 binnen ernemeter Zeit nicht geschehe, auch sich
 dessen mit Wolffen von Otterwisch, daß ihn
 derselbe unangefochten lassen, nicht vereinigen
 würde, So bleibet es bey der Verwilligung
 undt Vertrag, wie oben vermeldet, also, das
 dieselbige Schencke zu Stockheim, wie andere,
 als dan hiermit abgeschaffet sein solle. Was
 aber

aber die Schencke zu Kadizsch dem Closter Nimbtschen zugehörig, anbelanget, welche etlicher maßen von Bernhardt von Maldiz zu Döben angefochten worden, so haben sich gedachter von Maldiz undt der Jenige Schöpfer zu Nimbtschen Sebaldt Azoller selbst dieser Irrung halber untter einander vertragen, das bey es die verordnete auch bleiben laßen, Neme lich undt also, dieweil eine freye Landtstrasse zu Kadizsch bey der Schencke vorüber gehet, welche Döben nicht berühret, zu deme das Closter Nimbtschen des Ohrths Bier Dörffer, als Kadizsch, Schfordiz, Förstgen undt Höffgen mit aller Herlichkeit hatt, do zu vorn die Richter, undt andere in demselbigen Dörffern sich Schenckens enthalten vndt daß alleine der Schencke zu Kadizsch ohne Verhinderung Grims misch vndt kein ander Bier schencken soll, undt möge, die Zeit aber von Johannis biß uff Nativitatis Mariæ, wo er fremde Bier Schencken wollte, soll er einmahl über zwey Faß nicht einlegen, undt so Maldiz oder seine Erben des beschwerunge haben würden, mögen sie alle Jahre, so oft es vorfiel, dem Verwalter oder Schöpfer zu Nimbtschen darumb schreiben, der soll dem Schencken verbieten, wann die Eingelegeten Zwey Faß verzaffer, sich demselbigen Sommer fremde Bier zu Schencken gänzlich enthalten, deme auch also entlich nachgegangen werden soll &c.

Polenz.

Ueber Wilhelms von Lindenau Kreuzschmars halber zu Polenz ist beredt undt gewilliget, das er die Brau gerechtigkeit vnd was demselben Grezschmar allenthalben gehörig, in Jahres frist wieder darzubringen und wenden soll; Dieweil aber der Grezschmar dieses Ohrts vor Alters sein Malz und Bier, so viel er dessen zum außschencken vor seinem Kreuzschmar bedurfft, in des Edelmanns Malz undt Braus hauß gemacht undt gebrauen, so soll daß ihme hinförder nochmals offen stehen und gestattet werden, doch dergestalt, daß gedachter Wilhelm von Lindenau seine Erben undt nachkommen dißfals undt hierinne keinen gefährlichen fortheil noch Eugennuz suchen sollen, noch wollen;

Der neu Erbauete Gasthoff zu Grethen, welcher dem Grezschmar undt Gasthose zur Großen Pardau zum Schaden auffgerichtet, soll abgethan, undt dem Würth daselbst förder Gastung zu haben, durch den Schösser zu Grimma, dem solches befohlen, verboten werden, doch wo es bey unsern gnädigsten Herrn erlanget, undt ein Gasthoff des Ohrts vor Nothwendig erachtet, lassens die Verordneten auch dabey bewenden;

Handt

Handwercker auffn Lande.

Es ist auch allerseits gewilliget undt angenommen worden, daß hinförder in dem berührten Kreiß Grimma kein Handwerck uffn Lande gelitten, oder geduldt werden solle, Vnde sonderlich von den Leinwebern der Stadt Grimma in vorigen Zeitten durch Weylandt Herzog Friedrichen, Chur-Fürsten, Hochlöblichen Gedächtnuß, so des Datum des 1512. Jahr gnädig gegeben undt mitgetheilet ist, v. dieweil in demselben Privilegio gemeldet wirdt, daß daß Flecklein Merchau in Ambt Grimma aus sonderlicher Vereynigung, so die Statt Grimma mit ihnen gehabt handtwercs Leuthe undt Leinweber in vorigen Zeiten geduldet, undt nachgelassen worden, soll derselbe fleck anders nicht, den wie es vor Alters gewesen in diesen Vertrag gezogen sein; Desgleichen hatt die Statt bewilliget die nachfolgende Handwercker auff den nachbenannten Dörffern zu unumgänglicher Nothurfft der Landschaft undt Straßen nachzulassen, in Kloster einer, zur großen Parda Einer, zu Pombßen Einer, zu Polenz einer, zu Wolckwitz einer, zu Döben einer, zu Otterwisch einer, undt einer zu Dreßßen, Nehmlich Schmiede.

Schneider.

Einer zur Großen Pardau, Einer zu Großbothen, Einer zu Pombßen, Einer zu Doben, daselbst auch ein Döttger; Es ist auch beredet darneben, ob an den berührten enden oder sonst in dem bemeltem Kreiß undt Ambt der oder ander mehr hantwercks Leuthe ihres Lebens, oder ihrer Verenderung geduldet werden sollen, Jedoch mit dem Bescheide, daß nach abgehen derselben, oder do sich die sonst ihrer Wohnung oder enthalts halben verändern würden, daß wieder dieselbigen noch andere an ihrer Statt an denen vndt andern Ohren obberührtes Kreißes undt Ambte, anders den wie obgemeldt, zu noch eingelassen werden sollen, undt so solches vorgenommen, so soll ein Amtmann oder Schösser zu Grimma auff ansuchen der Statt an denen Dertern, do sie ins Amt gehörig, aber bey dem so auff Canzler Schrift sizen, auff Churf. Befehlich, so sie den außbringen undt erlangen werden, Regen denselben hantwercks Leütthen mit gebührl. Verhinderung ihres Vornehmens undt auch so es befunden, mit billiger Straffe sich zu erzeigen haben, Vndt Nachdehme auf Klagen des geschickten des Closters Nimbschen einer trifft halben, so sich Bernhardt von Maldiz auff der Fluhr undt Marck, der Dörffer Kadizsch undt Schfordiz, dem Closter zuständig mit seinen Schaffen unterstanden, Irrung gehalten:
Als

Als seindt dieselben uff beyderseits bewilligung nachfolgender gestaldt auch vertragen undt hingeleget worden, Also daß obberührter von Maldiz seine Erben undt Nachkommen nicht ehe dan auff Galli zu treiben undt zu weiden haben soll, Jedoch mit dem bescheide, daß gedachter von Maldiz undt sein Schaffer in den berührten Dorff Marckten, die hege Pläne undt Wiesen, so die Bauern des Dhrts, sonderlich vor ihre Viehe die Zeit des Herbsts zu hegen pflegen, biß auff Martin unbetrieben sollen lassen, vndt sich also folgende von Galli biß auff Mittfasten durchauß (den Saamen undt Sommerlatten ausgeschloßen) der trifft, do das gemeine Vieh der Dorffschafft geweidet, wirdt alleine halten; Nachdeme auch obgemelte Ritterschafft undt der geschickte des Closters Nimbschen sich wegen ihrer Unterthanen und Gemeine Landschafft gegen dem Rath zu Grimma beschwehret, als solten sie die Bauerschafft mit einen ungewöhnlichen wegepfennige, wann dieselben Ihrer Nothurfft nach in die Mühle daselbsten zu Grimma, oder sonsten gen Marckte des Dhrts führen, Vndt sonderlich so der Bürgerschafft eügen Holz, Gedrendigt, heü undt anders ümbs Lohn eingeführet oder bedinget würde beschweren; Dies weil aber auß Regen und wiederreden so viel befunden, das der wege Pfennig, oder sonsten ihre Nothurfft in die Mühle fahren, Je und alle wege gegeben sein mag, auch, daß es diese

310 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Ursachen darneben uff ihme hatt, daß ein Rath umb solches weges Pfenniges willen, die wege in gebührlichen Wesen vndt Besserunge zuförderst gegen der Mühle auf den Graben zu halten schuldig, so ist es mit beyderseits gutten willen, dabey bleiben zu lassen, Nämlich daß derselbige wege Pfennig, wie hernach undt jezt gegeben wirdt, hinförder von der Bauerschaft aufn Lande gereicht undt gegeben sollen werden, gewilliget undt angenommen, Jedoch das solche reichunge des wege Pfennigs in den fällen, do die Bauerschaft der Bürger verdingte Arbeit mit einfühunge Gedrengdigs, Holzes, Heu, Pflügen undt anders theren, nicht geforderdt vndt genommen werden sollen.

Fischerey auff der mulden belangende.

Nachdem dem von Maldiz der Vorsteher zu Nimbschen undt die geschickten des Raths zu Grimma, derhalben auch Irrig gewesen, haben wir sie allerseits mit ihren guten gewissen undt Willen folgender Massen Vergleichet, Also daß sie allerseits solche fischerey von Claussteine an, biß an den Schmordizer grundt zugleich gebrauchen sollen undt mögen; Was sie aber mit dem fischfahen vor Masse undt Weise halten solle, auch mit Wasser gezeüg, daß gebraucht werden solle, wollen sich die Pardt selbst

nebst Privilegien u. andern Verordn. 311

sten unter einander nach ihren Unterthanen
undt Verwandten besten güthlich vertragen,
undt Nachbarlich vereinigen.

Nachdem auch des Salzkastens erwehnung
geschehen, daß derselbige wieder Alters stehen
solle, welches nicht hatt wollen gestanden wer-
den, als ist beschafft, daß der Salzkauß 2c.
frey stehen solle, undt damit hinsordt wie izt
gehalten werde;

Vor Kauß auffn Lande.

Und Nachdeme die Geschickten der Statt
Grimma den verderblichen Verkauf all-
ley Victualien, Gedreydichts, Wolle, Butter,
Käse, Eyer, Hünner, undt dergleichen Eßen
wahre, beschwerlichen angezogen undt vorz-
bracht, Als ist hierauff verschafft undt bewillis-
get, das die bauern undt Einwohner der Dörff-
fer Obgemelten Ampts Grimma, des Klosters,
auch dero von Adel ihre Eugene erwachene,
erzengete Gedreydicht, früchte, wolle, Butter,
Eyer, Käse, vndt dergleichen Eßende speise
undt allerley Borrath in Dörffern (ausgenom-
men, waß ein Nachbar dem andern zu häußli-
cher Nothurfft undt nicht anders zu kommen
leßt:) nicht verkauffen sollen, sondern soll das
Jenige, waß er an solcher Wahre vberley hatt

312 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

undt verkauffen wolle auff die Jahr undt Wochen Märkte in die geordnete plätze der umbliegenden Stäte, wo es ihme gelegen, doch vornehmlich in die Städte unserer Fürstenthums, fuhren tragen undt feil haben, undt sollen also alle Verkaufser, Butterträger, Hasckener undt was dergleichen sein mag, der solche wahre zur handthierung auff dem Lande kauft, ungeacht sie wohnen oder sitzen, wo sie wollen, nicht gelitten noch geduldet werden, Aber die von der Ritterschafft undt Adel sollen mit Verkaufungen des ihren hiermit nicht genennet sein, sondern frey stehen, doch daß sie nicht gefährlicher oder hanthierungsweise, deßgleichen Eisenwahr undt Gerdendicht zu sich bringen, vndt also verkaufftreiben, gleicher weise mag ein jeder Bauersmann sein Eugen erwachsen Korn undt Gerdendicht, so er daß in Vorath hette, fremden durchfahrenden Kärnern undt fuhrleuthen daheim vor seinen hause wohl verkauffen undt aufladen, Wo aber Jemandes, er wehre ein Bauersmann, lediger Knecht oder fremder Verkäufer befunden, oder diß übertrete, undt auffn Lande oder in Dörffern von seinen Nachbarn, Einwohnern oder sonsten essen oder andere wahre, wie obberührt vormäßlichen wider Verbott, kaufte oder verkauffte, undt also Verkauf übt, die sollen die wahre verliehren, undt umb Zehn Alteso: durch den Amtmann oder Schösser zu Grimma gestrafft undt solch gelbt

geldt unsern gnedigsten Herrn berechnet werden, würde aber solcher Verkauf unter der Ritterschafft die auff Canzelen Schrifft oder im Ambt sitzen, undt selbst gerichtliche Obrigkeit haben, geübet, so soll solche wahre undt straffe, die Helffte unsern gnädigsten Herrn ins Ambt, undt die andere Helffte demselben Gerichtsherrn undt Oberherrn folgen, in Manglung aber so die übertreter so unvermögendt daß sie die gefazte Poen nicht geben könte, als den sollen sie nach erkändnis der Obrigkeit des Ohrs mit gefängniß auff ihre eügene Kost gestrafft werden, doch sollen hiermit dem Churfürsten zu Sachsen undt deselben Brüdern auch beyder ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden Erben unserer gnädigen undt gnädigsten Herrn in diesen allen oder zum theile Minderung, Aenderungen undt beßerunge, alles nach gelegenheit der Zeit undt ihrer Chur- undt Fürstlichen Gegenden undt derselbigen Lande zum Besten zu machen, zu setzen, undt zu ordnen, vorbehalten sein; Solches alles ist von dem Schösser zu Grimme Franz Nader von wegen der Ambts-Verwantten, auch von dem Schösser zu Nimbschen Sebaldt Möllern von wegen des Closters Unterthanen, undt Bernhardt von Maldiz zu Döben, Willhelm von Lindenau zu Polenz, Wolffen von Hirschfeldt zu Otterwisch, Nicol Pflug zu Belgershann, allen gegenwärttig, auch Heinrich Messerschmidt, Hansen Hurth, Hannß Albräch, undt

314 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Antonio Lobenstein, von wegen der Statt Grimma alles nach vermöge undt Inhalts Empfangenen befehlichs undts Gewaldts, dem sie also schriftlich zur genüge vor uns dem Verordneten einbracht haben, mit handtgebenden gelübden von wegen ihr, ihrer Befehlhabere undt allerseits Unterthanen auch Mitterwanten zu halten, und dem zu geloben, versprochen, undt zugesaget worden, demselben zu Mehrern Glauben haben wier vielgedachte Verordnete zu dem Landtgespräche unsere angebohrne undt gewöhnliche Pertschafften, doch unsern undt unsern Erben ohne Schaden wissentlich außgedrückt, undt diesen Vertrag gleiches lautes vierfachen undt einen in Nimbschen, den dritten dehnen von der Ritterschafft undt dem Vierten dem Rath zu Grimma also besiegeld zu stellen lassen, darinnen sich ieglich viel seiner Nothdurfft nach zu ersehen, vndt zu erhohlen haben mögen. Geschehen zu Altenburgk Im 1537. Jahr Dinstags nach Catharina 2c.

Das Holzflößen auff der Mulden,
belangende Anno 1556.

Herzog Georgen auffgerichteter Vortragk des Holzflößens halben, mit dehnen von Schönberg zur Sachsenburgk.

Wier George von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen 2c. Land Graff in Thüringen
undt

undt Margt Graffe zu Meissen bekennen undt thun Kundt, Nachdehme, undt als sich Irzrunge undt gebrechen zwischen Unfern Rätthen undt lieben getreuen Wolffen undt Caspern von Schönberck gebrüdern, zur Sachsenburgk an Einen: dem Rathe zu Grimma, undt etlichen Holzflößern anders theils des Holzflößens halben uff der flöhe undt Zschopou erhalten, undt aber dieselbige durch unsere hierzu verordnete Commissarien nach geschעהener Besichtigung, dabey den der Hochgebohrne Fürst unser freundlicher lieber Vetter, Herr Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen Churfürst ic. S. Liebden geschickten auch gehalten bedencen, mit beyder theil Bewilligung, Güttlichen wie folget, hinleget, entschieden, undt vortragen;

Erstlich wiewohl die Holzflößer, derer die von Sachsenburgk über lange Zeit undt bey Menschen gedencen uff der Zschopou undt flöhe Holz geflößet, undt sich in Neulichkeit zugetragen, das die von Schönberck obengenannte berührten Holzflößer auß dem haben hindern wollen, undt solte sambt ihnen durch solch Holzflößen in ihrer Wehre schaden geschehen, wie den auch zum theil ergangen ist, so ist abgehandelt, bewilliget undt angenommen, daß gemeldte von Schönberck ihre Leibes-Erbten Lehnsfolgere undt alle andere ihre Nachkommen undt besitzere zu Sachsenburgk leiden sol-

len

316 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

len und wollen, die sich pflegen Holzflößens zu gebrauchen, des Orths von Sachsenburg über, auff Zschopen undt Flöße, allerley Bauholz unbeschlagen, undt den beschlagen groß undt Klein, auch zu vermeinten gebäuden, so allbereit ausgezimmert, undt verdinget, Brettschindel, Latten undt allerley Holzwerk zu Gebäuden dienstlich, der keines aufgeschloßen, wie vor Alters herbracht undt gebraucht, auch hinfordt zur ewigen zeit ohne allen entgeldt, oder einig Darlegung ihm dem flößern dehen von Grimma, Leisnigk, auch andern Chur- und Fürstlichen Stäten Landtleuten, undt gemeinen Nutz zu guth, frey vngehindert durch, auch alda vorüber floßen sollen, vndt mögen; Dargegen undt zu ergezlichkeit des, daß demnach die von Schönbergk, ihren Erben und Nachkommen gefahre von solchen Holzflößen zu gewartten, auch sonderlich auff daß izige undt Künfftige flößen die von Grimma undt alle andere Chur- undt Fürstliche Stäte Indeme zur Ewigen Zeit dessen unverbindert bleiben, undt friedtlichen leben mögen, haben obberührte von Grimma gemelten von Schönberg zur Sachsenburgk vor sich undt seinen Brudern Caspern in unsere der beydersaits Chur- undt Fürstlichen Verordneten beysein zugezehlet, habhafftig Empfangen, undt sie die von Grimma derselben williglich quittiret, so doch undt auff daß sich die flößer zu einer ieden Zeit des flößens desto geschickter machen mögen,

mögen, nemlich, wan sie mit großen oder kleinen flößen, auch qwekschen einheben, sollen sie daß Mahlzeichen undt die Gewißigkeit bey dem flößen zum Grünhännchen an der Mühlen, des gleichen zu Waldkirchen auch an der flöße bey den stegen undt andern Mehr Nahmen, Würde aber hierüber einiger flößer außerhalb Nennung solcher gewissen Zeichen sich flößens unterstehen, auch unter der Sachsenburg uffn Wehre haltten bleiben, der, oder dieselbigen sollen alsdan so oft daß geschicht dem izigen, oder zukünftigen Besitzern des Ohrts von Großen flöße 1 fl. — undt von Kleinen flöße, oder qwekschen einen halben Gulden zur straffe geben. Es soll aber gleichwohl durch solche straffgebung dieser Vertrag nicht auffgehoben, sondern ihnen demselbigen, sambt allen andern flößern nichts destoweniger der weg frey stehen, förder ihrer Nothurfft nach zu flößen, würde sich auch etwa über kurz oder lang bey dem izigen oder künftigen Besitzern des Hauses zur Sachsenburgk zutragen, daß obenberührte Wehr unter der Sachsenburg berechtigtheit halber gar oder zum theil von Neues müste gebauet werden, dann soll es gar mit nichte höher, dann es gegenwertiger Zeit auffgerichtet vndt vollbracht werden, damit die flößer an ihren flößen zu Ewiger Zeit obdeine oder sonsten des Ohrts verhindert bleiben;

Undt damit solcher Vortrag desto beständiger undt hinsfürder unverbrüchlich soll gehalten werden,

318 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

den, haben unß obgemelte unsere Räte und lieben getreuen, die von Schönberg unterthänlich undt bittenhch angelanger, demselben gnädig zuzulassen, undt zu bestätigen, Welches wier ihnen zu wegern nicht gewußt; Bestätigen derschulden undt lassen solchen Vertrag hiermit zu Krafft dieses unsers Brieffes vor unß undt unsere Erben, undt wollen, daß der hinförderst fest undt unverbrüchen gehalten werde, Zu urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brieff wissentlich lassen hangen der geben ist zu Leipzig Freytag nach Jubilate Anno Domini 1533.

Urthel des Holzflößens halben,
außn Churfl. Sächsl. Ober-Hofgericht
wieder Valten Pflugen erhalten.

Auff geführte Beweysung undt darauff eingebracht gesehe Syndici des Raths zu Grimma, Zeugeführer, beclagtes an einem; undt anwaldten Valten Pflugen, Elägern andern theils erkennen wir, das Syndici soviel erweist, außn Actis auch so viel befindlich, daß er von den Elagen entbunden wirdt, wie wir ihnen darvon loßtheilen, undt die Gerichts Costen aus bewesenden Ursachen Vergleichende Von Rechtewegen Eröffner Mittwoche nach Luciae Anno hv. tertiarum hora;

Ar

Artickel waßer gestalt die von Grimma mit denen von Adel in Amte Grimma gefessen des Holzes, Breterlatten und anders auff den flößen vergliche worden, auß dem verichten Landgebreechen gezogen, durch die verordneten *Commissarien* Hansen von Pomickau uff Pomßen zu Grimma und Leisnigk Ambleuthen Leonhardt Bادهorn, und Lorenz Lindemann, der rechten *Doctorn* gehandelt;

Weil auch die statt Grimma die von Adel besclaget, daß dieselbigen ihres alten gebrauchszuwieder Wie sie es dan in Dreyen wieder Valentin Pflügen erhalten, undt die floß durch rechtliche abschaffung der gewehr allein ganghafftig gemacht, ohne zuthun derer von Adel sich floß Wahre, als Breter latten, Holz, undt dergleichen zu kauffen unterstanden, dargegen die von Adel angezogen, daß sie es zu ihrer häußlichen Nothurfft am Waßer runter zu Kauffen befugt sein solten, sonderlich nicht an ihrer Statt, sondern einen ziemlichen Weg davon, als es ihre Vorfahren auch also gehalten; Als lauts eines Artickels, so sie in ihren gebreechen auch übergeben, undt wieder die von Grimma geklaget, welches die von Grimma nicht geständig gewesen, mit anzeugunge, daß es über drehundert Jahren also gehalten, und das etwan die alten Fürsten zu Sachsen vor vielen langen Jahren, etliche von Adel selbstem verschrieben, denselbigen zu ihrer Nothurfft, doch legen einen Revers undt ohne

ohne Abruch ihrer gerechtigkeit solchen kauff zu vergönnen, wie der brife viel vorhanden, undt sie solche ihre freyheit, weit über Menschen gedencen statlichen zu erweisen; Derhalben dauor nichts abstehen wollen, haben wir diese Clage entlichen dahin gerichtet, und die von Grimma vermöcht, daß sie bewilliget, wenn etwan einer von Adel, so nicht außershalb, sondern in ihren Circel des Grimmischen Creußes gessen, bey ihnen ansuchen würde, ihnen zur Nothurfft seiner Gebäu etliche Holz, Bretter, Latten, Stucken undt anders auff stoßen zu kommen zu lassen, daß sie alsdan ihnen, auß nachbarlichen willen Fegen einen gebührlichen Revers, daß es ihnen zu keiner einführung, oder abbruch ihrer gerechtigkeit gereiche, nachlassen thun, undt sich darinnen freuentlich undt nahbarlich verhalten wollen, doch das die von Adel solch Holz, alleine zu ihren selbst eigenen Gebäuden gebrauchen, auch die stöße an keinen andern Dhrt, dann die an der Statt Grimma angefahren undt anlehnen sollen, welches auch die von Adel also angenommen, Geschehen zu Grimma, freytag nach omnium Sanctorum in 1554 Jahr.

Ordnung

der Statt Grimma, wie sich ein ieder am Waser, wann geflöset wird, mit kaufsen und verkauffen, auch sonst verhalten soll.

1. Es

1.

Es soll niemand bret, Schindeln, noch Feisnerley Holzwerck, daß die Flößer bringen kauffen, es sey denn zuvor auß dem Wasser getragen und geschrencket; bey straffe eines guten Schocks, außgeschloßen stuben, Pollwerck, undt ander groß Zimmerholz;

2.

Darzu soll Niemandt sein erkaufft Holzweg nicht ehe, den am dritten tage Bonstatten nicht wenden, noch wegfahren lassen, bey Straffe 20 gl.

3.

Würde auch iemandt von dem besenen Bürgern Stuben, bret, Schindeln oder ander Holzweg, ihme selbst zu verbauen, bedürffen, undt das einzeln nicht bekommen mögen, der mag eine Stube, dieweil die noch in Wasser stehet, annehmen, jedoch daß er deme, der sie kaufft hat 5 gl. vor seine Mühe gebe;

4.

Würde Jemandt ein so. Brett oder zwey und darüber zu seiner Nothdurfft und bau bedürffen, der mag die auch in dreyen tagen, nachdeme sie geschrenckt, von deme der sie gekaufft, von einen so. 1 gl. vor seine Mühe geben.

Desgleichen soll es auch mit dem Schindeln gehalten werden, ob der Jemandt bedürffte, der mag die auch in dreyen tagen, von deme, der sie gekaufft annehmen, und dem Jenigen, der sie gekaufft, von Einem so. 1 pf. geben.

Schindeln.

Es soll Keiner, der Vier Fünff oder 6 Marck schoffet nicht mehr denn uff ein Jahr zwey Sechzig so. Schindeln Kauffen, desgleichen der 2. oder 3 Marck schoffet, Ein Sechzig so. Schindeln, wer das übertritt, der soll von einen Jedwedem so. 20 gl. zur Straffe geben;

Würde ein Pollwerck im Wasser auff wieder Verkauf gekaufft, und die Böttger oder ander Bürger des bedürfften, so mögen sie doselbige Pollwerck, ganz in dem Gelde oder Preiß, als es gekaufft, weil es noch im Wasser steht, wieder annehmen, undt dem Jenigen der es kauft 6 gl. vor seine Mühe geben; Kaufft Jemandt ezliche anhangende bäume undt ein ander Bürger wolte den zu verbauen haben, soll deme, der sie gekaufft hat, weil sie noch im Wasser liegen 1 gl. vor seine Mühe geben;

Pollwerck.

Es soll auch ein Einwohner, es sey wer er wolle, Böttger oder andere nicht mehr den 4 so. Brett

nebst Privilegien u. andern Verordn. 323

Brett zu kauffen zugelassen werden oder sein, Er kauffe sie nun im Ersten oder andern Waser des Jahr. s st he zu eines Jedern gefallen oder will. Kührer, bey Pöen von einem Jedem so. brethern, soviel der so. über seinen geschöß gekaufft hatt einen Gl.

Stuben auff drey Marck eine,

Welcher Bürger Vier 5 oder 6. Marck schoßer, soll des Jahres zwo Stuben zu kauffen Macht haben, desgleichen wer drey Marck schoßer, soll eine Stube des Jahres kauffen, undt nicht darüber bey Pöen Eines Neuen so.

Es soll Niemandt das Dwekschel-Holz; Kudel-Stangen-Holz, undt wie die Nahmen haben mag, kauffen, auch wiederumb verkauffen, sondern alleine die es verbauen wollen, oder dem Rathe zugelassen sein, die es zur Nothdurfft ihrer Gebäude Kauffen mögen, bey Eines Erbarn Raths straffe, Es soll Niemandt dem andern in seinen kauff fallen, bey Straffe 30 gl.

Es soll kein Holzwerck, Schindeln, Bretter oder anders am Sontage vor undt unter, oder nach der Predigt auß dem Waser getragen undt geschrenckt werden bey straffe 5 gl.

Es wehre den gar eine große Noth vorhanden, so soll es zu erkändniß eines Erbarn Raths stehen;

Alle Bürger, so stoffwahre, es wehre welcher Gattung es wolle, am Waser kauffen, die
K 2 sollen

324 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

sollen dasselbige des Raths Schencken in Weinkeller ansagen, undt ihme von einem Jedwedem 60. Bretter 1 pf. undt von einer Jedwedem stuben undt Pollwerck zweene pf. einzuschreiben geben, sobaldt er es kaufft hat, bey straffe 3 fl. von einer Jedwedem wahr; ;

Es soll auch kein Bürger kein 60. Bretter am Wasser wieder verkauffen, undt wegführen lassen bey straffe eines fl. von einem Jedwedem 60., sondern er soll dieselbigen zuvor herein in die Statt vor seine Thür führen lassen.

Kosten von Lohß Reverss des Flößens halber,

Sch, Jost von Lohß zu Kessern, bekenne mit diesen offenen Brief, und meinen auffgedruckten Petschaft; Nachdem mein Unterthaner Hansß Panitz zu Kessern eine Stube mit etlichen 60. brettern, einen Erbaren undt wohlweisen Rathe der Statt Grimma und ihren habenden Alten Wohlhergebrachten Privilegirte besreyung undt gerechtigkeiten, auch dem Junqst von dem Churfl. Sächsl. Verordneten Berhösern der Landtgebrechen zu Grimma auffgerichteten Vertrage, welches Datum heldt, freytags nach omnium Sanctorum Anno 1554. ganz zu wieder zu Leisnigl erkaufft, undt biß gegen Kessern

fern auff der Mulden geflöhet, undt desselbigen
 Ohrts wieder den Vertrag undt aller wohlherge-
 brachten gebrauch außgeschrencket darumb er von
 obgedachten Rathe billigen zur Straffe genom-
 men, Weil aber solches auß unwissenheit, mein
 undt meines Unterthanen geschehen, undt ich als
 der Gerichts Herr Darumb vor dem Chursür-
 sten zu Sachsen Meinen Gnädigsten Herrn ver-
 klagt, undt der Ehreneweste undt gestrenge undt
 Wohlgelahrte Hr. Rudolph von Büнау Ambts-
 mann zu Colditz undt Leisnigk und Magister Jo-
 hann Deutsch Ambtschöffer zu Grimma in dieser
 Sache zu Commissarien verordnet, haben sie es
 heute dato in der Güthe bengeleget undt vertra-
 gen, Gerede und Verwillige hierauff, vor mich
 Meine Erben undt Nachkommen Krafft dieses
 gegebenen Reverss, daß meine Unterthanen hin-
 förder wieder berührten Vertrag keinesweges, wie
 solches mit dem flößen erdacht werden mag, hand-
 eben oder thun, sollen noch wollen, Darauff
 Ein Erbar Rath zu Grimma meinen Unterthas-
 nen uff dismahl die Straffe auff Vorbitte der
 Hrn. Commissarien undt mir zu freundlichen nach-
 barlichen willen erlassen, doch daß ihme solche
 Straffe erlassunge an ihren Wohlhergebrachten
 alten Befreyung und verträgen zu keiner Ein-
 führung undt Nachtheil gereiche undt gedenhe, son-
 dern dem Nächsten Vertrage, In alle Wege von
 Mir Meinen Erben Unterthanen undt Nachkom-
 men in allen Puncten unverbrüchlichen nachges-
 lebet werden solle, do aber ich Meine Erben undt

Nachkommen bey Einen Erbaren Rath umb Nachlassunge des stößens zu unsern selbst eugen gebäuden ansuchen würden, das sich berührter Rath (wie sich denn zu thun, erbötig) alles freundlichen Nachbarlichen willen, Vermögen des Vertrages darinne vorbehalten haben wollen, deß zu Urkundt habe ich diesen Revers mit meinen angebohrnen Perschafft besiegelt, geschehen undt gegeben zu Grimma Frentags nach Cantate Anno 1556.

Die Fischerey uff der Mulden belangende.

Extractt des Altenburgischen Vortrags.

Nachdem die von Malditz, der Vorsteher zu Nimbschen undt die geschickten des Raths zu Grimma derhalben auch irrig gewesen, haben wir sie allerseits mit ihren guten wissen und willen folgender Maße verglichen, Also, daß sie allerseits solche Fischerey von Clausensteine an bis an den Schmorditzer Grundt zugleich gebrauchen sollen, undt mögen, Was sie aber mit dem fischfahen vor Maas undt Weise halten sollen, auch mit Wasser gezeüge das gebraucht werden solle, wollen sich die Partheyen unter einander selbst Nach ihren Unterthanen undt verwantthen besten güttlich vortragen, undt vergleichen;

Extract

Extract
aus dem Alten Erbbuch des Ampts Grim
im Capittel von Zeichen und Fisch-
Wassern.

Die Gemeine zu Grimme hatt macht in der
Mulden zu fischen, mit allen Zeüg, außers
halb den Nacht oder lege, Zeüge als reifen, körs
bel, Nacht Angeln oder dergleichen, auch nicht
mit Barnsäcken der von Grimme fischeren fän-
get an von Clausenstein, ob der Mühlen wendet
in Schmorditzer Grundt.

Des Churfürsten zu Sachsen regirung
Abschied.

Die Irrunge undt gebrechen, so sich zwischen
dem Rath und der Gemeinde zu Grimme
an Einen vndt denen von Hirschfeldt zu Döben
an andern theil Einer fischeren halben erhal-
ten, seindt in entstehung gütlicher Verglei-
chunge durch die Churfürstl. Sächsl. Hofe Räs-
the wie folget, verabscheidet. Nemlichen weil
aus einen vorgelegten alten Grimmischen
Ampts-Buche, so länger den vor Vierzig
Jahren, desgleichen auch auß einen besiegel-
den Vertrage, welcher des verschienen 37 Jah-
res in dem Landtgebrechen zu Altenburg auff-
gerich-

328 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

gerichtet, so viel gefunden, daß der Rath undt Gemeine zu Grimme der Fischerey von Clausensteine an, biß an den Schmordizer Grundt befugt, undt berechtiget undt sich deren gleich deme von Hirschfelde gebrauchen mögen, so sollen auch die Hirschfelde dem Rath undt Gemeiner Bürgerschafft solches herbracht unverschindert lassen, undt ihnen derhalben keinen tadl. einhalte thun, ihnen auch die genomene Pfendunge (ziewoch iedem theil seinen rechten unschädlich:) Ohne entgelt wiederumb zu stellen, vermeinten aber die Hirschfelde eines andern solcher fischerey halber oder sonsten befugt zu sein, so Mögen sie sich gebührlisches rechtens derhalb gebrauchen, dargegen dem Rath zu Grimma ihre und gemeiner Statt Nothurfft Vorzuwenden solle vorbehalten sein.

So viel aber anlanget, die beschuldigung, oder Verwundung, welche sich über der Pfändung zugebragen, soll es von Hirschfeldts Unterthanen, welcher solche beschädigung vergunst, vor den Commissarien, die uf sein ansuchen hierzu sollen verordnet werden, Inwendig Sächsischer Frist erheblichen erweisen, daß ihme zu solcher beschädigung genugsame Ursach gegeben undt in Mangel das dem beschädigten nach Verordnunge der Rechte Gebührlichen Abtrag zu thun, von denen von Hirschfeldt, unweigerlich angehalten werden, auch dem Ambt Grimme seine Gerechtigkeit Obermelter Fischerey
halb

nebst Privilegien u. andern Verordn. 329

halten, auch sonst in alle wege begeben sein,
geschen zu Dresden den 8. Aug. 1556.

Hl. Keyserlicher.

Des Chur Fürstl. Sächsischen Obern Hoff-
gerichts verordneten Commissarien
Abschied.

Aufflempfangenen Befehlich des Churfürstl.
Sächsl. Obern-Hoffgerichts sindt die von
Hirschfeldt zu Döben, undt George Wincklern
Ambtsvorwaltern zu Eulenburg der Mäßen
mit beyder theilen wissen undt willen verabschie-
det worden, daß nicht allein der Rath, son-
dern auch die Gemeine zu Grimma bey ihrer
Fischeren von Clausensteine an, biß an den
Schmordizer Grundt, wie sie die biß anher ge-
braucht, undt gehabt, desgleichen auch die
von Hirschfeldt, bey der ihnen Jeden an seinen
Rechten unbeschädlich, biß die Churfürstliche
fischeren außgehert, doch daß die leedigen per-
sohnen In der Gemeinde zu Grimme von sol-
cher fischeren gänzlich abgesondert undt außge-
schlossen sein bleiben, undt gelassen werden,
auch Mittlerweile der Rechtfertigung einstellen
undt ieder theil nach erschung in berührter fi-
scher Ordnung uff die vorgeschlagene Mittel,
K 5 als

als nehmlich daß der Rath mit seinen Sechs
fischern, immassen die von Hirschfeldt, mit den
ihren von Pfingsten an, biß uff Bartholomij zu
jeder Zeit, wenn es ihnen gefällig, die Gemeis-
ne aber solche Zeit über allein die wochen einer
tag zu fischen haben sollen, wie sie sich Mittlers-
weile auch selbstn verglichen, erklären, undt
wie es Noth, alsdenn wiederumb vorbeschei-
den, undt ferners bescheits gewartten sollen,
um Geferde zu Urkunde mit unsern Pertschaff-
ten besigeldt undt gegeben den Ersten Monats-
tag Augusti 1558.

Des Chur Fürsten zu Sachsen Neue
Fisch = Ordnung.

Von Gottes Gnaden wir Augustus, Herzog
zu Sachsen, des heil. Röm. Reichs Erz-
marschalln undt Churfürst, Landtgraff in thür-
ringen, Mark-Graff zu Meissen undt Burgk-
Graff zu Magdeburgk 2c. thue Kundt hiermit
gegen Männiglich; Nachdem in unserer Lan-
des Ordnung undt außschreiben so in verschie-
nen Fünff und Fünffzigsten Jahre der weniger
Zahl in Druck außgegangenen, unter andern
Artickeln vermeldet, daß nach gelegenheit der
Fischwasser, wier eine sonderliche Ordnunge
thun undt machen wolten, wie es mit aus Gies-
sen

nebst Privilegien u. andern Verordn. 331

sen der keuffen undt kleinen bächen, auch dem treiben der Fische, undt alle zu engen Schädlichen zeügen dadurch die Wasser verödet undt verwüestet worden, hinförder solle gehalten werden, daß wir demselbigen nach durch unsere hierzu Verordnete Commissarien bey dem Ehrwürdigen, unsern besondern lieben freünde Herrn Johannßen, Bischoffen zu Meissen auch denen von Adel, Stäten undt andern, so an den Mulden undt Mildten Wasserströmen saszhafftig, und darinne, der Fischerey besugt sein zu gebrauchen, Nothdürfftige erkundigung nehmen undt sich darauff mit S. Liebden darzu verordneten undt den andern sambt derselbigen fischern nachfolgendergestalt einer Ordnung haben vergleichen lassen

Wie es mit dem treiben der Fische soll gehalten werden.

Wiewohl das treiben der Fischer undt vornehmlich so dasselbige, so das Jahr mehr den Einsten vollbracht wirdt, dem Wasser des größten theils Schädlich befunden, Wir aber dasselbige nach gelegenheit des Wassers auch der Gerichtsherrn daran habenden Karcharten Gerechtigkeiten gänzlich nicht abgeschafft werden mag, so soll es mit demselben treiben, wie folget, gehalten werden, An welchen, Oyrten der bemelten Wasser Mulden undt Mildten
des

332 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

des Gerichts-Herrn undt fischern biß daher in üblichen gebrauch gewesen, solches hinsörder nochmals bleiben, Jedoch das an keinen Ohrt (ungeachtet des Alten gebrauchts mehr des Jahrs den Einmahl undt nach Jacobi getrieben werden; Der Zeug aber zu solchen fisch-treiben, es sey an haamen oder andern soll der grösten Maasse nach, dadurch daß gröste Eiserne Model, weil der Zeügl naß ist fallen mag zugerichtet undt bey Vermeidung Funffzig Gulden straffe auch Verliehrung des gezeugs enger nicht gehalten werden; Vndt solche Maschinen, beneben dem Eisern Modell erst gemeldet, soll einen jeden Ambte, Statt undt Gerichtsherrn sich darnach zu richten, undt ob deme festiglich zu halten, Öffentlich anzuhenden, damit sich niemandt der unwissenheit halber zu entschuldigen habe, zugestellt werden, an welchen Ohrten zuvor das treiben nicht breächlich gewesen, soll es nochmals dabey bleiben.

Streich und Kraß Haamen.

Sieweil sich auch das fischen mit den streich undt Kraßhaamen eine zeithero fast gemeine gemacht auch zur ungelegenheit, so die Wasser nicht überflütig oder vollufrich, nicht allein die Bürger, Haußgenossen oder hantwercks-gesellen in undt vor den Städten, sondern auch das Landt-Volk auff den Dörffern, die über eine

eine halbe undt Viertel einen Meil Wege zu dem Wassern lauffen, ohne unterscheid undt gebührliche Maaße der haamen gebraucht wirdt, ungeacht, obgleich dieselbigen Bürgere oder Bauersleuthe keine liegende Güther an Wasser, oder einigen Schaden von demselbigen zu gewarthen haben; Zudem, daß auch etliche undt fast der Mehretheil die fische welche sie fahen, uf den ufer schütten, die Gröbsten auslesen, den Bruet oder Leech also liegen, undt Muthwillig verderben lassen, sich auch andeme, daß sie an Ufer in Drückenem stehen sollen, nicht begnügen lassen, sondern treten in den Fluß undt Uben zu abbruch der fische allerley theil dadurch, undt umb solcher Vielfältigkeit wegen des streichens die Wasser Mercklich verwüstet werden, solcher Verwüstung der Wasser, so viel möglich disfalls vorzukommen, soll es zu forder folgendergestaltd gehalten werden, daß die alten engen Krazen oder streichhaamen ingemeine durchaus sollen abgeschafft undt verbotten seinn; Wer aber, wie vermeldt zu streichen befugt, der soll seinen haamen nach der Maschen undt Eisen, so nach der Weite der Maschen gemacht und weil der haame Naß ist, durchfallen soll, hinförder also zu richten, undt halten, wie den bey Jeder Statt undt gerichtsherrn bemelte Maschen undt eisen; darnach ein Jeder sich zu richten, öffentlichen zu befinden.

Wie

Wie es mit dem Streichen soll gehalten werden.

In den Stäten soll es also gehalten werden, das auß ein Jedern hause nicht mehr, den Einer deß streichens sich gebrauchen mag, die Bauers-Leuthe aber, so ihre Güther am Wasser nicht liegen haben, dergleichen die haußgenossen in Stäten auch wo es aber andern, daß Dörffer an Wasser gelegen, undt die Einwohner derselben Güther daran liegen hetten, die Jenigen daß streichen, doch auch nun auß ieszden hofe mit einem haamen brauchen, Ob aber auch in Dörffern etliche Männer, die keine lizgende Güther am Wasser hetten, wohnhafft wehren, denen soll solch streichen keines weges gestattet werden, deßgleichen sollen die haußgenossen sich deßen, wie oben berührt, auch nicht anzumaßen haben;

Zu welcher Zeit das fischen mit dem Kraz und Streich Haamen gebraucht werden mag.

Es soll sich Niemandt von Bauern oder Bürgern des streichens unterstehen, es sey den das Wasser überflützig, oder vollüfrig, und mit seinen Aufschlachen, die gehauen, oder gesetzt, oder gestoßenen Mahl erreichen, welche Mahl an den Brücken oder andern beqyemen ohr

ohrten zum Offentlichen gemerck, darnach sich ein ieder Kraker oder streicher zu richten, vndt vor der Straffe zu hütten haben möge, zum förderlichsten sollen gehauen, vermahlet, versteinet werden;

Straffe der Verbrecher;

Würde auch Jemandts in diesen obgesetzten puncten, daß kraken oder Streichen belangende verbrochlich befunden, In deme daß er seinen Kraz undt Streichhaamen zu enge, undt nicht dem obgemelten Maaße nach, zu richten lassen, oder, daß er des Nachts, undt nicht des tages streiche, auch nicht, daß obgemelte Mahls, daß daß überflütige Wasser in außschlagen erreichete, wahrnehmen undt erstreichen, die brueth oder den Leech, wie vielfältiges geschehen, in drucken verderben thete, oder auch ein haußgenosse, oder sonst Jemandes, der daß Streichen nicht besugt, betreten würde, das oder aber dieselbigen alle, so darwieder handeln, sollen eines Jeden Mahls, so oft sie verbrüchlich befunden, dem Gerichtsherrn 5 gl. undt den haamen zur straffe, dem Jenigen aber der ihnen ordentlichen pfändet, Oder sonst außsagen thete, zweene gl. zu geben undt zu reichen Schuldig sein;

Wie

Wie die gemeinen Fischer auff der Mulden
und milden ihren Zeugt durchaus mund
führen sollen.

Die fischer durchaus, so ihre fischeren in ge
nannten Wässern treiben undt üben, es
seindt auch Erb- undt Miethfischer sollen durch
auff gleichen und einerley Zeug, Garn undt
Neze, wie die auch Mahmen haben mögen,
nichts außgeschlossen, in aller Maasche
undt so weit, wie die Kraß oder streichhaas
men denselben maschen, und Eisen nach, ober
wehnet hinfürder halten, führen und gebrau
chen sollen; Die Waten aber, so an ezlichen
Derthern zu den fischen mit dem Bündlein ge
braucht, dieselben sollen etwas Enger (doch nicht
gar zu enge, denn dadurch Bruth undt Leech
sowohl, als mit Kraß-Haamen verwüestet wer
den:) geführt, und soll bey dem andern auch
ein Eisern Modell angehangen werden, wie weit
die Maschen ermelter Waten sein sollen, undt
solch eisen soll zugleich auß, wie die andern,
weil die Wate naß ist, durchfallen, alles bey
Vermeidung der 50 fl. — Straffe, so in er
melten unsern Befehl außgedruckt.

Was vor Fischeren abgeschafft und
verbotten.

Das Leech, Schiff-Klippen, oder Spoms
Zeuge, Zescherig, Nachlenthen, Fischkör
dern

nebst Privilegien u. andern Verordn. 337

dern undt Angeln sollen bey der Straff, vermöge unsers Befehls gänzlich abgeschafft undt verboten sein, undt bey keinen fischer, der, oder dergleichen Zeug, so zu dem Erstverbotenen berührten fischereyen dinstlich, auch bey einer sonderlichen Buße befunden werden, Jedoch soll hiermit den fischern ihre Nachts Angel, wie bißhero bey ihnen im brauch gewesen, unbenommen sein,

Von Zaen Reisen und Fisch-Körblein.

Die Zaen Reisen sollen in der Weite, wie die Streichhaamen undt der fischer gemeiner Zeug gemacht gehalten werden, undt daß das Eisen, so zur Masche des streich haamens gemacht, durch die Reisen auch fallen möge, die Körblein, darinnen steinbeißer, Schmerlen, und Elterissen gefangen, sollen hinfürder vermaßen, wie zuvor gehalten und gebraucht werden.

Von Krebsen.

Nachdeme auch unter den Krebsen gleichergestalt, wie mit den andern fischen bißhero kein Unterscheid gehalten worden, Damit die Wasser auch deß mehrentheils verwüstet, hinfürder kein fischer oder ander, der sich zu Krebsen unterstehet, bey Vermeldung vielges
Handbubl. II. Th. 3 melz

338 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

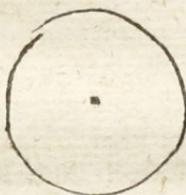
melter straff, kleinere Krebsse zu fahen, den daß Eiserne Maas, so nach gestalt eines Krebses gemacht, undt bey dem andern Maschen undt Eiserne Nadel, eines Jeden Orths in Städten, undt bey dem Gerichts-Herrn zu befinden, außweigen thut, undt, weil durch solch Krebsen oder fischen etlichen steinernen Währen oder Zämmen, undt Muthwilliger undt Nachtheiliger Schaden zugefügt, wo nun Jemand hinfördern über dergleichen beschädigung der Währe oder Zämme begriffen, oder sonst glaubwürdig angegeben würde, der soll nach gelegenheit seiner Verbrechen unnachlässig gestrafft werden;

Demnach ist an obgemelten unsern Freundt, dem Bischoff zu Meissen unser gesinnen vndt begehren, das S. Landtschafft sich dieser Ordnung gemäß verhalten, auch in ihres Stiffts Aemtern, Stäten undt andern derselben Unterthanen also allenthalben, wie sie durch ihre gesandten sich des mit uns verglichen, zu halten verordnen wollen, beschlen auch hiermit unsern Ambtleuthen, Schriftsassen, Ambtsassen, Räthen der Stäte vndt allen andern unsern Unterthanen Ernstlichen, sich darnach zu achten, auch die straffen von den Verbrechen unnachlässig einzubringen, daran thun sie unsere gänzliche Meynung; Zu Urkundt mit unsern auffgedruckten Secret besiegelt, undt gegeben zu Dresßden den Sechzehenden Montages Martij

nebst Privilegien u. andern Verordn. 339

tij nach Christi unsers lieben Herrn undt Seeligmachers Geburth des 1560. Jahr;

Modell oder Dicke undt Grösse des Eisens zu den Weitlefen Maschen, so zu den treibe garn sollen gebraucht werden,



Modell des Mittelsten Eisens und Maschen zu den Streichhaamen zu gebrauchen;



Modell des kleinsten Eisens zu der Maschen der Bundt Wathen, soll gleichwohl nicht gar Enge sein.



Länge und Grösse des Krebses, so gefangen werden magt, undt nicht kleiner

Hl. Kiesewetter.

340 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Urthel über die Fischerey.

Auff Klage, Antwortt und ferner sezen George von Hirschfeldt, vor sich vndt von wegen seiner Brüder Kläger an einem, Syndicy des Rathes zu Grimma, Beklagte anders theils, Erkennen wir, daß Beklagte von angestaltter Klage, so viel die Fischerey bedrifft, uff der Mulden von Clausensteine an bis an den Schmordizer Grundt zu absolviren, als wir sie auch dauon entbinden, vndt die Gerichts Costen auß bewegenden Ursachen vergleichen, derhalben So bleibet auch die außgebrachte Inhibition billig bey Kräfften, von Rechtswegen; Zu Uhrkunt mit des Churf. Sächsl. Oberhoff-Gerichtes Insiegel besiegelt.

Eröffnet ist das Urthel Montags Nach Reminiscere Anno 1562.

Ter. Hora.

Leuterungs Urthel.

Auff Leuterungs Schrift vndt ferner einbringen, Anwalden, Georgen von Hirschfeldt, vor sich vndt von wegen seiner Brüder, Kläger an einen, Syndicy des Rathes zu Grimma, Beklagte anders Theils erkennen wir, daß es eingewante Leuterunge ungeacht bey unsern nechsten Urthel billich bleibet; Von Rechts wegen;

Eröff-

nebst Privilegien u. andern Verordn. 341

Eröffnet Dienstags nach Mathei Apostol.
Anno 1562.

Ter. Hora.

Appellation Urthel.

In Appellation-Sachen undt ferner Gesäße
Georgen von Hirschfeldt vor sich, vndt
von wegen seiner Brüder, Appellanten an ei-
nem, vndt Syndicy des Raths zu Grimma,
Appellanten andern theils, Erkennen von Gots
tes Gnaden, Wier Augustus, Herzog zu Sach-
sen, des heyl. Röm. Reichs Erzmarschal vndt
Cursfürst, Landt Graff in Thüringen, Marck-
Graff zu Meissen undt Burgk Graff zu Mag-
deburgk vor Recht, das die Appellation in For-
malien beständigen vndt derwegen zur gebührl-
ichen Rechtfertigung an uns gewachsen, aber
anlangende die Materialien ist auß allen Einz-
bringen so viel zu befinden, dann in erster In-
stanz wohl gesprochen undt übel Appelliret, de-
rowegen auch diese sachen zu den Richtern a-
quibus mit erstattung der Gerichtskosten die-
ser Instanz, welche Appellant dem Appellaten
auff derselben richterl. ermäßigung zu erledig-
en schuldig, billich Remittirt vndt gewiesen
wirdt, Inmaßen wier sie hiermit remittiren
undt weisen; Von Rechts wegen;

342 XIII. Statuten der Stadt Grimma,
Bräuen und Melzen im Grimischen Zirkel
der Meil Weges belangende de
Ao. 1545.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, des heyl. Röm. Reichs Erzmarschalln vndt Churfürst, Landt-Graffen in Thüringen, Marck-Grav zu Meissen, 2c. bekennen öffentlich, Mitt diesen Brieffe allen, die ihn sehen, hören, oder lesen; Nachdem die würdige unsere liebe undt Andächtige, die Eptische zu Nimigshen, vndt unsere Erbare Mannschafft in der pflege zu Grimma an einen vndt der Rath mit sambt der Gemeine am andern theile Jezundt lange Zeit von wegen der Greyschmar vndt Schenckstäte umb unsere Statt Grimma in einer Meil Weges vndt mehr gelegen, in Irrunge vndt Zwietracht sindt gewesen, undt er mächtiglicher bey uns bleiben, uns auch mit fleis gebethen, sie daraus zu entscheiden, darzu uns auch mit Handt undt Munde geredt vndt gelobet han, wie wir sie mit Recht oder in der Gütigkeit würden scheidn, dz sie den also unverrückt zu ewigen Zeiten gefallen vndt gehor-samb sein wollen, solche ihre fleißige Bitte undt auch Größern unwillen, die zwischen ihnen in Künfftigen Zeiten entsprißen möchten, (zu bewahren) Hier angesehen undt sie umb dieselben ihre gespräche, Inmaßen hernach geschriben ist, in der Gütigkeit entschieden, undt entsakt haben, Nehmlich

lich der ersten, daß ein Jeglicher Kreschmar
 uf vndt aufwendig einer Meil Weges von un-
 ser Statt Grimma geseßen undt wohnhafftig,
 Melzen undt Brauen mag, als viel Biers,
 als er deß von Zapfen mag verschencken, son-
 dern soll daß in faßen nicht verkauffen, oder
 aber den Kofendt und treber davon bekommen,
 mag er Verkauffen nach seinen besten nutz undt
 frommen, Darnach, daß ein Jeglicher Kresch-
 mar über, uf, vndt unter der halben Meilen,
 oder Inwendig einer Meile von unser Statt
 Grimma geseßen ist, die nicht Weichbilde ha-
 ben, des Jahres drey Bier, vndt die Weich-
 bilde haben, des Jahres Bier Bier nach der
 Statt Grimme gebrauch, undt des Landes ge-
 wohnheit brauen mögen, undt dasselbe Bier
 von dem Zapfen undt nicht mit fassen undt
 darzu den Koffent undt die treber von solchen
 Bieren bekommen, denn nach seinen besten
 Nutz verkauffen mag, undt, daß auch ein Jeg-
 licher Kreschmar uf der Meile undt binnen der
 Meile oder eine halbe Meile bey unser Statt
 Grimma wohnhafftig Jegliches Jahres von
 Kilian biß uff Bartholomæi undt nicht förder
 fremde Bier schencken mag oder will, undt daß
 ihr keiner Kein Malz anders, denn in unser
 Statt Grimma umbs Lohn soll machen, Es soll
 undt mag auch solch Malz zu dem vorgezant-
 ten Bieren, die ihme zu brauen, als hiervor
 berühret ist, erläubet sein, selbst in seinem
 Kreschmar machen, oder machen lassen, Aufz-
 wen,

wendig seines Krezschmars, nirgent anders den in unser Statt Grimma erholen, vndt es machen lassen, Aufgeschlossn, Ob ein Krezschmar hieruon gemelt, Von der Aptischinne dem Vorsteher des Klosters Oder unserer Erbaren Mannen gebotten, oder geheissen würde, in undt dann ihren zur Nothurfft vndt erhaltungge Malz zu machen, solches alsdenn ihro ohne allen eintrag vndt hinderniß unserer Bürger zu Grimma thun soll undt mag, undt daß auch der obgemelte Krezschmar Keiner darüßber hinförder Kein fremde Bier anders den in unser Statt Grimme vndt obgeschriebenermaassen Kauffen, noch Schäncken soll, ganz ohne alles gefährde;

Sezen undt wollen auch mit undt in Krafft dieses Regenwärtigen unsern Brieffes, daß solcher Obgelter Schiedt, von dem genantten beyden theilen ihren Erben vndt Nachkommen, also ganz unverrückt, vndt ewiglich soll gehalten, Vnd in Keinerley weise darwieder gethan werden, Allerley Arglist vndt Gefährde hierinne ganz aufgeschlossn, undt desß zu Urkundte und bekäntnuß haben wir Obgenanter Herzog Friedrich unser Insiegel Wißentlich an diesen Brieff lassen hengen, undt der Jeglicher Parthey einen gegeben zu Grimme am Frentage nach Mauritij Nach Christi unsers Herrn gebuhrt, Bierzen hundertten Jahr, darnach in dem Sunff und Bierzigsten Jahr;

Brauen

Brauen und Melzen der andern Schied.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, des heyl. Rom. Reichs Erzmarschalln, undt Churfürst, Lant Graff in Thüringen, Marg Graff zu Meissen bekennen öffentlich mit diesen Brieff, allen, die ihn sehen, hören, lesen, Nachdem die Würdige Unsere liebe undt Andächtige, die Aptischine des Klosters Nimbschen vor sich ihre Nachkommen, sambt unserer Erbaren Manschafft in der pflege zu Grimme an einen Vndt der Rath sambt der Gemeinde zu Grime am andern theil Ihundt eine lange Zeit von wegen der Krezschmar undt Schenckstäte umb unsere genannte Statt Grimme in einer Meile, einer halbe Meile Weges undt mehr gelegen, mit Nahmen Pombßen, Büß, Nitzschkau, Pößig, Naunhoff, Konnewitz, Burkertshayn, Polens, Otterwisch, Trebsein, Buch, Großenpardau, Großbothen, Wenigen, Pardau, Merchau undt Döben in Irthumb undt Zwietracht sindt gewesen, vndt der Mächtlichen bey uns blieben, uns auch mit fleiß gebethen, sie daraus zu entscheiden, darzu uns auch mit Handt und Munde geredt undt gelobet, wie wier sie darumb mit rechte oder in der Güttigkeit würden scheiden, daß sie deme also unverrückt zu ewigen Zeiten geföllig seyn wollen, solche ihre fleißige Bitte vndt großen unwillen, solzwischen ihnen zukünfftiglich entsprißen möchte, zu bewahren, angesehen, undt haben sie, umb dieselben ihre Grebrehen, Inmaas-

sen hernach geschrieben ist, in der Güttigkeit ent-
 schieden, undt entsetzt; Nehmlichen des Ersten,
 daß ein Jeglicher Kresschmar uf, undt aufwen-
 dig einer Meil Weges von unser Statt Grim-
 ma gefessen, undt wohnhafftig, Melzen undt
 Brauen mag, als viel Biers er, des von dem
 Zapffen kan verschencken, sondern soll das in
 Fassn nicht verkauffen, aber den Kosendt und
 treber davon bekommen, mag er verkauffen nach
 seinem besten nutz undt frommen; Darnach daß
 ein Jeglicher Kresschmar, der uf undt in der hal-
 ben Meile oder Inwendig einer Meile von un-
 ser Statt Grimme gefessen, die nicht Weichbil-
 de haben, des Jahres 3. Bier, undt die Weichbil-
 de haben, des Jahres 4. Bier, nach unser Statt
 Grimme undt des Landes Gewohnheit brauen
 mögen, undt dieselbe Bier von dem Zapfen, undt
 nicht mit faßen, undt darzu den Kosendt undt
 treber von solchen Bier bekommende, nach sei-
 nen besten Nutz verkauffen mag, undt auch, daß
 ein ieglicher Kresschmar uf der Meilen, binnen
 der Meilen bey unser Statt Grimme wohnhaff-
 tig Jegliches Jahres von Sanct Johannes tag
 des Läußers biß auff unser liebe frauen Abent
 leße zu latein Natiuitatis genannt, undt nicht
 ferner frembde Bier mag schenken, ob er will,
 undt das auch ihr keiner kein Malz ander dan,
 in unser Statt Grimma, umbs lohn machen
 soll; Es soll undt mag solch Malz zu dem ge-
 nannten Bieren, die ihm zu brauen, als oben
 berühret ist, erlaubet sein, selbst in seinen Kressch-
 mar

nebst Privilegien u. andern Verordn. 347

mar machen, oder machen lassen, aufwendig seines Kresschmars Mindterdt ander den in unser Statt Grimme erholen, undt machen lassen, Außgeschlossen, ob ein Kresschmar hiervor gemeldt von der Aptischinne den Vorsteher des Klosters, oder unser Erbarn Mannen gebethen würden, oder geheissen, ihnen, oder den ihren zur Nothdurfft undt erhaltunge Malz zu machen ;

Solches alsdenn ohne allen Eintrag undt Hinderung unserer Bürger zu Grimma thun soll undt mag, undt daß auch der obgenannte Kresschmar, Keiner darüber hinförder Keine fremde Bier, anders den in unser Statt Grimma, undt in obgeschriebener Maß Kauffen, noch schencken sollen, ganz ohn alles gefährde, sehen undt wollen, auch mit undt Krafft dieses Briefes, daß solcher unser Schiedt von beyden Theilen, ihrer Erben vnd Nachkommen also ganz unverrückt undt Ewiglich soll gehalten werden, und dawider keines gethan, ohn allerley Arglist undt gefärde, hiermit außgeschlossen, daß zu urkunde vndt bekäntnuß haben wir unser Insiegel Wissentlich an diesen Brieff lassen hengen, der gegeben ist zu Meißens de Frentags nach Petri Pauli des heiligen Zwölffbohentag, Nach Christi unsers Herrn Geburth Vierzehen hunderdt, darnach im Sechs undt Bierzigsten Jahre ;

Kressch:

Kreßschmar zu Pombßen.

Von Gottes Gnaden Bier, Friedrich zu Sachsen, des heyl. Rom. Reichs Erzmarschall undt Churfürst, Landt Graff in thüringen undt Margt Graff zu Meissen, Nachdeme sich eine Zeit her zwischen unsern lieben getreuen Hansen Pflug zu Zschechava an einem vndt den Rath undt Gemeine Statt Grimma anders Theils von wegen des Kreßschmars zu Pombßen, obgedachten Hansen Pflug zuständig, auß dem daß auß Krafft der Hochgebohrnen Fürsten, weilandt unser Vorfahren Seeliger undt löblicher gedächtnuß, hies vor auffgerichteten Fürstlichen Schiedt, Brauen, Melzen, undt Schencken belangende, der Hansen Pflug unter andern zulasset, daß er undt seine Erben daselbsten zu Pombßen zweene Erb-Kreßschmar haben, der auch jeder des Jahres über 3. Bier brauen mag, Irunge erhalten, dergestalt, weil der eine Kreßschmar zu Pombßen durch feüers Noth verderbet, und Hans Pflug vermeinet, der eine Kreßschmar soll fug undt Macht haben, die andern drey Bier, so uf dem verbrantten Kreßschmar laut des Schieds gestanden Neben den andern uff den einen Kreßschmar zu brauen, daß sich aber die von Grimma beschweret, undt nicht haben gestatten wollen; Weil denn die Partheyen uf heüte Dato laut unsers auffgegangenen Vorbeschiedts derhalben hier Erschienen, bekennen wier vor dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Hansen, Herzogen zu Sachsen

sen

sen 2c. unsern lieben Brudern, undt uns, daß
 wier sie nach vergnüglicher Verhöhre durch unsere
 darzu verordnete in der Gütche mit ihren Willen
 undt Wissen nachfolgendergestalt haben vertragen
 lassen; Nemlich, daß Hans Pflug undt seine
 Erben nun sorder zu Pombßen Erblich nicht
 mehr, denn Fünffte halb Bier brauen auch zu iesz
 den Gebreude nicht mehr, denn 27 Schfl. Malz
 schütten sollen, undt mögen, in Mafen in unser
 Statt Grimma gebräuchlich ist, undt auch den
 sich Hans Pflug hatt vernehmen lassen, als ob
 sein Krezschmar mit dem Brau-Geschirre, auß
 dem, das es zu Klein, Noch zur Zeit nicht also
 geschickt, daß er uf einmahl ein ganz Bier brauen
 möchte, ist ihm nachgelassen, daß er dasselbige
 Klein geschirre das Jahr über gebrauchen mag,
 doch, daß er dennoch mit demselben nicht mehr,
 den obberührte Zahl der 4½. Bier braue, noch
 uf einmahl nicht mehr, denn 13½. Schfl. Schüt-
 te, vndt in mitleer Zeit daß ander brau geschirre
 erzeige, vndt sich alsdenn desselben sorder ge-
 brauchen soll, auch zu Jeder Zeit wenn er brau-
 en will, dem Zeztigen vndt zukünfftigen Bürger-
 meister zu Grimma solches ansagen, Jedoch wol-
 len wier, daß dem vorigen Fürstlichen auffgerich-
 teten Schiedt mit dieser gewilligter Abrede, an-
 ders denn wie obermeldet, mit nichte soll entge-
 gen gehandelt, sondern in seinen stande undt
 Würden sein vndt bleiben, vndt die Partheien
 sollen also hiermit angezeigter ihrer gebrechen, in
 diesen fall gänzlich vertragen, gericht vndt geenz-
 diget

350 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

diget sein, alles treulich undt gefärde, Zu Uhrs
Fundt haben wir diesen Schiedt gleiches Lauts
zwiefachen, undt jeden theil einen mit unsern hier
angehangenen Insiegel wissentlich bestigelt, ge-
ben lassen, Geschehen zu Zörgau, Frentags nach
Laetare nach Christi geburth Im 1514. Jahr.

Kreßschmar zur Großen Pardaun.

Nachdem der Kreßschmar zur Großen Pardaun
Blasius Kreß Regen dem Rath undt Ge-
meiner Statt Grimma, derselben habenden
Churfl. undt Fürstl. begnadigunge briffen undt
Verträgen mit brauen undt schencken sich unges-
bührlich undt zuwider gehalten, Indeme, daß er
ein Bier zu Pombßen bey seinen Bruder habe
brauen lassen, zum andern, daß er ein gemahz-
len Malz gegen Nimbßschen geführet, in Vor-
haben, dasselbe alda brauen zu lassen; Zum
dritten, daß er auch über die gesetzte Zeit als Na-
tiuitatis Mariae fremde Bier geschendet, welches
alles derselben befreyunge undt Verträge der Statt
Grimma zuwieder vñ ihme geschehen; Also hatt,
daß ein Rath ihme darumb mit des Amtes Hül-
fe hatt, in bestreckung nehmen lassen, undt ieden
bruch vermöge der Churfl. Handlung, in dem
Landtgebrechen zu Altenburgk des 37. Jahres
auffgerichteten Vertrags, von ihm 30 fl. zur
straffe halb ins Ambt undt halb dem Rath ha-
ben wollen; Nachdem aber Bier Caspar von
Poni

nebst Privilegien u. andern Verordn. 351

Ponicau, Amtmann, undt Baltzer Franke, Schösser, Neulich ins Ambt kommen, haben der Rath uns beyden zu gefallen, undt wiew von Ambts wegen dem Krezschmar diese straffe diß mahl zu 10 fl. halb dem Ambte, die andere helfte dem Rathe auß Gutwilligkeit und Vorbitt Wolffen Jahns undt Wolffen Stegels, Vogt zu zu Nimbschen des Krezmarschs beystande gelassen, die er auch bezahlet, mit dem Vorbehalt, wann er Blasius Krebs in angezeigten oder dergleichen stücken hinförder Mehr berüchtiget, daß er die erlassenen 20 fl. beneben der Neuen verübten Straffe dem Ambt und dem Rathe unweigerlich zu erlegen, verpflichtet sein soll undt ungefährlich zu halten, zugesagt, undt angelobet, des zu wahrer Erkendnuß ist dieser Vertrag ins Ambts Handels-Buch uff beyder Barth bitte einverleübet, Geschehen Montags Post Ursulae Ao 1547.

Nerchau.

Bier Brauens, Schenckens und Verkaufens halber.

Nachdem undt als ihr die Edlen, Ehrenvesten, Gestrengen, Hochgelahrten, undt Erbaren verordnete Herrn zur Verhöre, der Landt gebrechen in Meissen die Zeit zu Altenburgk, zwischen dem Edlen, Ehrenvesten, denen von Münckwitz,

wiß, auff Trebßen an einem, dem Rath undt gemeiner Statt Grimma am andern theil, über daß sie der andern Irrigen gebrechen, so in der Verhöre zwischen ihnen vorbracht, durch Euer Ehrenuest undt Gunsten gänzlich entschieden, aber, daß mit Verkaufunge gehalten werden sollte, nicht haben Maß finden mögen, undt doch zugelassen, daß obgenandte von Münckwitz, vndt die Statt Grimma sich selbst verglichen, Euer Ehrenuester undt Günsten, den obbemelten Herren zwischen berührten tages, undt auff den Sonntag sollen berichten thun undt zu Schicken; Dar auff haben sich Vielgedachter von Münckwitz, der Rath undt Gemeine der Statt Grimma folgenden Meynung verglichen, Nemlich daß daß Stättlein Nerchau, wie zuvorn brauen, dasselbe von Zapffen zu verschencken, aber in fassen keines zu verkauffen, vermöge des Churfürstl. Schies des Macht haben sollen, daß ich Hansß von Münckwitz vor Mich, Meine Brüder undt unsere Nachkommen, undt wier Burgermeister undt Rath, vndt ganze Gemeine der Statt Grimma, vor euch obbenannten Verhören hiermit unter unsern Secreten bekennen, undt bitten solches in den vorgenommenen Schiedt bey Poen auff Bier schencken undt Brauen durch Euer Ehrenuest undt Gunsten, in nechsten abschiede, vermeldet zu bringen, aber die Zeit, da frembde Bier zu schencken zugelassen, hiermit bey Würden gelassen, Actum Grimma, Frentags nach Nicolai im 37. Jahr

nebst Privilegien u. andern Verordn. 353

Jahr in beyseyn Sebaldt Möllers Schösser zu
Nimbschen ;

Nerchau, letzter Vertrag,

Des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten undt
Herrn, Herrn, Moriz, Herzog zu Sach-
sen etc. des heyl. Röm. reichs Erzmarschall undt
Churfürst, Landtgraff in Thüringen, Marckgraf-
fen zu Meissen undt Burgk Graffen zu Magde-
burg, unsern gnädigsten Herrn, Bier seiner
Churfürstl. Gnaden zu dieser Sache verordnete
Commislarien, Hans von Ponickau uff Pomb-
sen, und Johann Scheffeln der rechten Doctor,
bekennen hiermit, vndt thun kundt; Nachdem
sich Irrunge undt gebrechen haben erhalten, zwis-
schen den Ersamen vnd wohlweisen Bürgermeis-
ter undt rath der Statt Grimma an einen, vndt
der Gemeine zu Nerchau am andern theile, deß
Bier-Verkauffens halber bey fassen, Vierteln,
ganken, undt bey halben Tonnen uff das Landt,
daß sich die von Nercha haben unterstanden, vndt
ihnen die von Grimma nicht gestehen wollen,
derowegen sie ins recht mit einander gewachsen,
daß wiew sie mit ihrer beyden guthen Willen, Wis-
sen undt Bereitwilligunge folgender Maße ha-
ben vertragen, Nämlich undt also, daß denen
von Nerchau frey stehen soll, hinförder so viel
Bier zu brauen, als ihnen gefällig, sie sollen aber
den Leüthen uf den Dörffern in Grimmischen ge-
zirk gehörig, die von Alters undt biß anhero
Sandbibl. II. Th. 3 schul

schuldig gewesen, sich biers bey der Statt Grimma zu erholen, sonderlichen Nahmhaffter verbottener Zeit über das ganze Jahr, es sey in verbottner, oder offner Zeit kein Bier weder bey faßen, Vierteln, Ganzen und halben Tonnen zu verkauffen, Macht haben, außgeschlossn Zehen faß, di mögen sie denselbigen Leuthen in offner Zeit verkauffen, undt nicht darüber, deßgleichen sollen sie Macht haben, denselbigen Leuthen in Offene Zeit bier in flaschen, krauchen, undt Krügen zu verkauffen; Würden sie aber die Anzahl Ubertreten, undt mehr faß verkauffen, an die bestimbtten Ohrter, so sollen sie derselben Gerechtigkeit vorthin verlustig, undt ihnen solche zehenfach, in berührten Grimmischen bezirk zu verkauffen, gänglichen benommen sein; Solches haben beyde Theile stet, fest, vor sich undt ihre Nachkommen zu halten, gewilliget, undt zugesaget, undt sich hiermit die vorgenommene rechtfertigung ganz todt undt abe sein, alles treulich undt Ohne gefährde; Deß zu Urkunde haben wier Oben gemelte Commissarien diesen Vertrag mit unsern Ptschafften besiegelt, undt ieden Partheien gleiches lauts zugestellet, auch zu mehrerer sicherheit ins Ambt Leipzig Handel-Buche verleibet; geschehen undt gegeben zu Leipzig Dinstags nach Reminiscere Anno 1553.

 Leipz

Leipzigische Vorträge Anno 1549.

Zu wissen, als sich hiervor ein Erbar Rath zu
 Grimma an den Durchlauchtigsten Hochge-
 bohren Fürsten undt Herrn, Herrn Moritzen,
 Herzogen zu Sachsen, des heyl. Röm. Reichs
 Erzmarshalln undt Churfürst, Landt-Graffen
 in Thüringen, Margtgraffen zu Meissen, Uns-
 terthänigst becklaget hat, das etliche von Adel
 und andere ihre umbliegende Nachbarn sich un-
 terstehen, ihnen zu beschwerlicher Neuierung undt
 Schmälerung ihrer Bürgerlichen Nahrung zu-
 wieder der Landes-Ordnung, auch auffgerich-
 ten Verträgen zu Melzen, zu Brauen, zu
 Schencken, undt Neue Gasthöfe anrichten, undt
 dann Ihr Churfürstl. Gnaden unß hernach bes-
 nannten Abmußen von Könnertiz, des Leipzigi-
 schen Kreyses Ober-Hauptman, Hansen Spie-
 geln, auch Joachim von Kreutling vndt Pau-
 lusen Lobwasser beyde der Rechte Doctorn, der-
 wegen zu Commissarien gegeben undt verordnet
 haben, mit befehlig, daß wier die Eläger undt
 Beklagte, vor uns Regen Leipzig bescheiden, des
 Raths Klage vndt der andern Antwortt undt Be-
 richt darauf anhören, auch in den Verträgen
 undt Schrifften, so uns vorgeleget werden, ers-
 sehen, undt fleiß verwenden sollten, sie ihre ges-
 brechen güttlichen zu entscheiden, oder aber nach
 befindung der billig zu weisen. Wann dan uns
 dem Ober-Hauptman undt Hansen Spiegeln
 abwesens, der andern beyder Herrn Doctorn,
 3 2 deren

356 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

deren einer in geschäftten hochgedachten unsers gnädigsten Herrn verreiset, undt der andere mit Schwachheit beladen gewesen, gleichwohl nicht anders gebühren wollen, den icht und hochermelzten unsern gnädigsten Herrn beschlich, dieweil er auff uns jämbtlich vndt sonderlich gestalde ist, nnterthänlichen undt gehorsamblichen zu geleben, so haben wir demnach den Elagenden Rath zu Grimma, vndt die Beklagten wie sie unterschiedlich hernach mit Nahmen verzeichnet folgen, vor uns bescheiden, sie gegen einander Nothdürfftigen Verhöret, vndt durch vorgewante fleißige Unterhandlung in ihren Gebrechen folgendergestalt vertragen, undt verabschiedet, doch der Landes-Ordnung, vndt denn uffgerichteten Verträgen, in den Punkten, so hieher nicht gehören, vnvorgreiflichen ;

Hansß Ponickau auff Pombßen,

Der hatt sich erstlich auff des Raths zu Grimma seiner halben vorgebrachte Elage zu seiner Nothurfft angezeigt, daß er verbunden sey, nicht alleine vor sich zu brauen, sondern was er auch zu seiner Nothurfft nicht bedürffte, das er es auch zu verkauffen macht habe, in Krafft seiner alten und neuen Lehn-Brieffe, vndt weder er, noch seine Vorfahren in keinen weg mit sey begriffen, des alles aber der Rath in keinem Wege geständig, vndt sich auff Chursürstl. Landes-Ordnung

Ordnung gezogen; Als ist dieser Artikel auff der Commissarien unnterhandlung und zu erhaltung guten nachbarlichen einigung dahin entschieden, daß gedachter von Ponickau über daß ers zu thun nicht schuldig wehre, gewilliget, daß er hinfür an seine eigene erbauete Gersten zu verbrauen, unverbindert macht haben will, nicht allein vor seine häusliche Nothdurft zu Melzen, vndt zu brauen, sondern auch daß Bier an die Ende, die außershalb der Grimmischen Pflege gelegen, vndt denen zu verkauffen, die nicht schuldig sein in g. bührlicher Zeit, als von Natiuitatis Mariae, biß Iohannis Baptiste von denen von Grimma, daß hier zu nehmen, aber Malz zu verkauffen, soll ihm alle wege frey stehen, an welcher bewilligung sich die von Grimma begnügen lassen; Als aber der beklagten von Adel Kresschmare, Schencken, vndt Unterthanen von Iohannis Baptistae an biß uff Natiuitatis Mariae Je vndt alle Wege frey gestanden, ihr Bier zu Grimma oder anders wo nach ihren Gefallen vndt gelegenheit zu kauffen, vndt zu verschencken, ohne deren von Grimma Verhinderung vndt Eintrag, welches sie dann nicht in abrede gewesen, Aber dem von Ponickau nicht einräumen wollen, daß darumb seine Unterthanen oder anders macht haben sollte, in benanntter offner Zeit, diereil ihm solches die Landes Ordnung gar nicht zulasse, daß Bier bey ihm zu kauffen, auch auß allerhandt mehr bewegenden Ursachen, daß daß Bier Verkauffen denen von Grimma zu Mercklichen

358 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Nachtheil gereiche, dieweil aber der von Ponickau solche hergebrachte vndt von denen von Grimma gestandene freyheit weder vor sich, noch von wegen seiner Unterthaneu begeben wollen, undt sie also durch unsere der Commissarien fleißigen Unterhandlung dieses Punctes halber nicht haben entschieden, noch verglichen werden können, so haben sie von beyden theilen dieser Streitigen Artickel auff hochgedachtes unsers gnädigsten Herrn Mächtigen Erkändrath undt weisung die ihr Churfürstl. Gnaden ihren Statthalter undt Rätthen oder etlichen Unverdächtigen Landt-Rätthen, nach statlicher erwegung des Handels zu thun befehlen wollen, hingestellt, welcher heimstellung den die andern von Adel dieses Punctes halber auch einig gewesen; Der Kerschmar zu Pombßen soll sich hinsforder des hieruon Churfürstl. auffgerichteten Vertrags mit dem brauen vndt sonsten allenthalben gemäß halten;

In Verbrechung aber sollen die von Grimma dem von Ponickau klagen, alsdenn soll der es an gebühlicher Hülffe, vndt straffe nicht mangeln, doch den Altenburgischen Vertrage, so viel des Amtes Grimma belanget, nichts begeben;

Dem Kerschmar soll auch Bier zu kauffen, gelassen werden, so gut ers in Grimme oder vom Rathe selbst bekommen kan, Es sey Grimmisch oder anders; Dem Schencken zur Kehra belanget, der soll Macht haben, bey Tassen, Bier
teln,

tehn, doch nur allein in Dorffe Ehr zu fastnachten, undt Pfingsten hier zu verkauffen, und sollen gleichwohl der zur Kehra auch unuerbunden sein, dasselbige Fastnacht undt Pfingst Bier bey denen von Grimma, oder ihren Kerschmarn zu kauffen, auch deß sonsten aber dieweil es frey stehet, soll er Macht haben, außershalb der Grimmisschen pflege unuerhindert zu verkauffen, auch das Gedrencke, wo er kein Eigen hier hatt, zu verkauffen, undt zu hohlen seines gefallens;

Der Schencke zu Buch soll sein Malz zu schütten, undt seine anzahl zu brauen Macht haben, damit er aber umb Verdachts willen nicht allezeit an fremden Dörtern braue, so soll er desto eher nach seiner gelegenheit ein Eigen Brau: Haus erbauen, undt sich hierinne denen von Grimma mit dem Anheben und auffhören auch mit den Schütten 28. Schfl. gleichmäsig halten;

Die Gemeine der Dörffer, Bernbruch, Grethen undt Klinge soll sich mit Erkauffung der Bier also halten, daß sie in verbottner Zeit zu Grimma hier kauffen, undt schencken, als von Nativitatis Mariae, biß auff Iohannis Baptistae;

Der Schencke zu Grethen soll alleine Grimmissch Bier Schencken, undt so ferner der Gasthoff zum Steinberg abgeschafft, so soll sich der zu Grethen auch der Gastung enthalten, doch

360 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Schencken wie obbemeldt, Unbenommen von
Nativitatis Mariae biß Iohannis Baptistae ;

Das Ambt Grimma.

Das Flecklein Naunhoffs halben ist zwischen
dem Rathe zu Grimma vndt dem Gesants
ten von Naunhoffe dieser Abschied gegeben, dar
ein sie auch von beyden theilen gewilliget, daß
sich die von Naunhoff enthalten sollen, fordt
hin ihr gebrauen Bier bey Bassen vndt Vierteln
zu verkauffen, vndt wollen die von Grimma in
betrachtung derer von Naunhoff erlittenen
Brandeschäden zufrieden sein, daß die von Naun
hoff hinfüro an von den Leipzigerischen Ostermarks
te an, biß zu Außgange des Michahels Markts
Grimisch oder ander Bier, der von Grimma
halber unverbindert erkauffen, vnd verzapffen
mögen ;

Dem Schencken zu Burckertshayn soll
durch dem Schösser untersaget werden, vndt
verbothen, wie solches der Schösser auff sich
genommen, daß er sein selbst gebrauen Bier bey
fassen vndt Vierteln nicht soll verkauffen, son
dern allein verzapffen, auch in verbottner Zeit,
als von Nativitatis Mariae, biß uff Iohannis
des Lauffers außershalb Grimisch fremdte Bier zu
erkauffen, vndt zu schencken, fordt hin enthalten ;

Das

Das Ampt undt Statd Colditz.

Dieser Gebrechen halben sindt sie also vertragen, vndt haben der von Colditz gesandten solches umb freundlicher Nachbarlichen willen geschehen lassen, daß die Gemeinde zu Klein-Pardau undt der daselbst Schencket, von Pfinstern bis auff Nativitatis Mariæ ihr Bier zu Colditz undt sonsten Nirgendt zu verkauffen, verpflichtet sein sollen, aber von Nativitatis Mariæ biß uf Pfinstern soll denen von der kleinen Pardau frey stehen, zu Colditz oder Grimma Bier zu holen, doch denn Ambt Colditz an seiner Gerechtigkeit, wann die Gemeine zu Hochzeiten vnd Quäßen Bier holen wollen, daß solches mit des Ambts Vorwissen vndt erlaubnuß geschehe, Jederzeit auch sonsten un- nachtheilich, vndt damit dieser punctt, daß er zu Vertrag gangen, haben die von Grimma auff der von Colditz ersuchen, zu erhaltunge guter Nachbarschafft undt nachbarlicher Einigung gewilliget vndt eingelassen, daß die von Colditz Machthaben sollen, zwo Quetschen oder stoß Bretter Jährlichen zu kauffen, und bey Colditz oder Kleinen Sermuth außzuwerffen, Doch was sie an dieser Zahl in einen Jahre auß Mangel, daß man nicht stätiglichen stößen könne, nicht möchten gehaben, daß sie es in Nachfolgenden Jahre Mögen erstatten, undt, daß solches in alle wege Jederzeit, mit Vorwissen undt ansagen bey dem Rath von Grimma geschehe verdächtiger Practicken damit vorzukommen;

362 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Heinrich Von StarSchedell.

Die von Grimma wollen sich auff des Stars Schedell des Dorffs Cannewiz, Regen Bericht, ob es darumb also gewandt, ferner erkündigen, und sich denn nach gelegenheit darz auf erzeigen;

Wolff vom Hirschfeldt.

Der von Hirschfeldt hatt sich undt der Krezschmar zu Belgershann deßgleichen, seinen Krezschmar zu Otterwisch, der Elagen undt aufflagen des Brauens, Melzens undt Biers Verkauffens an Vierteln undt fassen, Nothürfftlichen entschuldiget, dabey es die von Grimma haben bleiben laßen;

Verwaltheren zu Nimbschen,

Der Endtschuldiget den Schencken zu Kasditzsch undt soll derselbe schencken fordthin kein frembt Bier, außgeschlossen Grimmisch Bier vor Johannis Baptista undt nach Nativitatis Mariae, weder kauffen noch schencken;

Solchergestalt ist es dem Schencken zum Großenbothen befohlen, dieweil es ein alt herkommen; Die Beschwerung über den Schencken zu Großen Pardau ist von dieser tageleis

nebst Privilegien u. andern Verordn. 363

geleistung zum Abtrage kommen, hatt derwegen keine fernere unterhandlung bedurfft;

Den Beclagten Vier Dörffern, Höffgen, Raditzsch, Schmorditz undt Förstgen will der Rath zu Grimma in verbottener Zeit nicht gestatten, außershalb was Grimisch hier zu kauffen, undt zu Schencken, die sollen sich uf befehlich obgemeltes Verwalters darnach richten;

Der von Maltiz zu Döben,

Dieser hatt sich mit denen von Grimma selbst nachbarlichen verglichen, auff daß wie es, hieuon mit seinen verstorbenen Vater gehalten, undt soll der Schencke zu Bösigk kein Bier anders den Verzapffen, verkauffen, Noch einen andern neben sich in seinen brauhause brauen lassen;

Der von Plauniz zu Bolgershayn.

Der Krezschmar zu Bolgershayn ist durch ihn entschuldiget, wie oben von Hirschfelde auch geschehen; Dieweil auch befunden, daß das Dorff Ehrena außershalb der Meile Wegs gelegen, auch in keinen Vertrag mit begriffen, so findt die von Grimma von ihrer Clage des Bier brauens halben abgestanden; Die zwei Schencken zum Steinberg undt Staudeniz sol-

len

364 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

len sich in verbottener Zeit, wie obgemeldet frembder Bier, außgeschloßen Grimmisch zu kauffen, vndt zu schencken, enthalten, vndt ist die angefochtene Gastung zum Steinberg einstaldt, auff des Landes Fürsten erkändnuß oder Weysung, aldo er izo anhängig sey;

Wilhelm Von Lindenau Zu Polentz.

Ist erbötig auff unterhandlung der Commissarien Mitt seinen Erb-Kreyschmar zu Polentz zu verschaffen, daß er sich über gebührlieche Zeit, zu brauen soll mäßigen, doch Unschädlichen dem Kreyschmar an seiner Gerechtigkeit Melzens undt Brauens, was ihm der hiervor auffgerichtete Altenburgische Vertrag zulest; So will auch der von Lindenau die Clagte außsagung des Geldes, auffß faß undt Viertel abstellen, undt den Schencken zu Ammelshayn befehlen, daß er in verbottener Zeit, wie oben gemeldet, sich alleine deß Biers zu Grimma erscholen solle;

Hl. George von Münckwitz, Ritter auff
Trebsen.

Die Commissarien haben zwischen Herr Georgen von Münckwitz Anwalden, undt dem Rath zu Grimma, folgenden Abschiedt geben; Nachdem Herr George wieder ihm,
nach

nach dem flecken Trebßen einige Maß auff der von Grimma Clage zu setzen, einräumen wollen, mit Vorwundunge, daß er undt die seinen zu Trebßen des Melzens undt Brauens undt mit anderer mehr Gerechtigkeit in Krafft seiner Belebnunge von Bischoff der Naumburgk gethan, besuget, undt also herbracht, darwies der aber sich die von Grimma, mit der Landesordnung, die ihn sowohl, die ihn sowohl, als andere in diesen Dingen binden solte, undt sonderlichen, weil. George dem Hoff-Gerichte Unterworffen wehre, schützen wollen, auch sich auff zwehne, als einen Meißnischen undt Altenburgischen Vertrag referiret haben;

Ob nuhn wohl in demselben Altenburgischen Vertrage, als denn Nächsten befunden, daß zwischen gedachten Parthenen, Melzens undt Brauens halben eine Irrung vorgefallen, darinnen aber nichts decerniret, sondern ist unabgehandelt blieben, so hoben die Commissarien nicht umbgehen können, die Parth auff ihr selbst Vergleichunge, der sie Mitt einander einig möchten werden, derowegen auß Recht, oder auff des Landes Fürsten Declaration zu weisen;

Belangende daß Flecklein Nerchau, dies weil in der Handlung vermercket, daß deshalb beyde Parth mit einander am Hoffgerichte anhängig, So haben die Commissarien zwischen ihnen nichts abhandeln können, undt wollen

len die Parth der angefangene Rechtfertigung antwortten;

Aber die Gemeine zu Ober Nitzschau besanget, ist verglichen worden, die weil sie nicht Macht haben, zu brauen, vndt, daß solches geschehen, nicht gestanden wirdt, dem es der Erb Herr so wenig, als die von Grimma leiden köntte, so solte es ihnen auch nicht nachgelassen werden, Was aber der Kreytsmar das selbst befuget, vndt was er geruhlicklichen herbracht, möchte er sich halten, vndt gebrauchen;

Ulrich Grosse Zum Altenhahn.

Hat sich durch seine Vollmächtige vndt dem Rath zu Grimma verglichen, undt bewilliget, daß seine Schencke zum Altenhahn vndt die Leute im Dorffe von Abent Nativitatis Mariae an, biß uf Johannis Baptista, kein ander Bier dem Grimmisch sollen noch wollen, die Zeit aber von Johannis Baptista an, biß uf den Abent Nativitatis Mariae stehet ihnen auch frey, Grimmisch oder ander Bier, was sie wollen, zu Schencken vndt zu Kauffen, alles Vermöge undt Inhalte des Churfürstlichen Meißnischen im 1446. Jahres, undt des Altenburgischen im im 1537. Jahre auffgerichteten Verträgen, getreulich zu halten, Undt die weil denn die von Grimma mit denen von Adell undt andern ihren Nachbarn, so sie obbemelter Ursachen halben verclaget, also, wie obsiehet, undt Unterschießt

nebst Privilegien u. andern Verordn. 367

Schiedlichen begriffen, Güthlichen entschieden, welchen allen undt ein ieder, denen es belanget, vor sich vndt die seinigen, nauch zu setzen, gewilliget; So ist dieser Vertrag undt Abschiedt, durch uns obbenannte beyde Commisfarien, so in der Handlung gewesen, auffß Pappier gebracht, undt uns wißendlichen mit unsern hievor gedrückten angebohrnen Pertschaften bevestiget, auch eughändig Unterscrieben, undt dem Rath zu Grimma zugestellet worden, sich dessen hinförder zu ihrer Nothurfft zu gebrauchen, doch uns undt unsern Erben Unschädlich, Anno Leipzigk Donnerstags post Lucia, im XIIIX.

Aßmuß von Könnerritz,
Ober-Hauptmann, mpr.

Zanß spiegelß,
zu Leipzig, mpr.

Denn Edlen, Gestrengen undt Ehrenuesten Aßmußen von Könnerritz, des Leipzischen Kreysßes Ober Hauptmann, vndt hansen Spiegelß zu Leipzig, unsern Großgönstigen Herrn undt förderern.

Unsere ganz willige dienste zuvorn, Edle, Gestreng, undt Ehrenvester Herr Hauptmann, vndt Groß Günstiger Förderer, Wie wohl

368 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

wohl wiew in nechst gehaltenen handlung, den auch Ehrenuesten undt gestrengen Hansen von Ponickau uf Pombzen, Unsern großgünstigen förderer, undt Nachbarn seine eigene gewachsene Gersten zu verbrauen, undt daß Bier in einiger Zeit zu verkauffen, Unfers Wahrhaftigen und Eigentlichen Bedenkens, anders nicht, den auff erkändnuß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ic. Unfers Gnädigsten Herrn eingegangen undt gewilliget, Unß erinern können, auß sonderlicher Vorsorge, wie es dann gewilliget, daß die andern von der Ritterschafft sich gleichfals ihre eugene gewachsene gersten zu verbrauen, daselbige Bier dem Ponickau gleich zu verkauffen, anmaßen und dar durch Gemeiner Statt Eine beschwerliche neuerunge undt unbewegliche einführung erwachsen würde, welches unß gegen dem andern Raths Verwanthen schwehr vorkommen und sorglich sein wolte, Dieweil aber E. E. G. undt E. diesen Artickel also verstanden, undt gewilliget, Eingenommen, auch in dem Vertrag gebracht, daß der von Ponickau seine eugene erwachsene Gersten verbrauen, in verbottener Zeit außershalb des Grimischen Kreyß, undt an die Orthe, do man ohne daß zu Grimma kein Bier kaufset, noch hinfordt zu verkauffen haben solte, undt alleine in offener Zeit, als von Johannis des Täuffers, biß auff den Abent Nativitatis Mariæ, do der von Ponickau, als in offener Zeit seinen Leüthen sein eugen gebrauen Bier

nebst Privilegien u. andern Verordn. 369

zu verkauffen, vermeinet, ihme nicht einges
reimet, sondern auf erkändtnuß Hochges
dachter Churfürstliche B. G. Herrn stehet,
E. E. G. Unsern Stattschreiber diese zweene
Artickel also erkläret, daß sie alleine auff dem
von Ponickau gerichtet, undt, daß die andern
von der Ritterschafft, so in Vertrage nicht eins
verleubet, sich deme von Ponickau gleich der
nicht anzumassen haben, undt uns daß bewils
ligte Verkauffens seines Biers zu keinen Schas
den gereichen könne, weil es in Grimmischen
Kreyß nicht verkauffen dörrffe; So sindt mit
E. E. G. undt E. wier als der Churfürstl.
Commislar der Artickel Inhalts des gefertigten
Vertrages zufrieden, undt bitten ganz diensts
lich undt fleißig, Uns den Vortrag bey Briefs
fes Zengern wiederumb zu zu schicken, undt
thun zuförderst kegen hochgedachten unsern gnäs
digsten Herrn E. E. G. Vndt Edll. als Chur
fürstl. Commissarien Uns aller vorgewanten fleiß
sigen handlung, undt gehabt Mühe Von
Raths undt Gemeiner Statt wegen zum höch
sten ganz dienstlich undt fleißig bedanken, mit
unterthänigsten vndt demüthigsten erbiethen,
solches vermögens ganz willig zu verdienen;
datum Freytrags Vom Tage Johannis des
Evangelisten Ao. 1550.

Der Rath zu Grimm.

Landbibl. II. Th.

Aa

Auff

370 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Auff diese Schrift ist der Vertrag von den
Commiffarien geschickt, aber keine Antwort
wiedergeben, am Montage post Innocentium
Anno 1550.

Sebaldt Meller,
in fidem manu ppr.

Vortrag zwischen dem Tuchmachern Vnd
Gewands Schneidern auffgerichtet
Ao. 1554.

Zu wissen; Nachdem das ganze Handtwerck
der Tuchmacher in der Statt Grimma sich
über den Rath undt Gewandtschneider daselb-
sten an den Durchl. Hochgebohrnen Fürsten
undt Herrn, Herrn Augusto, Herzogen zu
Sachsen, des heyl. Röm. Reichs Erz-Mars-
schalln undt Churfürsten, Lantgraffen in Thü-
ringen, Marck Graffen in Meissen, undt Burgk
Graffen zu Magdeburgk, meinen gnädigsten
Herrn, beclaget, wie daß sich die Gewandts
Schneider Untterfangen, zu wieder ihren Pri-
vilegien vndt Ordnungen, welches durch Chur-
fürst Johanneßen im 1530. Jahre am Sontag
ge Galli zu Torgau mit ihrer des Raths Ge-
wandtschneider undt Tuchmacher handtwercks
bewilligung auffgericht, auch von seiner Chur-
fürstl. Gnaden Confirmiret, undt bestätiget,
gerins

geringer Tuch denn ihnen berührte Ordnunge
 undt Recels nachliese, zu schneiden, darzu aber
 der Rath biß anhero nichts gethan, mit Elaz
 gen gelanget, darauff denn Sr. Churf. Gnaden
 Verordnete Hoffrätthe Mier Hansen v. Ponickau
 auff Pombßen, der Zeit Ambtmann zu Grim
 ma, an Statt und von wegen S. Churfürstl.
 Gnaden befehlich gethan, dem Rathe undt bes
 nantten Parth allerseits vor mich zu bescheiden
 undt die Verfügung zu thun, daß die Tuchma
 cher dem Privilegien, Ordnungen und Verträ
 gen nicht betrückt, sondern dabey geschüzet
 vndt gehandthabt werden möchten;

Zu folge solches befehlichs habe ich sie als
 lersseits sambt dem Rath heüte dato vor mich
 bescheiden vndt nach genugsamen Verhör undt
 handlung, auch besichtigunge des oberwehnt
 tes Churfürsten Johannßen Seel. undt Hoch
 löbl. Gedächtnuß deshalb auffgerichteten und
 Confirmirten Vertrags undt Ordnung, mit als
 lersseits gutten Wissen undt Willen dergestalt
 vndt also vertragen, vndt verglichen, wie folget:

Erslich ist bewilliget, daß der obbestimbte
 Churfürst Johannes Seel. undt Hochlöbl. Ge
 dächtnuß auffgerichteter und confirmirter Ver
 trag in Kräfften undt Würden bleiben, und
 von allen theilen Unweigerlich gehalten werden
 soll, alles bey Vermeydung der Straffe so dar
 inne beniemet ist; Dieweil aber der Gewandt
 schneider Artickel, welcher in dem Vertrage
 begriffen, V. also lautet; Es sollen auch die

372 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

wandtschneider undt die Tuchmacher selbstern
Kein fremde Tuch die Elle unter 6 gl. zu geben,
allhier zu Grimma Schneiden, sie mögen aber
allerley Grimmische Gewandt Kauffen, wie
sie es haben wollen, undt dasselbe Ihres gefal-
lens verkauffen;

Dagegen die Tuchmacher sollen verpflichtet
sein, Gemeine Statt Grimma, mit allerley
Tuchen gefärbet undt Ungefärbet die Elle zu
3. 4. vndt 5 gl. auch Mitt Futter Tuch Nothdurff-
tiglichen zu versorgen, bey buß undt Straffe
6 fl. Keiniß einen Rathe durch daß Hantwerck,
wie oft Mangell undt fehl sein wirdt;

Doch soll dem Gewandtschneidern undt
Tuchmachern nachgelassen sein, frembte aus-
ländische Tücher geringe an sich zu bringen,
welche sie aufferhalb Grimm auff den Märkten
schneiden, vndt verkauffen mögen, So aber
befunden, daß Jemandes solche ausländische
geringe Tücher In Grimma Verschneiden,
Verkauffen oder aber auch dieselben außwen-
dig Grimma vor Grimmische Tücher angeben
undt Schneidet, vndt verkauffet werden, so
oft daß geschicht, vndt glaublich dargethan,
so oft soll der Uebertretter 10 fl. Straffe ver-
fallen sein, undt durch den Rath ordentlicher
Weise eingemahnet die Helffte dem Rathe undt
die andere Helffte dem Tuchmacher hantwerge
folge vndt zugestellet; Undt soll der Rath als
lenthalben gute achtung undt auffsehen thun
lassen,

nebst Privilegien u. andern Verordn. 373

lassen, damit in deme keine gefährde gebraucht
vndt die straffe zu Jeder Zeit Unnachlässig ein-
fordert werden;

Wie denn solcher Artickel, durch die geschick-
ten der Gewandtschneider, so vor unsern Ver-
ordneten Rätthen, auß unsern außgegangenen
Vorbeschiedt Donnerstags nach dem Sontag-
ge Cantate allhier erschienen, auch gewilliget
worden, eine zeithero Ueberschritten, undt ge-
ringer tuch als ihnen zu thun gebühret, zuwie-
der der Ordnung undt auffgerichteten Vertras-
ge, auch abbruch undt Nachtheil des Tuchma-
cher Hantwercks geschietten, der Rath auch
solches zugesehen, undt nicht gestraffet, wel-
ches daher geflossen sein soll, daß die Tuchma-
chere Gemeine Einwohner der Statt Grimma,
undt vermöge solcher Ordnung nicht zur No-
thurfft Mitt geringen tuchen versorget haben
sollen, welches sie aber nicht gestanden; Als ist
abgeredt undt bewilliget, daß die Gewandt-
schneider von solchen ihren Unbilligen Vorneh-
men abstehen undt sie neben den Tuchmachern
hinförder kein frembde tuch, welches die Elle
untter 6 gl. gegeben, undt verkaufft wirdt, in
der Statt Grimma nicht verschneiden, undt
verkauffen sollen, doch solle Ihnen undt einen
Jeden Unbenommen sein, Solche undt derglei-
chen frembde undt geringe tuch an sich zu brin-
gen, undt außserhalb der Statt an andern undt
fremden Derttern undt Stäten, da es ihnen zu
ge

gelassen, zu verhandeln, damit also dem Artickel in dem Vortrage verleibet, Allenthalben nachgegangen;

Es sollen auch die Tuchmacher schuldig undt pflichtig sein, vermöge vorherürtes Artickels, die Einwohner undt Gemeiner Statt Grimma mit allerley gemeinen undt geringen Tüchern gefärbet undt ungefärbet, die Elle 3. 4. oder 5 gl. schuldig, Nothürfftiglichen zu versehen, welches sie zu thun, zugesaget undt auff daß es desto gewisser gehalten, keine Clage deswegen vorkommen, undt der Rath des desto besser innen werde, undt sich mit gebührlichen Einsehen undt straffe zu erzeigen haben mögen, durch die Tuchmacher bewilliget, daß alle Markttag auß ihren Mittel auffß wenigste ihrer Drey, wo nicht mehr auß Rathhause solch Gemein undt geringe Tuch, das eine Elle 3. 4. vndt 5 gl. gildt von allerley farben, außershalb blau, Grün, Keinerley feil haben sollen, damit der Gemeine Man undt wer es bedarff, dessen umbs geldt bekommen kann, vndt an andere Orthe nicht darnach kauffen dörrffe, Als oft aber den Tuchmachern solch geringe Tuch mangeln, vndt sie die nicht alle Markttag zum wenigsten ihrer drey auß ihren hantwercke gefärbet undt ungefärbet, außershalb blaue, grüne vndt Kemler, daß man derer Eine Elle umb 3. 4. Vndt 5 gl. wie obstehet, bekommen kan, auß Rathhause Neben andern Tuch feil haben lassen werden, soll sie der Rath Vermöge der

Ords

Ordnung undt auffgerichteten Vertrage, als offft solches geschicht, umb 6 fl. zu straffen, gut fug undt macht haben, doch soll hierinne keine gefährlichkeit der farbe halben am tuche gebraucht werden, sondern, daß daß der rechte Verstandt sein, daß die tuchmacher sters geringes tuch neben den den guten haben sollen, als daß man deßen eine Elle zu 3. 4. undt 5 gl. bekommen kan, an allerley farben, ausserhalb blaue, Grüne undt Kemler, welche der Wayfarbe halben undt sonsten, so noch nicht erzeiget werden können, doch alles waß an gefärbten tuchern nicht haben, daß die Ellen 3 gl. gildt, sollen sie an den tuch haben, so eine Elle 4 oder 5 gl. gelben thut, nichts destoweniger sollen sie die gefärbten tuch, nicht alles an den tuchern, da die Elle 4 oder 5 gl. gieldt, uffs wenigste einer unter den dreyen neben andern tuchern feil haben, oder aber bey ihnen berührte farbe an den tuchern dñ: eine Elle 3 gl. gildt, zu befinden sein, gleichfalls sollen sie auch die Statt mittgenommen, Gelben futter tuchern undt umb rechten Kauff gleich denen von Leipzig, undt Zwickau versorgen;

Auff daß auch die Tuchmacher ihr Handtwerck desto stattlicher treiben, undt die gemeine Statt mit oberwehnten guten undt geringen tuchern Jeder Zeit desto baß versorgen undt deßhalb keine Verhinderung vorkommen möge, hatt der Rath bewilliget, sie mit dem Wasser zur Walckmühlen, so viel möglich zu

fördern, der Zuversicht, Es soll deswegen nicht leichtlich Verhindernuß vorkommen, zuförderst, wenn ein ieder Tuchmacher seine gemachte tuch nicht zusammen spart, sondern dieselben Jetztzeit, wenn er damit fertig, in die Walckmühlen schickete, undt lezlich sonderlich wenn die Marckzeiten herzu gehen, sie nicht alle auff einmahl zu Walcken sich anmaßen, welchen denn die tuchmacher also nachzukommen zugesaget; Trüge sichs aber hierüber zu, daß durch göttliche Vorsehung Dürungen eirselen, oder aber ein Wasser riß an Mühl-Wehre geschehe, damit daß Walcken eine Zeitlang nachbleiben müste, so sollen die hantwercks Meister solches dem Rathe Jedemahl anzeigen, undt uf solchen fall undt ehr nicht, soll der Rath vndt gemeine Statt da anders deswegen Mangel vorsehe, mit den tuchmachern, der geringen tuch halben, biß sie wieder walcken, undt an Verfertigung der tuch nicht gehinderdt, eine Kleine Geduldt tragen, doch soll Kein theil hierinne einige Vorsäßige gefahr suchen, noch brauchen; Vndt auff daß nun die tuchmacher sich mit den geringen tuchen, wie obstehet, desto baß gefast machen, die Gewandtschneider auch ihre geringen tuch halben desto weniger Nachtheil leiden dörrffen, ist abgeredet undt bewilliget, daß die tuchmachere zwischen hier undt Elisabeths schierste frist haben sollen, sich zu versorgen, Jeder Statt mit tuchen Verfaß zu machen, Mittlerweile, weil aber dem Gewandts

nebst Privilegien u. andern Verordn. 377

wandschneidern, soll nachgelassen sein, Ihre Geringe Tuch zu verschneiden;

Aber auff den tag Elisabeth sollen sich die Gewandschneider des geringen tuchs, das eine Elle unter 6 gl. gieldt vndt verkaufft wirdt, zu verkauffen, oder zu verschneiden, gänzlich enthalten, bey Poen undt straffe, als oft einer Vorbricht, wie im Vertrage verleibet, X fl. halb dem Rathe undt die andere Helffte dem Tuchmacherhandwerke, welche Geldstraffe jederzeit unnachlässlich einbringen solle, gleichergestalt sollen die tuchmacher uf den tag Elisabeth anfahren die Statt mit den tuchen Vermöge des vorigen undt izigen Vertrages zu versorgen, bey Poen undt Straffe wie oben vermeldet;

Hiermit sollen die vorgefallene Irrungen vndt gebrechen zwischen dem Rathe, Gewandschneidern, undt Tuchmachern gänzlich hin gelegt sein undt bleiben, Jedoch Vorbehältlich Unsern gnädigsten Herrn den Churfürsten zu Sachsen zc. den hievorgen undt auch izigen Vertrag vndt Ordnung zu Jederzeit nach Ihren Willen undt gefallen zu verbessern, vndt zu verändern, In Massen solches vorbehalten, In Churfürst Johansen Hochlöblicher Gedächtnuß auffgerichteten Vertrags undt Ordnung, gleichfalls verleibet, vndt zu befinden ist, undt daß solches von allen theilen vestiglichen gehalten habe ich obgedachter Amtmann diese abred vndt

378 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Vertrag gezwiefachet, Jedem theil einen Unter
meinen angebohrnen Petschafft bekräftiget, zu
gestaldt, geschehen undt geben zu Grimma Mits
tewochen nach Galli nach Christi unsers lieben Herrn
geburt Im 1554. Jahre.

Becken:Ordnung auffgerichtet

ao. 1554.

Zu wissen, Nachdem Uns, als Burgermeister
vndt Rathe, desgleichen daß ganze Handt
werck der Becken, der Statt Grimma von we
gen des backens und neuer Becken taffel undt
Ordnungen in neuligkeit durch E. E. Rath auff
gericht, welches sich die Becken zu halten, zum
höchsten beschweret, mit Verordnung, daß ih
nen uf berührte taffel zu backen, an endlichen un
tergang vndt verderb ihres Handtwercks undt
Nahrung nicht möglich, zuförderst darumb, weil
solche taffel undt ordnung legen der alten taffel
vndt Ordnung fast um 2 Loth am Gilden wehrt
Korn erhöhet, Vndt demnach zum höchsten ge
sucht undt gebethen, daß sie bey der alten taffel,
welche sie bey 24 Jahren gebraucht, bleiben, auch
in Straffe nicht übersetzt, vndt verderbet, son
dern in deme, gleich andern Umbliegenden Stäten
bedacht werden möchten;

Wiewohl nun der Rath dagegen vorgewandt,
dß sie solche erhöhung des Backens nicht zu Ver
derb der Becker, sondern umb gemeines Nutzen
wils

willen, vorgenommen, ihres erachtens, die Becken auch wohl dabey bleiben, vnd ohne verderb darauf backen könnten, so sindt doch die Becken darzu keines weges zu vermögen gewest, weil sie dan dabey neben den andern umbliegenden Stätten, als Leipzig, Oschaz, Borna, Wurzen, Schriftlichen Bericht ihrer Ordnung undt Beckentaffel vorbracht, darauß so viel zu befinden gewest, daß sie gegen demselbigen Ertlicher Masse durch diese des Raths, Neue angerichte Ordnung undt taffel den Vortheilen nach, welche die außwendigen Becken zu Leipzig undt andern Orten in Mühlen, des Mezens, ein undt außführens, desgleichen des Gedreydigts Kauffs undt Verderbs halber vor diesen Grimischen Becken Jährlich undt wöchentlich zu genießen haben, geschehen ist; Als habe ich Hans von Ponickau auff Pombßen, der Zeit Amtmann zu Grimma den Rath und das ganze Becken-Handtwerck zu Grimma sie solcher ihrer Zwiespaldt undt gebrechen durch fleißige undt gepflogene unterhandlung, auch besichtigung der alten und neuen taffel undt becken Ordnunge sonderlich, so die von Leipzig mit ihren Becken halten, undt auffgerichtet haben, mit ihrer allerseits guten wissen undt willen, Vertragen undt verglichen, wie folget:

Die Becken undt ihr ganzes Handtwerck haben verwilliget, vndt zugesaget, des Raths itzige Neue auffgerichte Beckentaffel undt Ordnunge, wie ihnen dieselbige unter des Raths undt
 Statts

Statt-Siegel untergeben werden, darinnen genugsamlich versehen ist, waß nach gelegenheit der wohlfeilen undt theuren Zeit von gl. zu Guldten, daß broth vnd Semeln an gewichte halten solle, getreulich zu halten, Damit aber der Rath undt Gemeine Statt hierinne genugsamlich verwahret, undt durch die Becken nicht vernachtheilet werden, Ist abgeredt, daß der Rath undt Gemeine Statt Grimma diese Verschung durch die Wageherrn oder ander Persohnen auß ihren Mittel thun soll; daß wöchentlich ihr zweyne in ieden Viertel, in der Beckenhäusen gehen, Broth undt Semeln mit fleiß wägen undt auffziehen, undt als oft befunden, daß das Pfennigwerth broth undt Semeln, ein ganz loth zu gering, oder zu leichte ist, soll derselbe Verbrechende bäcker von solchen ganzen Becksell 3 gl. und, da es 2 loth zu leichte oder zu geringe 5 gl. vndt sofort allewege doppelte Straffe außs loth jedes Beckfels gerechnet, verfället sein, undt dem Rathe geben, würde aber das Broth oder Semeln über 4 loth zu leichte sein, so soll die Straffe auch willkühelich bey des Raths Erkändnuß undt gefallen stehen, Wo aber daß Broth oder Semeln nur ein halb loth am Pfennige werth nach abbrechunge des Gedreydichts Kauffs undt Becken-Ordnung undt Taffel, so bißweilen zu geringe undt leichte wehre, solches soll den Becken ohne Nachtheil sein, undt ungestrafft bleiben;

Es sollen auch die Handwercks-Meister fleißig daran seyn, ie undt alle wege darauff achtung geben, daß daß Broth wohl undt mit fleiß durch die Becker außgebacken, undt nicht vorsehlich dem Armuth zum Abbruch undt nachtheil auffgeschwemmt werde, vndt die Webertreter darumb unter sich straffen, wo es aber nicht geschehe, undt die Handwercks-Meister unfleißig wehren, welches doch nicht sein soll, uf den fall dem Rath Regen dem Handtwercksmeister undt Becken Einsehens zu haben undt gebüheliche Straffe nach wahrhafftiger befindung fürzuwenden, Unbenommen sein, Es sollen auch die Becken Schuldig undt pflichtig sein, nicht allein 3. und 6. pf. sondern auch einzelne Pfennig brodt umb gemeiner Einwohner und durch Wanderte Leuthe willen, jedes mahl zu backen, undt die Statt genugsamlich zu versehen; Auff daß aber das ganze Becken-Handtwerk undt Gemeine Backen bey dieser Ordnung undt neuen usgerichteten bekenntafsel ohne Verderb desto besser bleiben, Gemeine Einwohner vndt die Statt mit Broth undt Semmeln Nothdürffstiglich versorget undt versehen werde, hatt der Rath bewilliget, daß daß ganze Becken Handtwerk undt Jeder Becker Insonderheit dieser Statt Grimma zur Nothdurfft sein Eigen Backens, vndt Handtwercks Weissen undt Korn in ihre Statt Mühlen Schicken, undt darinnen mahlen lassen wirdt, wie sie dazu pflichtig sein, der Rath sie auch ieder Zeit vor allen andern fördern sollen, sollen sie das ganze Handtwerk

werck undt Jeder Becker Insonderheit nicht mehr, den von einen Malter, als 12. Scheffeln, zehen Mezen an Weizen undt Korn, den Rath undt Müller zu geben, pflüchtig undt schuldig sein, schicken sie aber oder ihr einer mehr oder weniger Schffl. in die Mühlen, so soll die Abrechnung auch darauf gemacht, undt keine gefahr hierinne gesucht undt gebraucht, Ueber das hat der Rath auch bewilliget, daß das Becken Handwerck undt die Becken hinförder von den Weizen kein Gries, ihnen noch dem Müller desgleichen auch von dem Heller von Scheffel Beuttel Geldt dem Mühlknechten, wie bishero geschehen, nicht Mehr geben, sondern damit verschonet werden sollen, die fuhren aber inner undt außer der Mühlen, desgleichen die Beüttel undt Sceder Lohn sollen die Becker uf ihre selbst Kosten, wie bishero beschehen, zu bestellen undt zu halten, schuldig undt pflüchtig sein, Vndt weil der Rath umb gemeiner Statt undt derselbigen Einwohnere bestes willen etwas statliches an Mezen, Gries undt Beutelgelde über sich gehen laßt, sollen auch die Bäcker hierinne keine gefahr suchen, Indeme daß sie an ihrem Nahmen Ander Leütthe gedroncht an Weizen undt Korn, Nachlassung halber der Mezen undt Beutel Geldes zum Weitern abbruch des Raths Einkommen, mit unterschleiffen undt mahlen lassen, alles bey harter Straffe, do ihr Einer oder mehr dessen mit Grunde undt Wahrheit über funden; Ferner haben die Becken undt daß ganze Handwerck verwilliget, daß sie eine solche

nebst Privilegien u. andern Verordn. 383

solche abtheilung in bäncken unter sich selbst machen, daß die Statt undt Gemeine Einwohner, vornemblich umb der Schulen undt anstoßenden von Adell undt fremder durch wanderter Leütche willen Wöchentlich 3. Tage Neu-Backen, und Semeln haben, undt zu aller Nothdurfft damit versorget undt versehen werden sollen, hiermit undt also sollen der Rath undt daß ganze Hantwerck der Becken Vortragen sein undt bleiben, welchen sie von allen theilen mit Handt undt Mündt zu halten, undt deme also nachzukommen zugesaget, daß solches stet, feste undt unverbrüchlich gehalten, habe ich obbenannter Ambrmann diesen Vertrag unter Meinen angebohrnen Perschafft gezwiefacher, undt Jeden theil eiznen zugestellet, geschehen zu Grimma, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth Im 1554. Jahre Frentags nach Galli.

Hernach folget die Beckentaffel undt Ordnung laut des obbeschriebenen Vertrages.

Wetgen

	gl.	pf.	lb.	St.	Du.	pf.	lb.	St.	Du.
Reihen	8	—	I	I	7	$I\frac{1}{2}$	3	21	3
I Schef.	8	6		I	5	$\frac{4}{17}$		15	—
wenn er	9	—		I	3	0		9	—
gilt, als	9	6		I	I	$\frac{12}{19}$		3	0
	10	6		0	31	2		30	2
	11	3		0	30	$\frac{12}{23}$		26	0
	11	6		0	28	2		24	2
	12	—		—	20	$\frac{20}{123}$		17	3
	12	6		—	26	$I\frac{12}{13}$		14	3
	13	—		—	25	$0\frac{1}{3}$		11	—
	13	6		—	24	—		8	—
	14	—		—	23	$\frac{26}{29}$		3	2
	14	6		—	21	$2\frac{25}{29}$		0	2
	15	—		—	21	—		31	0
	15	6		—	20	$\frac{0}{31}$		28	2
	16	0		—	19	$2\frac{4}{11}$		25	—
	16	6		—	18	$I\frac{4}{11}$		23	2
	17	—		—	18	$2\frac{2}{17}$		22	—
	17	6		—	17	—		20	2
	18	6		—	17	$\frac{4}{17}$		19	—
	19	—		—	16	$2\frac{16}{19}$		17	2
	19	6		—	16	$\frac{24}{30}$		16	—
	20	—		—	15	3		15	1
	20	6		—	15	$I\frac{9}{41}$		13	3
	21	—		—	15	—		13	—
	21	6		—	15	—		13	—
	22	—		—	14	$I\frac{3}{11}$		10	3
	22	6		—	14	—		10	—
	23	—		—	13	$2\frac{18}{27}$		8	2
	23	6		—	13	$I\frac{29}{47}$		7	3
	24	—		—	13	$0\frac{1}{2}$		7	0
	24	6		—	12	$3\frac{24}{40}$		6	1
	25	—		—	12	$2\frac{2}{2}$		5	2
	25	6		—	11	$I\frac{25}{51}$		4	2
	26	—		—	12	$\frac{0}{13}$		4	—
	26	6		—	11	$3\frac{29}{53}$		3	1
	27	—		—	11	$2\frac{2}{3}$		2	2
	27	6		—	11	$I\frac{45}{53}$		1	3
	28	—		—	11	I		1	3
	28	6		—	11	$\frac{12}{57}$		1	—

	gl.	pf.	pf.	lb.	lt.	Du.	pf.	lb.	lt.	Du.
Weizen	29	—	I	—	IO	$3\frac{5}{29}$	3	1	—	I
I Schef.	29	6	—	—	IO	$2\frac{4}{29}$	—	31	—	2
wenn er	30	—	—	—	IO	2	—	31	—	2
gilt, als	30	6	—	—	IO	$1\frac{9}{61}$	—	30	—	3
	31	—	—	—	IO	$1\frac{7}{31}$	—	30	—	—
	31	6	—	—	IO	—	—	30	—	—
	32	—	—	—	9	$3\frac{3}{28}$	—	—	—	I
	32	6	—	—	9	$2\frac{10}{23}$	—	—	—	2
	33	—	—	—	9	$2\frac{2}{21}$	—	—	—	2
	33	6	—	—	9	$1\frac{2}{27}$	—	—	—	3
	34	—	—	—	9	$1\frac{1}{27}$	—	—	—	3
	34	6	—	—	9	$\frac{36}{69}$	—	—	—	—
	35	6	—	—	9	—	—	—	—	—
	35	—	—	—	8	$3\frac{5}{60}$	—	—	—	I
	36	6	—	—	8	—	—	—	—	I
	36	—	—	—	8	$2\frac{8}{24}$	—	—	—	2
	37	6	—	—	8	$2\frac{12}{27}$	—	—	—	2
	37	—	—	—	8	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	3
	38	6	—	—	8	$1\frac{3}{19}$	—	—	—	3
	38	—	—	—	8	$\frac{8}{21}$	—	—	—	—
	39	6	—	—	8	$\frac{4}{23}$	—	—	—	—
	39	—	—	—	7	$3\frac{11}{29}$	—	—	—	I
	40	6	—	—	7	$3\frac{12}{22}$	—	—	—	I
	40	—	—	—	7	$2\frac{10}{24}$	—	—	—	I
	41	6	—	—	7	$2\frac{10}{24}$	—	—	—	2
	41	—	—	—	7	$2\frac{5}{83}$	—	—	—	2
	42	6	—	—	7	2	—	—	—	2
	42	—	—	—	7	$1\frac{11}{2}$	—	—	—	3
	43	6	—	—	7	$1\frac{13}{43}$	—	—	—	3
	43	—	—	—	7	$1\frac{13}{43}$	—	—	—	3
	44	—	—	—	7	$\frac{7}{289}$	—	—	—	—
	44	6	—	—	7	$\frac{289}{89}$	—	—	—	—
	45	—	—	—	7	—	—	—	—	—
	45	6	—	—	6	$3\frac{63}{92}$	—	—	—	I
	46	—	—	—	6	$3\frac{9}{23}$	—	—	—	I
	46	6	—	—	6	$3\frac{9}{23}$	—	—	—	I
	47	—	—	—	6	$2\frac{18}{47}$	—	—	—	2
	47	6	—	—	6	$2\frac{10}{29}$	—	—	—	2
	48	—	—	—	6	$2\frac{3}{85}$	—	—	—	2
	48	6	—	—	6	$1\frac{4}{97}$	—	—	—	3

Sachs. Bibl. u. Th.

B b

Weizen

	gl.	pf.	pf.	lb.	St.	Du.	pf.	lb.	St.	Du.
Weizen	49	—	I	—	6	$1\frac{4\frac{1}{2}}{19}$	3	—	18	3
I Schef.	49	6	—	—	6	$1\frac{9}{11}$	—	—	18	3
wenn er	37	6	—	—	8	$2\frac{2}{37}$	—	—	25	2
gilt, als	37	—	—	—	8	$1\frac{2\frac{1}{2}}{23}$	—	—	24	3
	38	6	—	—	8	$1\frac{3}{19}$	—	—	24	3
	38	—	—	—	8	$\frac{8}{11}$	—	—	24	—
	39	6	—	—	8	$\frac{4}{23}$	—	—	24	—
	39	—	—	—	7	$3\frac{1}{79}$	—	—	23	I
	40	6	—	—	7	$3\frac{2}{2}$	—	—	23	I
	40	—	—	—	7	$2\frac{30}{34}$	—	—	23	I
	41	6	—	—	7	$2\frac{30}{83}$	—	—	22	2
	41	—	—	—	7	$2\frac{2\frac{1}{2}}{83}$	—	—	22	2
	42	6	—	—	7	2	—	—	22	2
	42	—	—	—	7	$1\frac{11}{15}$	—	—	21	3
	43	6	—	—	7	$1\frac{13}{43}$	—	—	21	3
	43	—	—	—	7	$1\frac{13}{43}$	—	—	21	3
	44	—	—	—	7	$\frac{7}{11}$	—	—	21	—
	44	6	—	—	7	$\frac{28}{89}$	—	—	21	—
	45	—	—	—	6	—	—	—	21	—
	45	6	—	—	6	$3\frac{63}{91}$	—	—	20	I
	46	—	—	—	6	$3\frac{2}{23}$	—	—	20	I
	46	6	—	—	6	$3\frac{9}{93}$	—	—	20	I
	47	—	—	—	6	$2\frac{38}{47}$	—	—	19	2
	47	6	—	—	6	$2\frac{10}{19}$	—	—	19	2
	48	—	—	—	6	$2\frac{3}{8}$	—	—	19	2
	48	6	—	—	6	$1\frac{4}{97}$	—	—	18	3
	49	—	—	—	6	$\frac{4}{49}$	—	—	18	3
	49	6	—	—	6	$1\frac{9}{11}$	—	—	18	3
	50	—	—	—	6	$1\frac{2}{25}$	—	—	18	3
	51	—	—	—	6	$\frac{9}{101}$	6	—	18	—
	51	6	—	—	6	$\frac{12}{17}$	—	—	18	—
					6	$\frac{48}{103}$	—	—	18	—
	52	—	—	—	5	$\frac{3}{13}$	—	—	18	—
	52	6	—	—	5	—	—	—	18	—
	53	—	—	—	5	$3\frac{41}{33}$	—	—	17	I
	53	6	—	—	5	$3\frac{5}{107}$	—	—	17	I
	54	—	—	—	5	$3\frac{1}{3}$	—	—	17	I
	54	6	—	—	5	$3\frac{13}{109}$	—	—	17	I
	55	—	—	—	5	$2\frac{10}{11}$	—	—	16	2
	55	6	—	—	5	$2\frac{78}{111}$	—	—	16	2

	gl.	pf.	pf.	lb.	Et.	Qu.	pf.	lb.	Et.	Qu.
Weizen	56	—	—	—	5	$2\frac{28}{36}$	3	—	16	2
1 Schef.	56	6	—	—	5	$2\frac{34}{33}$	—	—	16	2
wenn er	57	—	—	—	5	$2\frac{6}{37}$	—	—	15	3
gilt, als	57	6	—	—	5	$1\frac{21}{3}$	—	—	15	3
	58	—	—	—	5	$1\frac{21}{29}$	—	—	15	3
	58	6	—	—	5	$1\frac{3}{11}$	—	—	15	3
	59	—	—	—	5	$1\frac{21}{29}$	—	—	15	3
	59	6	—	—	5	$1\frac{21}{29}$	—	—	15	3
	60	—	—	—	5	1	—	—	15	3

Becken Taffel und Ordnung laudt des
Vertrages nach Geleghenheit der wohlz
feilen und Theuren Zeit Kocken.

Kocken,	gl.	pf.	pf.	lb.	Et.	Qu.	pf.	lb.	Et.	Qu.
	8	—	1	1	10	3	3	4	—	1
	8	6	—	1	9	$1\frac{2}{7}$	—	3	27	—
	9	—	—	1	6	$3\frac{1}{8}$	—	3	20	1
	9	6	—	1	4	$3\frac{7}{9}$	—	3	14	1
	10	—	—	1	3	—	—	3	9	—
	10	6	—	1	1	$1\frac{7}{21}$	—	3	3	3
	11	—	—	31	3	$3\frac{1}{11}$	—	2	31	1
	11	6	—	30	1	$1\frac{2}{3}$	—	2	26	3
	12	—	—	29	—	$\frac{2}{3}$	—	2	23	—
	12	6	—	28	—	—	—	2	20	—
	13	—	—	26	3	$3\frac{9}{13}$	—	2	16	1
	13	6	—	25	3	$3\frac{19}{27}$	—	2	13	1
	14	—	—	25	—	—	—	2	12	—
	14	6	—	24	1	$1\frac{6}{29}$	—	2	8	—
	15	—	—	23	1	$1\frac{1}{3}$	—	2	5	3
	15	6	—	22	2	$2\frac{10}{11}$	—	2	3	2
	16	—	—	21	3	$3\frac{1}{2}$	—	2	1	1
	16	6	—	21	2	$2\frac{8}{33}$	—	1	31	—
	17	—	—	20	2	$2\frac{6}{17}$	—	1	29	2
	17	6	—	20	—	—	—	1	28	2
	18	—	—	19	1	$1\frac{7}{9}$	—	1	25	3
	18	6	—	18	3	$3\frac{1}{3}$	—	1	24	1

Rocken,	gl.	pf.	pf.	lb.	St.	Nu.	pf.	lb.	St.	Nu.
19	—	—	—	18	1	$\frac{13}{19}$	—	1	22	3
19	6	—	—	17	3	$\frac{31}{59}$	—	1	21	1
20	—	—	—	17	—	2	—	1	20	2
20	6	—	—	17	—	$\frac{2}{7}$	—	1	19	—
21	—	—	—	16	2	$\frac{14}{21}$	—	1	17	2
21	6	—	—	16	1	$\frac{15}{43}$	—	1	16	3
22	—	—	—	15	3	$\frac{7}{11}$	—	1	15	1
22	6	—	—	15	—	$\frac{29}{9}$	—	1	14	2
23	—	—	—	15	—	$\frac{20}{23}$	—	1	13	—
23	6	—	—	14	3	$\frac{27}{47}$	—	1	12	1
24	—	—	—	14	—	$\frac{13}{3}$	—	1	11	2
24	6	—	—	14	—	$\frac{1}{7}$	—	1	10	3
25	—	—	—	14	—	—	—	1	10	—
25	6	—	—	14	2	$\frac{46}{51}$	—	1	8	2
26	—	—	—	13	1	$\frac{11}{13}$	—	1	7	3
26	6	—	—	13	—	$\frac{44}{33}$	—	1	7	—
27	—	—	—	13	3	$\frac{27}{33}$	—	1	6	1
27	6	—	—	12	2	$\frac{10}{11}$	—	1	5	2
28	—	—	—	12	—	2	—	1	5	2
28	6	—	—	12	1	$\frac{7}{57}$	—	1	4	3
29	—	—	—	12	—	$\frac{16}{58}$	—	1	4	—
30	—	—	—	11	—	$\frac{2}{3}$	—	1	2	2
30	6	—	—	11	1	$\frac{55}{61}$	—	1	1	3
31	—	—	—	11	1	$\frac{5}{1}$	—	1	1	3
31	6	—	—	11	1	$\frac{28}{63}$	—	1	1	—
32	—	—	—	10	—	$\frac{3}{4}$	—	1	—	1
32	6	—	—	10	3	$\frac{13}{13}$	—	1	—	1
33	—	—	—	10	2	$\frac{14}{32}$	—	31	2	2
33	6	—	—	10	1	$\frac{53}{67}$	—	30	3	3
34	—	—	—	10	1	$\frac{17}{17}$	—	30	3	3
34	6	—	—	10	—	$\frac{49}{69}$	—	30	—	—
35	—	—	—	10	—	—	—	30	—	—
35	6	—	—	9	3	$\frac{31}{71}$	—	29	—	1
36	—	—	—	9	—	$\frac{28}{9}$	—	28	—	—
36	6	—	—	9	2	$\frac{26}{71}$	—	28	—	—
37	—	—	—	9	1	$\frac{25}{55}$	—	27	—	—
37	6	—	—	9	—	$\frac{16}{19}$	—	27	—	—
38	—	—	—	9	3	$\frac{11}{11}$	—	27	—	—
38	6	—	—	8	3	$\frac{39}{39}$	—	26	—	2
39	—	—	—	8	3	$\frac{79}{79}$	—	26	—	1

Notzen,	gl.	pf.	pf.	lb.	Et.	Du.	pf.	lb.	Et.	Du.
39	6	1	—	8	—	3	—	26	1	1
40	—	—	—	8	3	—	—	26	1	1
40	6	—	—	8	$\frac{24}{8}$	—	—	25	2	2
41	—	—	—	8	$\frac{24}{8}$	—	—	24	2	2
41	6	—	—	8	$\frac{16}{8}$	—	—	24	2	2
42	—	—	—	3	$\frac{1}{3}$	—	—	24	—	—
42	6	—	—	8	$\frac{55}{8}$	—	—	24	—	—
43	—	—	—	8	$\frac{24}{8}$	—	—	24	—	—
43	6	—	—	8	$\frac{16}{8}$	—	—	24	—	—
44	—	—	—	7	$\frac{3}{7}$	—	—	23	1	1
44	6	—	—	7	$\frac{34}{7}$	—	—	23	1	1
45	—	—	—	7	$\frac{3}{7}$	—	—	23	1	1
45	6	—	—	7	$\frac{27}{7}$	—	—	22	2	2
46	—	—	—	7	$\frac{21}{7}$	—	—	22	1	1
46	6	—	—	7	$\frac{19}{7}$	—	—	21	3	3
47	—	—	—	7	$\frac{19}{7}$	—	—	21	1	1
47	6	—	—	7	$\frac{17}{7}$	—	—	21	3	3
48	—	—	—	7	$\frac{12}{7}$	—	—	21	3	3
48	6	—	—	7	$\frac{84}{7}$	—	—	21	—	—
49	—	—	—	7	$\frac{28}{7}$	—	—	21	—	—
49	6	—	—	7	$\frac{49}{7}$	—	—	21	—	—
50	—	—	—	7	—	—	—	21	—	—
50	6	—	—	6	$\frac{73}{6}$	—	—	20	1	1
51	—	—	—	6	$\frac{12}{6}$	—	—	20	1	1
51	6	—	—	6	$\frac{12}{6}$	—	—	19	2	2
52	—	—	—	6	$\frac{20}{6}$	—	—	19	2	2
52	6	—	—	6	$\frac{22}{6}$	—	—	19	2	2
53	—	—	—	6	$\frac{18}{6}$	—	—	19	2	2
53	6	—	—	6	$\frac{1}{6}$	—	—	18	3	3
54	—	—	—	6	$\frac{50}{6}$	—	—	18	3	3
54	6	—	—	6	$\frac{5}{6}$	—	—	18	3	3
55	—	—	—	6	$\frac{1}{6}$	—	—	18	3	3
55	6	—	—	6	$\frac{88}{6}$	—	—	18	—	—
56	—	—	—	6	$\frac{32}{6}$	—	—	18	—	—
56	6	—	—	6	$\frac{8}{6}$	—	—	18	—	—



Grimmi



354 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Grimmischer Vertrag

Anno 1555.

Auff Befehl des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten undt Herrn, Herrn Augusti, Herzogen zu Sachsen, des heyl. Röm. Reichs Erzt-Marschall undt Churfürst, Landtgraff in Thüringen, Marggraffe zu Meissen undt Burgk-Graff zu Magdeburgk 2c. unsers gnädigsten Herrn, zu dem Landtgerichte verordnete Commissarien, Bier Hans Rudolph von Bünau zu Colditz undt Leinigt Ambleütche undt Leonhardt Badehorn der Rechten Doctor, abwesens unsers Mittverwanten Lorenz Lindesnaues der rechten Doctor, welcher in geschäftten Hochgedachtes unsers gnädigsten Herrn verreisset, haben Bier die Statt Grimma, undt die von Adell im selbigen Ambt undt sonsten so umher auff Schrifftten gesehen, Vor vnß bescheiden, undt sie ihren Gebrechen folgender gestalt undt Meynung verglichen, undt vertragen, wie folget;

Hans von Ponickau auff Pombzen, vndt Erstlich so viel, Hans von Ponickau, Ambtman zu Grimma vndt seine Unterthanen Bierschenckens undt abführens belangende, Ist abgeredt, daß der Kerschmar zu Pombzen, Altenbrauch nach, nicht mehr den $4\frac{1}{2}$. Bier, Jährlichen brauen, vndt keines bey fassen, Vierteln, oder Tonnen verkauffen, sondern verzapffen, undt auß

nebst Privilegien u. andern Verordn. 359

ausschenken ; Er soll auch mit denen von Grimma anheben, und aufhören, und Jedes Maß, wenn er brauen will, soll er ein Zeichen bey denen von Grimme hohlen, auch nicht mehr, den die von Grimma, als Nehmlich auff Jegliches Gebreüde 28 Schfl. Grimmisch Maß schütten, undt keine Gefahr hierinne brauchen ;

Darüber soll berührter Kresschmar undt ganze Gemeine zu Pombßen schuldig sein, von Nativitatis Mariae biß auff Johannis des Täuffers, Kein ander hier schenken, zu Kirmessen, Hochzeiten, Kindtauffen undt ander Gemeine Bier, wie es nahmen haben Mag, zu holen, undt zu gebrauchen, Aber von Johannis des Täuffers biß auff Nativitatis Mariae soll dem Kresschmar undt der ganzen Gemeinde frey stehen, Bier zu hohlen, wo sie wollen unvverhinderdt, den Grimm undt Mäniglichs alles bey Poen Zehn fl. so offte der Kresschmar hierine verbrüchlich überfunden würde, halb der Herschafft zu Pombßen, undt die andere Helffte dem Rathe zu Grimme ;

Fremde Bier.

Es soll auch dem Kresschmar Unbenommen sein, alle leipzigische Märkte, do er will, ein faß fremde Bier, doch mit Erlaubnuß der Herschafft einzulegen, undt nicht drüber ;

Pfarrherrn.

Es mag auch der Ihige undt künftige Pfarrherr zu Pombßen, Jährlich ein Grimmisch Gebräude Bier zu seiner Nothurfft brauen, undt gebrauchen, doch, daß er kein Bier dauon noch sonst in offner undt verbottner Zeit in Grimmischen Bezirck der Meilweges verkauffen;

Schößer.

Gleichfalls soll demjenigen undt Künftigen Schößer zu Pombßen ein Gebräude zu seiner Nothurfft zu brauen, zugelassen, doch daß er, wie der Pfarr kein Bier in Offner undt verbottner Zeit in Grimmischen Bezirck der Meilweges verkauffe;

Es soll auch dem Erbherrn, seinen Erben, undt nachkommen, frey stehen, Noch ein ganz Bier vor seiner Diener einen, so sich des Ohrts setzen möchte, zu Pombßen zu legen, doch daß er gleich dem Schößer in offner undt verbottner Zeit im Grimmischen Bezirck der Meilweges, da ihn etwas überbliebe, keines verkauffe, alles bey straffe, wie oben;

Großbuch.

Wiewohl der Lehnmann daselbst, welcher die Schenkstatt hatt, Alten brauch nach Bier undt ein halb Bier Jährlichen zu brauen, befugt,
so

so hatt er doch davon Ein undt halb Bier Hansen Ponickau seinen Erben undt Nachkommen ein ganz Bier Erblichen gegen Pombßen uf ein Haus seiner Diener einen zum besten legen mag, der halben soll der Lehmann zu förderst Jährlich undt Erblich nicht Mehr, den drey ganze Bier zu brauen, aber keines bey faßen, Viertel oder Sonnen verkauffen, undt außschencken; Er soll aber auch mit denen von Grimma anheben, undt auß hören, undt Jedemahl, wenn er brauen will, soll er ein Zeichen bey denen von Grimma holen, auch nicht mehr den die von Grimma, als nehmslich 28 Schffl schütten, Grimmisch Maß, vndt keine Gefahr hierinne gebrauchen; Darüber soll berührter Kresschmar undt die ganze Gemeinde zu Großenbuch schuldig sein, von Nativitatis Mariae bis uf Johannis des Teuffers kein ander Bier den zu Grimma zu ihrer Nothdurfft außschencken, zu Kirchmessen, Hochzeiten, Kindertauffen, undt andern Gemeinen Bierern, wie es Nahmen haben mag, zu hohlen, undt zu gebrauchen; Aber von Johannis des Täuffers bis uf Nativit: Mariae soll dem Kresschmar undt der ganzen Gemeinde frey stehen, Bier zu hohlen, wo sie wollen, Unverhindert derer von Grimma undt Manniglichen, alles bey Poen Zehen fl., so offte hierine der Kresschmar verbrüchlich überfunden würde, halb der Herrschaft zu Pombßen, und die andere helffte dem Rathe zu Grimma; Weil auch der Lehmann zum Großen buch kein Eua gen brauhauß hatt, soll ihme hiermit auffgelegt

Bb 5

sein,

394 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

sein, ein Neu brau hauß umb Verdachts willen förderlichst zu bauen, Mittlerweile soll ihm unbenommen sein, zu Otterwisch oder anders wo, seines gefallen, doch obberührten gestaldt zu brauen.

Grethen, Bernbruch, Klinge und
Stockheim.

Desgleichen sollen nachfolgende Dörffer, so Hansen von Ponickau über die vorigen auch zuständig, Kein ander hier außschencken, auch zu Gemeinen Hochzeiten, Kirmessen, undt dergleichen Bier, wie es nahmen haben mag, von Nativitatis Mariae an, biß auff Johannis Baptistae nirgent anders denn zu Grimma zu holen, undt außzuführen, schuldig sein, als Grethen, Bernbruch, Klinge und Stockheim;

Aber er Hans von Ponickau selbst soll vor sich, seine Erben undt Nachkommen frey stehen, undt ihnen unbenommen seyn, Gersten, so ihnen auf ihren Eugenen seldern undt forwercken erwächst, durchs ganze Jahr durch undt durch zu Vermelzen, dieselbigen Malz zu verkauffen, oder zu verbrauen, ihres Willens undt Gefallens Unverhindert der von Grimma undt Manniglichs gleichen gestaldt soll Hans von Ponickau, seinen Erben undt Nachkommen, frey stehen, undt ihnen unbenommen seyn, frembde Bier undt Gesdräncke vor ihre Häußliche Nothturfft an Ohrten,

nebst Privilegien u. andern Verordn. 395

ten, wo, undt wan es ihnen gefällt, zu hohlen; Doch hat Hansß von Ponickau vor sich, seine Erben undt Nachkommen freywillig bewilliget, in offner undt verbottnen Zeit, undt also durchs ganze Jahr seinen eügenen Kresschmar, Unterthanen undt andern, welche schuldig sein, Bier zu Grimma zu hohlen, Kein Bier zu verkauffen, Do aber Hansß von Ponickau, seine Erben undt Nachkommen über häufigliche Nothdurfft, So biß weilen Bier zu verkauffen, überley haben würden, oder aber ihnen etwa Bier vertürbe, oder verderben woltte, soll ihnen ungewehret sein, sondern frey stehen, außershalb des Grimmischen gezirks undt Meil wegges undt an die Orthe, die nicht Bier zu Grimma zu hohlen, verpflichtet, zu verkauffen;

Handwercker.

Nachfolgende Handwercker sollen in nachvolgelgenden verzeichneten Dörffern Arbeitzen, undt zugelassen werden, nemlich zu Pombßen, zweene Leineweber, Item ein Schmidt, ein ställmacher, doch daß er keine Neue Kade Mache, Item ein Böttger, doch daß derselbe kein gefäß, faß, Viertel, Tonnen, Großer oder Kleinen, darauff man wein oder Bier zu legen pfelet, auch Keine butter hosen machen soll, dieweil in deme leichtlich gefählet, undt dadurch Betrug geübet werden kan, aber Kraudt und Södefaß, Wasser
und

396 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

und Milch-Kannen, Göldten, undt dergleichen mag er wohl machen, Item ein Fleischhacker, Item Zimmerleuthe;

Item im Dorffe Großenbuch ein Schneider, ein Leineweber, Zimmerleuthe und Stellmacher, doch, daß er keine Rade mache, Item im Dorffe Stockheim ein Leineweber, ein Schneider und Zimmerleuthe; Item im Dorffe Bernbruch ein Leineweber, ein Schneider; Item im Dorffe Greichen undt im Dorffe Klinge, Jedes Dhrtz ein Leineweber und ein Schneider, Zimmerleuthe undt Stellmacher Mögen sie wohl halten, undt ob der Kirchner des Dhrtz ein Leineweber wehre, soll derselbe darüber zugelassen werden, Jedoch sollen die Schneider undt Leineweber auf feilen Rauff nichts machen, auch in Grimmischen Geziert der Meilweges nicht arbeiten noch Arbeit geben, sondern allein umbs Lohn, undt den Leütthen, die Schneider arbeiten, die ihnen in ihre Behausung zu arbeiten bringen; alles bey Poen 5 fl. so oft einer dessen mit Bestande überfunden, halb dem Erbherrn, darinne er verbrochen, die andere Helffte dem Handtwergks-Meister zu Grimma, außershalb der Meile des Grimmischen Gezierts soll den Schneidern zu Arbeiten Unbenommen sein, Es mögen auch die Schneider undt Leineweber ihre Kinder undt andern das Handtwergk wohl unterrichten, welcher sich aber in einer Statt setzen will, der soll das Handtwergk in einer Statt gewinnen; Was
aber

aber der Erb-Kreßschmar zur Kehra belanget, weil selbiger außershalb der Meile undt nicht in Grimmischen Gezirck gelegen, dem soll unbenommen seyn, sondern frey stehen, zu Melzen undt zu brauen, so viel er Bier verkauffen, undt vertreiben mag oder kan, doch soll er dem Jenizigen, so in Grimmischen Gezirck undt derselben Meil weges gelegen, undt schuldig sein, Bier bey denen zu Grimma zu hohlen, Kein Bier bey faßen, Vireln, Tonnen undt halben Tonnen zu verkauffen ;

Daß Dorff Kehra hat frey allerley Hantwercke nach gefallen des Erbherrn zu halten, Uns verhindert Männiglichem, doch, daß dieselben in der Meile Weges des Grimmischen Gezircks nicht arbeiten ;

Nachfolgende Dörffer, so Hansen von Ponicau auff Pombßen, auch Erblich zugehören, als Fuchshayn, Seuffertshayn, Wochau, Lauterbach undt Beyersdorff, weil dieselben außershalb des Grimmischen Gezircks undt der Meil weges gelegen, undt frey stehen, Bier zu hohlen, wo sie sollen undt wollen, auch zu Fuchs zc. und Seuffertshayn Erbschenken seyn die die Melzen, brauen, undt dasselbige ihr gebrauen Bier bey faßen undt Vireln verkauffen mögen, doch, daß sie solches in der Meil weges des Grimmischen Gezircks nicht verkauffen sollen, dieselben nachmals dabey, undt wie vor Alters bleiben, undt gelassen werden, undt hierinne in diesen Grimmischen

398 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

schen Bezirk, weil sie darein nicht gezogen, noch gehören ;

Was aber die andern Dörffer, so in diesen Verträge nicht benandt undt doch nicht Hansen von Ponickau Erblich angehören, die sollen hiers mit in diesen Vertrag nicht gezogen werden, sondern bey ihrer alten Gerechtigkeit, auch auffgerichteten Verträgen, so sie zum theile mit denen von Grimma undt Colditz haben, auch der Handtwercker halben geruhlich bleiben ;

Es sollen sich auch die von Grimma Gewaldtsahmer thaten hinsörder, wo einige Verbrechen aller obbeschriebenen Artikel halber übertreten, anmaßen, sondern dasselbige bey denen ordentl. Gerichtsherrn suchen, die sich auch deme allenthalben. Jedesmah, wie obstehet, mit gebührlichen Einsehen, alles bey Pöen undt straffe 20. fl. so oft solches von einen oder dem andern theil übertreten wirdt, Unsern gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen entrichten ; Welches alles gedachter Hansß von Ponickau undt seine leuthe, desgleichen der Rath zu Grimma, ihre Bürger und Handtwerksmeistere alles von allen theilen gewilliget, undt angenommen, undt deme festiglich zu geleben, zugesaget haben ; Zu Urkundt haben wier Obbemelte Commissarien unser Pertschafft zu ende auffgedruckt ;

Bel-

Belgershahn.

Anrührende derer von Grimma Clage wieder Hansß Friedriche, Edlen von der Plaunitz zu Belgershahn, seiner Unterthanen, Vornehmlich zum Großensteinberge undt Staudenitz, Bier bbführens, Schenckens undt Handtwercker halber, seindt auff folgende Maasse verglichen, vndt vertragen, Nehmlichen, dieweil Belgershahn außershalb der Meilen des Grimmischen Bezircks gelegen, soll dem Erb Kresschmar daselbst unbenommen sein, Alten Herkommen nach, so viel zu Mezen undt zu brauen, als er außschencken undt gelosen kan, aber bey Vierteln, faßeu undt Zonnen, Klein oder größer soll er kein bier in die Meilwegs des Grimmischen Bezircks in offener undt verbottner Zeit verkauffen; Do aber er über sein eugen gebraueue außgeschencke bier, Mehr bier zu verzapffen, bedürffte, Er solches in offener undt verbottner Zeit durchs ganze Jahr an den Enden hohlen möge, wo es ihme gelegen, doch, daß Unfern gnädigsten die gebührliche Drancksteuer Jederzeit erleget werde;

Aber belangende, die zwen Dörffer, Großen Steinbergk undt Staudnitz, weil dieselben in der Meilweges des Grimmischen Bezircks gelegen, ist bewilliget, daß die Schencken undt Einwohner daselbst von Nativitatis Mariae an, biß uf Iohannis Baptistae Bier zu Hochzeiten, Gemeinen Kirmeßen undt dergleichen, wie es Nahmen haben mag, nirgent anders, den zu
Grimma

Grimma zu hohlen, undt abzuführen schuldig sein, alles bey Pöen zehen fl. so offte hierinne die Schencken oder Gemeine verbrüchlich übersunden werden, halb der Herrschafft zu Belqersshayn, undt die andere Helffte dem Rathe zu Grimma, aber von Johannis des Täuffers biß uf Nativitatis Marias sollen die Schencken undt ganzen Gemeinen frey stehen, hier zu hohlen, wo sie wollen, Unverhindert der von Grimma, undt mänz nigliß; Es soll auch der von Plauniz, seinen Erben undt Nachkommen frey stehen, so viel Bier sie zu ihrer häuslichen Nothdurfft bedürffen, zu gebrauchen, doch, daß sie keine Gersten, auff feilen Kauff zu verbrauen erkauffen.

Wo aber ihme, seine Erben undt Nachkommen Etwa ein Bier umschlüge, oder untüchtig werden wolte, oder aber sonsten ehlichen saß über ihre häußliche Nothdurfft ungefährlicher Weise übrich hätten, so soll ihnen Unbenommen solches außershalb der Meilweges des Grimmischen Gezircks, undt denen Leütchen, welche zu Grimma nicht schuldig sein, hier zu kauffen, zu hohlen undt zu verkauffen; Aber hierüber soll der von Plauniz selbst vor sich seine Erben undt Nachkommen in offner undt verbottner Zeit, undt also durchs ganze Jahr Ihren eugenen undt andern Leütchen, welche schuldig sein, Bier zu Grimma zu hohlen, kein Bier verkauffen;

Aber Hansß Friedrich, Edler von der Plauniz, seine Erben undt Nachkommen soll frey stehen,

stehen, undt ungebunden sein, Bier zu ihrer selbst häußlichen Nothdurfft zu hohlen, undt an welchen Ohrt es ihnen gelegen ;

Gleichfalls soll Hansß Friedrich Edler von der Plaunitz seine Erben undt nachkommen frey stehen, undt ungebunden sein, Ihre Gerste, so ihnen auff ihren eüigenen Feldern undt Forbergen erwächset, durchs ganze Jahr durch undt durch zu vermehren, undt zu verkauffen, ihres Willens undt gefallens Unverhindert der von Grimma undt männiglichs ; Der Handtwercker halber ist abgeredt undt bewilligt, daß in diesen Dörffern Großen steinberg undt Staudenitz Nachfolgende vndt sonst keine Handtwercke sollen zugelassen werden ; Nämlich zum Großensteinberg ein Zimmermann, Ein Leineweber undt sonst dergleichen zu Staudnitz ein Leineweber undt sonst in berührten beyden Dörffern kein Handtwerck mehr, doch sollen sie den Leüthen auff feilen kauff nichts machen, kein Garn auff Verkauf, noch wiederkauff kauffen, noch damit handthieren, sondern allein umbs Lohn arbeiten, sie mögen aber ihre Kinder, undt andere des Handtwercks wohl unterweisen, welcher sich aber in einer Statt oder Flecken niedersetzen will, der soll das Handtwerck in einer Statt gewinnen, über solche Handtwercker sollen in berührten Dörffern keine Handtwercker mehr, die der Statt Grimma zum Nachtheil in den Zirk der Meil Weges gefessen halten, sondern abgeschafft sein undt bleiben, alles bey straffe

5. fl. so oft hierinne verbrüchen gehandelt wirdt, halb dem Gerichts-Herrn, darinnen die Verbrüchung geschieht, und die andere Helffte dem Handwercksmeister zu Grimma; Es sollen sich auch die von Grimma in keine Wege gewaltsamer Thaten hinförder wo einiger Verbruch aller dieser obbeschriebenen Artikel halben überfunden, anmaßen, sondern dasselbige bey den ordentlichen Gerichtsherrn Suchen, do sichs auch in deme allenthalben Jedesmahls, wie obsiehet, mit gebührlischen einsehen unnachlässlich halten, undt erzeigen sollen, alles bey Pöden undt Straffe 20. fl. so oft solches von einem oder andern theil übertreten wirdt, Unserm gnädigsten Herrn, dem Churfürsten von Sachsen zu entrichten; Welches alles gedachter Hansß Friedrich der Edele von der Plaunitz, vor sich seine Erben undt Nachkommen undt seine Leüthe, deßgleichen der Rath zu Grimma, Ihre Bürger undt Handwercksmeister also von allen theilen gewilliget, undt angenommen Vndt deme festiglich zugeleben, zugesagt; Zu Urkunde haben wier obbemeldte Commisseries unser Petschafft hierunter zu ende auffgedruckt.

Otterwisch.

Erstlich ist abgeredt undt bewilliget, das der Schencke daselbst fug undt Macht haben soll, zu Melzen undt zu bräuen, so viel er Bier verzapffen vertreiben, undt außschencken, aber bey faßen, Vireln, Tonnen, Großer undt Kleiner gebün

gebünde soll er nicht verkauffen, er soll auch Ze undt alle wege mit denen zu Grimma zu brauen anheben, vndt aufhören, undt Jedesmah, wenn er brauen will, soll er ein Zeichen von denen von Grimma haben; Darüber soll berührter Kreschmar undt die ganze Gemeine zu Otterwisch schuldig sein, von Nativitatis Mariae biß auff Johannis des Täuffers Kein ander Bier, den zu Grimma, zu ihrer Nothurfft außzuschicken, zu Kirrnessen, Hochzeiten, Kindtauffen undt ander Gemeinen Bieren, wie es Nahmen haben mag, zu hohlen undt gebrauchen; Aber von Johannis des Täuffers bis uf Nativitatis Mariae, soll dem Kreschmar vndt ganzen Gemeine frey stehen, Bier zu hohlen, wo sie wollen, Unverhindert derer von Grimma undt Männiglichs, alles bey Pden 10. fl. so oft hierinne der Kreschmar, oder Gemeine verbrüchlich überfunden werden, halb der Herrschafft zu Otterwisch, undt die andere Helffte dem Rathe zu Grimma; Es sollen auch die von Hirschfeldt zu Otterwisch ihre Erben undt Nachkommen frey stehen, so viel Bier sie zu ihrer häußlichen Nothurfft bedürfen, zu brauen, doch, daß sie keine Gersten auff feilen Kauff zu brauen, erkauffen, wo aber ihren Erben undt Nachkommen etwan Bier umbschlüge, oder unrichtig werden wolle, oder aber sonsten Etliche faß über ihre häußliche Nothurfft Ungefährlicher Weise überich hetten, soll ihnen unbenommen sein, solche außershalb der Meilweges des Grimmisschen Gezircks, undt denen Leütchen, welche zu

404 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Grimma nicht schuldig sein, Bier zu kauffen undt zu hohlen, zu verkauffen, aber hierüber sollen die von Hirschfeldt, Ihre Erben undt Nachkommen in offener undt verbottener Zeit, undt also durchs ganze Jahr, Ihren eigenen undt andern Leuthen, welche Schuldig sein, Bier zu Grimma zu hohlen, kein Bier zu verkauffen;

Es sollen auch denen von Hirschfeldt, Ihre Erben undt nachkommen zu Otterwisch frey stehen undt ungebunden sein, Bier zur selbst häußlichen Nothdurfft zu hohlen, wo undt an welchen Ohrte es ihnen gelegen;

Gleichfalls soll denen von Hirschfeldt Ihren Erben undt nachkommen, frey stehen undt ungebunden sein Ihre Gerste, so ihnen auff ihren eigenen feldern undt Forbergen erwachsen, durchs ganze Jahr durch undt durch zu vermelzen, undt die Malz zu verkauffen, Ihres Willens undt gefallens, unverhinderdt der von Grimma undt Männiglichs; In diesem Dorffe solle Nachfolgende undt sonst keine Hantwercksleüthe zugelassen werden; Nemlich ein Schmidt, ein Leinweber, Zweene Schneider, ein Zimmermann, doch sollen die Schneider undt Leinweber auff feilen Kauff nichts machen, auch in Grimmischen Gezirck der Meilen nicht arbeiten, oder nach Arbeit gehen, deßgleichen auch die Schneider kein tuch, undt

undt die Leineweber kein Garn noch damit handthieren sollen, sondern allein umbs Lohn vndt denen Leütchen arbeiten, die ihnen in ihre Beshausung zu arbeiten bringen, aber außershalb der Meile des Grimmischen Circks soll den Schneidern zu arbeiten unbenommen sein, als les bey Straffe, wie oben, auch sollen sie keine Lehr-Jungen setzen, sie mögen aber ihre Kinder undt ander das Hantwerck wohl unterweisen, welcher sich aber in einer Statt oder Flecken niedersehen will, der soll das Handtwerck in einer Statt gewinnen, über solche Handtwercke sollen in berührten Dorffe keine Handtwercker mehr der Statt Grimma zum Nachtheil gehalten, sondern abgeschafft sein, undt bleiben;

Es sollen sich auch die von Grimma keiner gewalthsamen thaten, hinförder, wo einig Verbrechen aller dieser obbeschriebenen Artikel halben überfunden anmaßen, sondern das selbige bey dem ordentlichen Gerichtsherrn suchen, die sich auch in dem allenthalben Jedemahl wie obstehet, mit gebührlichen Einsichen unnachlässig verhalten undt erzeigen sollen, Als les bey Poen undt straffe Zwanzig fl. so offte solches von einen oder den andern theile übertreten würde, Unfern gnädigsten Herrn den Churfürsten zu Sachsen, entrichten werden, welches gedachte die von Hirschfeldt undt ihre Leütche, beß gleichen der Rath zu Grimma Ihre Bürger und

Hantwercks-Meistere, also von allen theilen beswilliget vndt angenommen, undt deme Vestiglich zu geleben zugesagt; zu Urkundt haben wier obbemelte Commissarien unser Perschafft hierunnter zu Ende auffgedrucket;

Heinrich und Christoph von Maldiz
zu Döben.

Heinrich von Maldiz uf Döben ist in beysein seines Bettern, Christoph von Maldiz mit dem Rathe zu Grimma, Bierbrauens, Schenckens undt abführens halber Nachfolgens der Gestalt verglichen, Nemblichen, daß das Stättlein Döben soll Jährlichen nicht Mehr, den ein ieder Einwohner, so ferne er will vier ganze Bier, wie vor Alters herkommen, zu brauen befugt sein, undt dasselbige Bier von den Zapffen undt nicht mit fassen Vierteln, Tonnen, undt halbe Tonnen, außershalb ihres fleckleins verkauffen undt auf Jedes gebreude, nicht mehr als 28 Scheffel Grimmisch Maas schütten, undt über solche Zahl der gebreude undt scheffel nicht schreiten, bey straffe 10 fl. so oft sie verbrechen halb dem Gerichts undt Erbherrn zu Döben, die andre Helffte dem Rathe zu Grimma, zu erlegen, Wann sie aber kein Bier mehr haben, sollen sie daselbe von Nativitatis Mariæ an zu rechnen, bis uf Johannis des Täuffers nirgendt anders der zu Grim

Grimma hohlen undt kauffen, aber von Johannis des Täuffers biß uf Nativitatis Mariæ soll ihnen frey stehen, Bier zu Grimma, oder, wo sie wollen zu hohlen;

Alangende aber nachfolgende Dörffer, welche gedachten Heinrich von Malbicz uff Döben, Erblich zugehörig undt in Grimmischen Circ der Meil weges gelegen sein, mit Nahmen Zornau, Böhlen, Deditz, Bahren, Brösen, Galkern, Schmorditz, Grottewitz, Denitz undt Ragewitz dieselben von Nativitatis Mariæ biß uf Johannis des Teuffers kein ander Bier denn zu Grimma, zu ihrer Nothdurfft außzuschenden, zu Kirmessen, Hochzeiten undt Kindtauften und andern Gemeine Bieren, wie es Nahmen haben mag, hollen undt gebrauchen, aber von Johannis des Teuffers biß uf Nativitatis Mariæ soll es ihnen frey stehen Bier zu hohlen, wo sie wollen, unverhinderdt derer von Grimma, undt männiglichs bey Poen 10 fl. hierinne verbrochen, halb denen von Malbicz, oder ihren Erben undt Nachkommer als Gerichtsherrn, undt die ander Helffte dem Rathe in Grimma zu erlegen;

Was aber den Kreckschmar undt die Gemeine des Dorffs Pößzig betreffende, weil das selbige auff undt aufferhalb der Meile Weges gelegen, soll der Gemeine undt dem Kreckschmar frey stehen, zu Grimma, oder wo es ihnen

nen gefällig, Bier zu hohlen, doch, daß unsern gnädigsten Herrn die gebührliche Trancssteuer davon gefalle; Es soll dem Krenzschmar zu Pehßig alten Herkommen nach frey stehen, Bier zu brauen, so viel er dessen verzapffen, vertreiben kan, aber bey fassen, Vierteln, Tonnen, undt halben Tonnen soll er kein Bier verkauffen, bey straffe gehen fl. halb ihren Erbherrn, undt die andere Helffte dem Rathe zu Grimma zu erlegen; Es soll auch Heinrich von Maldiz zu Döben seinen Erben und Nachkommen frey stehen, so viel Bier als zu ihrer häußlichen Nothurfft bedürffen zu brauen, doch, daß sie keine Gersten auff feilen Kauff zu brauen, erkauffen, Wo aber Ihme, seinen Erben undt Nachkommen etwan ein Bier umbschläge oder undüchtig werden wolle, oder aber sonst etliche sasse über ihre häusliche Nothurfft ungefährlicher Weise übrig hetten, soll ihnen unbenommen sein, solches außershalb der Meile Weges undt denen Leuthen, welche zu Grimma nicht schuldig sein Bier zu kauffen, undt zu hohlen, zu verkauffen;

Aber hierüber soll der von Maldiz seine Erben undt Nachkommen in offner undt verbottener Zeit und also durchs ganze Jahr ihren euzgen undt andern Leuten, welche schuldig sein, Bier zu Grimma zu hohlen, kein Bier verkauffen; Es soll auch dem von Maldiz, seinen Erben undt nachkommen zu Döben frey stehen

nebst Privilegien u. andern Verordn. 409

stehen undt unbenommen sein, Bier zu ihrer selbst häußlichen Nothurfft zu hohlen, wo undt an welchen Orthe es ihnen gelegen;

Gleichergestalt soll den von Maldisz ihren Erben undt nachkommen frey stehen undt unbenommen sein, ihre Gersten, so ihnen auff ihren eügenen feldern undt Forbergen erwachst, durchs ganze Jahr durch undt durch zu vermehren, undt die Malz zu verkauffen, ihres wilens vnverhindert der von Grimma undt Mänziglich;

In diesen Dörffern sollen nachfolgende undt sonst keine Handtwercker zugelassen werden; Nemlich zu Deditz ein Leineweber, zu Galgern ein Leineweber, zu Bröhßen ein Leineweber, undt der izige Schneider soll auch alda gelitten werden, so lange er lebet, nach ihm soll kein Schneider Mehr allda geduldet werden; Zu Pehßig ein Leineweber undt ein Schneider undt solche Leineweber undt Schneider auff feilen kauff nichts machen, auch in Grimischen Cirk der Meilen nicht arbeiten, oder nach Arbeit gehen, desgl. auch die Schneider kein tuch undt die Leineweber kein Garn, auff Verkauff, noch Wiederkauff, noch damit handthieren sollen, sondern allein umbs Lohn undt denen Leuthen arbeiten, die ihnen in ihre Behausung zu arbeiten bringen, aber außershalb des Grimischen Bezircks soll den Schneidern zu arbeit-

410 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

ten unbenommen sein, alles bey Poen, wie oben, auch sollen sie keine Lehr-Jungen setzen, sie mögen aber ihre Kinder undt andere daß Handtwerck wohl unterweisen, welcher sich aber in eine Statt oder flecken nieder setzen will, der soll daß Handtwerk in einer Statt gewinnen; Ueber solche Handtwerker sollen in berührten Dörffern keine Handwerker mehr, der Statt Grimma zum Nachtheil gehalten, sondern abschafft sein undt bleiben; Es sollen sich auch die von Grimma keiner gewaltsamer thaten hinförder, wo einig Verbrechen aller dieser beschriebenen Artickel halber Ueberfunden, anmassen, sondern dasselbige bey dem ordentlichen Gerichts-Herrn suchen, die sich In dem allenthalben Jedesmahl, wie obstehet, mit gebührenden Einsehen Vnnachlässlich halten vndt erzeigen sollen, alles bey Poen undt straffe 20 fl. so oft solches von einen undt dem andern theile übertreten wirdt, Unsern gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen zu entrichten; welches alles gedachter Heinrich von Maltitz, Vor sich, seine Erben undt nachkommen undt ihre Leuthe, desgleichen den Rath zu Grimma, ihre Bürger undt Handtwercks-Meister also von allen theilen bewilliget undt angenommen, Vndt Ime festiglich zu geleben zugesaget 2c.

Altens

Altenhahn.

So will auch der von Grimma Clage wieder Ulrich Großen, seinen Schencken undt Leütche zu Altenhain Bierbrauens, Schenckens undt abführens auch der Handtwercker halber, wiewohl unterschiedlicher Handtwercker daselbst zugelassen undt gehalten werden sol; Ist abgeret undt zugelassen, daß der Schencke vndt die Einwohner zu Altenhahn Schuldig sein sollen, von Nativitatis Mariæ, biß uf Johannis Baptistæ kein ander Bier den zu Grimma, zu ihrer Nothurfft außzuschenden, zu Kirmessen undt andern Gemeinen Bieren, wie es Nahmen haben mag, zu hohlen undt zu gebrauchen, alles bey Poen 10 fl. so oft der Kresschmar hierinne verbrüchlich übersunden würde, halb der Herschafft zu Altenhahn undt die andere Helffte dem Rathe zu Grimma; Aber von Johannis Baptistæ biß uf Nativitatis Mariæ soll dem Kresschmar undt ganzer Gemeinde frey stehen, hier zu hohlen, wo sie wolzen, unverbindert der von Grimma, undt Maniglichs; Es soll auch Ulrich Großen, seinen Erben undt Nachkommen frey stehen, so viel hier sie zu ihrer häuslichen Nothurfft bedürffen, zu brauen, doch, daß sie keine Gersten auff feilen kauff zu brauen kauffen; Wo aber ihme seinen Erben undt Nachkommen ein Bier umschlüge, oder undüchtig werden wolte, oder aber sonst etliche faß hier über ihre häusliche

liche

412 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

liche Nothhurfft ungefährllicher Weise übrich hetzen, soll ihnen unbenommen sein, solches außserhalb der Meil wegdes des Grimischen Bezircks undt denen Leuthen, welche zu Grimma nicht schuldig sein, Bier zu hohlen, oder zu kauffen, zu verkauffen;

Aber hierüber soll Ulrich Grose, seine Erben undt nachkommen, in offner undt verbottener Zeit undt also durchs ganze Jahr ihren Eugenen undt andern Leüthen, welche schuldig sein Bier zu Grimma zu hohlen, kein Bier verkauffen, undt soll Ulrich Großen seinen Erben undt Nachkommen frey stehen undt ungebunden sein, Ihre Gersten, so ihnen auff ihren eugenen feldern undt forbergen erwächset, durchs ganze Jahr durch und durch zu vermessen und zu verkauffen, Ihres Willens undt gefallens unverhindert derer von Grimma undt Männiglichs;

Gleichfalls soll Ulrich Großen, seinen Erben undt Nachkommen frey stehen undt ungebunden sein, Bier zu ihrer selbst eugenen Nothhurfft, wo undt an welchen Ohrte es ihnen gelegen, zu hohlen;

Auch ist der Handtwerker halber noch folgendergestaltdt abgeredt undt bewilliget, Nemblich, daß Zimmerleüthe, ein Schneider undt Leineweber in diesem Dorffe zu arbeiten, zu
ges

gelassen werden sollen, doch, daß der Schneider in Grimmischen Gezirck nicht arbeiten, undt der Leinweber auff seilen kauff, sondern allein denen Leüthen umbs Lohn, auch kein Garn oder Leinwandt verkauffen, undt damit handthieren, undt dieweil noch ein Schneider eine Verlobte Persohn im Dorffe ist, soll derselbe so lange er lebet, do geduldet aber nach seinem Tode an seiner Statt Keiner Mehr zugelassen werden; Aber aufferhalb dieser Meilen soll ihnen zu arbeiten unbenommen sein, so sollen sie keine Lehr Jungen setzen, es mögen aber die Schneider undt Leinweber Ihre Kinder undt andere daß Handtwerck wohl unterrichten undt unterweisen, welcher sich aber in einer Statt oder flecken niedersetzen will, der soll das Handtwerck in einer Statt gewinnen;

Es sollen sich auch die von Grimma Keiner gewaltsahmer thaten hinförder, wo einige verbrechen, aller dieser obbeschriebenen Artickel halben überfunden, anmaßen, sondern dasselbige bey dem ordenglichen Gerichtsherrn suchen, die sich auch dem allenthalben, Jedes mahl, wie obstehet, mit gebühlichen einschen, unnachlässiglich halten, Vndt bezeigen sollen, alles bey Poen undt Straffe 20 fl. so oft solches von einen oder andern theile übertreten würde, unsern gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen zu entrichten, welches alles gedachter Ulrich Große vor sich seine Erben
undt

414 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

undt Nachkommen undt seine Leüthe, desgleichen der Rath zu Grimma, Ihre Bürger undt Handtwercks-Meistere, also von allen theilen gewilliget undt angenommen, undt deme Bestiglich zu geleben zugesagt; Zu Urkundt haben wir obbemelte Commissarien unsere Petschafften hierüber auffgedrucket;

Hansen von Haubitz.

Nachdeme sich auch die Statt Grimma, wie der Hansen von Haubitz zu Leipzig von wegen seines Rittersitzes zu Haubitz undt Gemeiner Einwohner des Dorffs Haubitz, desgleichen der beiden Dörffer Werschitz undt Zschwitz, welches Ihme Erblich zuständig, Bierbrauens, Schenkens, undt abführens, auch der Handtwerker halben belanget, mit Vorwundunge, daß dieselben 3 Dörffer benandten nirgendt anders, den bey denen zu Grimma von Nativitatis Mariæ biß uf Johannis des Täufers zu hohlen verpflichtet sein; Welches aber der von Haubitz nicht gestehen wollen, sondern vorbracht, daß berührte 3 Dörffer in den Gezirck des Grimischen Kreyßes nicht gelegen, sondern ihm frey stehen solle, hier ihres gefallens zu hohlen, wo sie wollen, daß aber der Rath zu Grimma keinesweges gestehen undt einräumen wollen, sondern gebethen, sie bey ihren Privilegien

gien undt der Landes-Ordnunge zu schützen, undt zu handthaben, wie wohl auch der von Haubitz lange auff seiner Meynunge beruhet, undt darauff bestanden, daß man die Meil Weges messen solte, so findt sie doch durch fleißige Unterhandlung in Beysein undt Bewilligung etlicher Männer auß den benannten dreyen Dörffern, welche Haubitz zustehen, nachfolgendergestalt verglichen vertragen worden; wie folget; Nehmblich undt also, die bemelten drey Dorffschafften sollen schuldig sein von Nativitatis Mariæ biß uff Johannis Baptistæ kein ander Bier außzuschenden, zu Gemeinen Hochzeiten, Kirmeßen undt Kindtauffen und sonst, wie es Nahmen haben mag, nichts außgeschlossen, nirgendt anders wo zu hohlen, den bey denen zu Grimma aber von Johannis des Täuffers, biß uf Nativitatis Mariæ soll ihnen frey stehen, Bier ihres gefallens zu hohlen wo sie wollen, Unverhindert der von Grimma und Männiglich;

Es soll dem von Haubitz, seinen Erben undt Nachkommen frey stehen, so viel Bier er zu seiner häuslichen Nothdurfft zu brauen, doch daß er keine Gersten auf feilen Kauff zu brauen, verkauffe, wo aber Ihme, seinen Erben undt Nachkommen ein Bier umbschlüge, oder untüchtig werden wolte, oder sonst etliche Was über seiner häuslichen Nothdurfft ungesährlicher Weise übrig hetten, soll ihme unbes
nom:

416 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

nommen sein, solches außerhalb der Meil weges des Grimmischen Bezircks undt denen Leuthen, welche zu Grimma nicht schuldig seyn, Bier zu kauffen undt zu hohlen, zu verkauffen, aber hierüber soll er seinen Erben undt Nachkommen, in offener undt verbottner Zeit, also durchs ganze Jahr, seinen eugenen undt andern Leuthen, welche schuldig sein Bier zu Grimma zu hohlen, kein Bier verkauffen, außgeschlossn Sieben faß Bier soll er gutt fug undt Macht haben, so ihme dasselbe verdorben, oder verderben wolte auß denen Ursachen, weil er zwischen Colditz, Grimma undt Leisnigt gesessen, Regen welchen Stätten er allen verbunden, undt sein verdorben Bier nicht füglich vertreiben kan, seinen Eugenen Leuthen in den dreyen Dörffern Hanbitz, Werschitz undt Zschwitz, so ferne sie es gutwilliglich ohne Zanck von ihme nehmen wollen, Jährlichen zu verkauffen undt zugelassen; Do es aber der von Hanbitz oder seine Erben solch Ziel überschreiten, undt mehr den Sieben Faß in dem Bezirck der Grimmischen Meil weges seinen Leuthen, oder andern verkauffen würde, soll er oder seine Erben dem Churfürsten zu Sachsen, Unserm gnädigsten Herrn 10 fl. verfallen, undt unnachlässlich zu entrichten schuldig sein;

Aber Hansß von Hanbitz soll vor sich, seine Erben undt Nachkommen frey stehen, undt ungebunden sein, Bier zur selbst häußlichen

Mo

Nothdurfft zu hohlen, wo vndt an welchen Orth es ihme gelegen;

Gleichfalls soll Hans von Haubitz, seinen Erben undt Nachkommen frey stehen undt unbenommen sein, Ihre Gersten, so ihnen auff ihren eugenen feldern undt forbergen erwachsen, durchs ganze Jahr durch und durch zu vermehren undt zu verkauffen, ihres willens und ihres gefallens, Vnverhindert der von Grimma und Manniglichs;

Auch ist der Handtwerker halben folgen-gestalt abgeredet undt bewilliget; Nemblich, daß Zimmerleuthe, ein Schneider undt ein Leineweber in ieden Dorffe zu gelassen werden soll, doch daß die Schneider aufferhalb des Dorffs, darinnen sie sitzen, nicht in Grimmisschen Circel der Meil weges arbeitthen, auch nicht tuch auffn Verkauff kauffen, noch damit hanthieren und keine Lehr-Jungen oder Gesellen setzen, ihre kinder mögen sie wohl unterweisen und do sich einer in einer Statt oder flecken niedersetzen will, sollen sie das Handtwerk in Stätten gewinnen, alles bey Straffe 5 gl. halb dem Gerichts-Herrn, darin es verbrochen, undt halb dem Schneider Handtwerk zu Grimma zu erlegen;

Die Leineweber in gedachten Dörffern sollen allein umb das lohn undt nicht auff feilen
Zandbibl. II. Th. Do kauff

418 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

kauff arbeiten, auch kein Garn auff Verkauf
erkauffen, damit zu handthieren, alles bey
straffe, wie oben, so oft einer des überfunden;

Es haben auch die zu Grimma bewilliget,
weil bemelte drey Dorffschafften in obbestim-
ter verbottner Zeit Niemanden Bier, den Grim-
misch zu hohlen undt außzuschneiden, verpflich-
tet sein sollen, undt wollen, daß ihnen dieser
nachbarliche Wille nachgelassen sein solle;

Da Gott vor sey, wo ein Brandtschade in
genandten Dörffern geschehe, dadurch ein ganz
Dorff, oder Etliche Einwohner verderbet wür-
den, daß sie nothdürfftig Holz undt anders zu
Wiedererbauunge ihrer Behausungen undt
nicht zu Verhandthierung von den flößen zu
Grimma, an den rechten anfarth undt nicht
anderswo, doch mit Vorwissen des Raths kauf-
fen und abführen mögen;

Welches alles gedachter Hans von Haubitz
vor sich, seine Erben undt Nachkommen undt sei-
ne leütche, desgleichen der Rath zu Grimma, Ihre
Bürger undt Handtwercksmeistere also von als-
len theilen gewilliget undt angenommen, undt
deme vestiglich zu geleben zugesaget, zu Ur-
kundt 20.

Wil:

Wilhelm von Lindenau zu Polenz
und Ammelshayn.

Belangende der von Grimma Clage wieder Wilhelm von Lindenau seinen Krezschmar undt Leuthe zu Polenz undt Ammelshayn, Bierbrauens, Schenckens undt abführens halber, auch der Handwerker halben, wieviel, auch was vor unterschiedlicher Handwerker in Jedem Dorffe zu Polenz undt Ammelshayn zugelassen undt gehalten werden sollen, ist abgeredet undt bewilliget worden; Nemblichen undt also undt erstlich, so viel den Krezschmar zu Polenz betrifft, weil dasselbige ein Erb-Krezschmar ist, in Regenwart des Erbherrn undt Ertzlicher Aeltesten auß gemelten Dorffe abgeredet undt durch dieselbige gewilliget, daß dieses Artickels halben bey den Altenburgischen auffgerichteten undt gewilligten Vertrage bleiben solle, Nemblichen, es soll undt mag der Krezschmar zu Polenz, alten Herkommen nach Melzen, undt so viel Bier zu brauen besugt sein undt bleiben, als er verzapffen, außschencken undt gelösen kan undt mag, aber bey Wassen, Bierkeln, Tonnen undt halben Tonnen, grösser undt kleiner Gebünde soll er kein Bier weder in, noch aufferhalb des Grimmischen Bezircks verkauffen; Dieweil aber der Krezschmar des Dhrts kein eigen Malz undt Brau-Haus undt Braugesäße hatt undt vor Alters seine Malz

D d 2

undt

undt Bier, so viel er dessen zum Ausschenden uff seinen Kretschmar bedürfftig, in des Edelmanns Malz undt Bier, so viel er dessen zum Ausschenden Brauhaus gemacht undt gebrauen, soll es nochmaln dabey gelassen werden undt bleiben, doch dergestalt, daß gedachter von Lindenau seine Erben undt Erbnehmen undt Nachkommen, dißfalls undt hierinne keine gefährliche Vortheile noch eigennutz suchen undt wollen; Gleichfalls soll die Gemeine zu Polentz schuldig seyn von Nativitatis Mariæ, biß Johannis Baptistæ Gemeine Bier auff Kirsmessen undt Kindtauffen, wie die Nahmen haben mag, nirgendt anders wo zu hohlen, den zu Grimma aber von Johannis Baptistæ biß uf Nativitatis Mariæ, soll es ihnen frey stehen, zu hohlen, wo es ihnen gefället, doch unabbrüchlich des Churfürsten zu Sachsen, unfers gnädigsten Herrn Francksteuer davon; Daß Dorff Ammelshayn belangende ist abgeredet undt bewilliget, weil der Mann, der das selbst schencket, nicht Erb-Kretschmar, sondern sonst eine gemeine Schencke, so soll sich derselbe keinesweges Melkens oder Brauens anmaßen, es soll aber derselbige schenck undt daß ganze Dorff zu Ammelshayn von Nativitatis Mariæ an, biß uf Johannis Baptistæ alles Bier außzuschenden, in Gemeinen zu trincken, uff Kirsmessen undt Kindtauffen, wie das Nahmen haben mag, Nirgendt anders wo hohlen, dann

zu

zu Grimma, bey Poen 10 fl. welche halb dem Gerichtsheren zu Polenz undt Ammelschayn, undt halb dem Rathe zu Grimma heimfallen sollen, aber von Johannis Baptista bis uf Nativitatis Mariæ soll es ihnen frey stehen zu hohlen, wo es ihnen gefällt, doch unabbrüchlichen dem Churfürsten zu Sachsen, Unsern gnädigsten Herrn, die Francksteuer davon zu entrichten;

Wilhelm v. Lindenau selbst soll vor sich, seine Erben undt Nachkommen frey stehen undt unbenommen sein, ihre Gersten, so ihnen auf Ihren Eigenen feldern undt forbergern erwächset, durchs ganze Jahr durch undt durch zu vermengen, dieselbigen Malz zu verkauffen undt zu verbrauen, ihres Willens undt gefallens, Unverhindert der von Grimma undt Männiglichs, doch soll Wilhelm von Lindenau, seine Erben undt Nachkommen in offener undt verbottner Zeit, undt also durchs ganze Jahr seinen eigenen Kreckschmar, undt andern Unterthanen, welche schuldig sein, zu Grimma Bier zu hohlen, kein Bier verkauffen, da aber Wilhelm von Lindenau seine Erben undt Nachkommen über ihre häusliche Nothurfft Jo bisweilen Bier zu verkauffen, überley haben würden, oder ihnen etwan Bier verdürbe, soll ihnen ungewehret sein, sondern frey stehen, außserhalb des Grimmischen Bezircks des Meilweges undt

an die orten, die nicht Bier zu Grimma zu Grimma zu hohlen verpfflicht, zu verkauffen;

So aber Wilhelm von Lindenau, seine Erben undt Nachkommen, hierinne verbrüchlich handeln, Gerste oder Malze kauffen, auf seilen kauffbrauen, vndt solch bier undt gedrancke in offner undt verbotener Zeit in Grimmischen Bezirk der Meilweges ihren eigenen Kresschmar, Unterthasnen oder andern Leüthen verkauffen, verhandhieren oder zuschieben würden, so oft solches beschicht, sollen sie unserm gnädigsten Herren, dem Churfürsten zu Sachsen 20 fl. in die Kammer verfallen, undt unnachlässlich zu reichen schuldig undt verpfflicht sein, hierüber ist der Handwerker halben bewilliget, daß zu Polen ein Schmidt, ein Schneider, ein Leineweber, auch zu Ammels hahn Ein Leineweber undt sonst kein Handwerker Mehr der Enden soll zugelassen werden.

Die weil auch zu Polen; jeziger Zeit zweene Schneider, darunter der eine alter Man, welcher wenig arbeitet, soll der selbe die Zeit seines Lebens neben dem andern geduldet, aber nach seinem Absterben Keiner an seiner Statt gelitten werden, Jedoch sollen die Schneider undt Leineweber auff seilen Kauff nichts machen, auch in Grimmischen Circß der Meilweges nicht arbeiten noch nach Arbeit gehen, sondern allein umbs Lohn undt denen Leüthen arbeiten, die ihnen in
ihre

ihre Behausung zu arbeiten bringen, alles bey Pöen 5 fl. so oft einer dessen mit bestande überfunden, halb dem Erbherrn, darinnen es verbrochen, die andere Helffte dem Rathe zu Grimma, auferhalb der Meilen des Grimmischen Bezirks soll den Schneidern zu arbeiten unbenommen sein, es mögen auch die Leineweber und Schneider ihre Kinder undt andere das Handtwerck wohl unterrichten, welcher sich aber in eine Statt oder flecken setzen will, der soll daß Handtwerck in einer Statt gewinnen, über solche Handtwercke sollen in berührten Dörffern keine mehr, die der State Grimma zum Nachtheil in dem Circel der Meilweges gessen, abgeschafft sein undt bleiben; Es sollen sich auch die von Grimma keiner gewalthsamen thaten hinförder, wo einige Verbrechen aller dieser obbeschriebenen Artikel halben überfunden, ahnmaßen, sondern dasselbe bey dem ordentlichen Gerichtsherrn suchen, die sich auch in deme allenthalben, Jedesmahl, wie obstehet, mit gebührliehen einsehen unnachlässiglich halten undt erzeigen sollen, Alles bey Pöen undt Straffe 20. fl. so oft solches von einem oder den andern theile übertreten wirdt, unsern gnädigsten Herrn, den Churfürsten zu Sachsen, zu entrichten, welches alles gedachter Wilhelm von Lindenau, vor sich seine Erben undt Nachkommen undt seine Leuthe, desgleichen der Rath zu Grimma undt ihre Handtwercksmeystere also von allen theilen gewilliget undt angenommen, undt

deme festiglich zu geleben zugesaget; Urkundtlich ic.

Kannewitz.

So viel des Rathes zu Grimma Clage anlanget, wieder Heinrichen von Starschedell undt dem Kreschmar zu Cannewitz und Gemeine zu Denckewitz, daß der Rath gemeldt, sie verpflicht sein sollen, allhier zu Grimma Bier zu hohlen, undt sich auf ihre Privilegien undt alten Verträge, undt sonsten, daß sie vor etlicher Zeit einhalt gethan, undt Bier daselbst zu Cannewitz genommen, gezogen, aber der von Starschedel vorgewandt, daß er bey den Verträgen nicht gewesen, dergleichen die Aeltesten beyder Dorffschafften iezo allhier verhöret werden, die da aussagen aufgesaget, daß über 30. Jahr kein Grimisch Bier weder durch die Schencken, noch gemeinen, bey den Dorffschafften gehohlet worden, vndt obwohl die von Grimma vorgewandt, daß man den Kreschmar zu Cannewitz vor alten gezeitten von Etlichen genommen worden, so hetten sie es doch hernach zahlen müssen, wie wohl die zu Grimma von deme, daß wieder bezahlet were worden, nichts wissen wollen, so ist doch durch fleißige unterhandlung undt vmb Verhütung Unkosten des rechten dahin behandelt worden, undt durch Heinrich von Starschedel, dem Aeltern, als Erbherrn der benandten zwey Dörffer, Cannewitz undt
Den:

Denckwitz sambt dem Schencken, welcher allhier gewesen, auß gutwilligkeit undt keiner Pflicht bewilliget, daß der Ißige undt Künfftige Kresschmar Jahrlichen undt Erblichen zu Cannewitz drey faß hier allhier zu Grimma zu hohlen, verpflichtet sein soll; Es ist auch abgehandelt und bewilliget, daß im Jeden der genannten Dörffer ein Schneider undt ein Leineweber sein soll, doch sollen die Schneider alleine in die Dörffer, do sie sitzen, arbeiten, undt daß Handtwerck außershalb der Dörffer nicht treiben, auch weder in die Statt Grimma, noch in die Meil weg des links umb Grimma eingebethen, arbeiten, oder arbeit machen, alles bey Straffe 5. fl. halb dem Gerichts-Herrn, darinnen sie verbrochen, undt halb dem Schneider Handtwerck zu Grimma, zu erlegen, undt do die Berichte nicht Hülffe leisten würden, sollen dieselben unserm gnädigsten Herrn 10. fl. straffe verfallen, undt zugeben, verpflichtet sein; Es sollen aber berührte Schneider keine Lehr-Jungen setzen, do sie aber ihre Kinder daß Handtwerck unterweisen wollen, soll ihnen solches nachgelassen sein, doch wo ein Schneider oder ein Leineweber sich in einer Statt oder flecken nieder setzen will, soll der oder dieselben daß Handtwerck in Stäten gewinnen, alles bey Straffe, wie oben; Es sollen auch die Handtwercksmeistere der andern Leütche kinder in gewinnung ihrer Handtwercke, nicht höher denn andere Leütche übernehmen, Vndt die Leineweber

426 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

in den gedachten Dörffern sollen alleine umb das Lohn arbeiten, vndt nicht auff den kauff, vndt zu verhandeln machen.

Es sollen sich auch die von Grimma keiner gewalthsamer thaten hinsforder wo einig verbrezhen aller dieser obbeschriebenen Artickel halben überfunden, anmassen, sondern dasselbige bey dem ordentlichen Gerichtsherrn suchen, die sich auch in deme allenthalben Jedesmahl wie obstehet, mit gebührlichen Einssehen unnachlässiglich halten vndt erzeigen sollen, alles bey Straffe 20. Fl. so offte solches von einem oder andern theile überschritten, oder übertreten wirdt, Unsern gnädigsten Herrn, dem Churfürsten! zu Sachsen 2c. zu entrichten, welches alles gedachter Heinrich von Starschedell vor sich seine Erben vndt Nachkommen, vndt ihre Leüthe, deßgleichen der Rath zu Grimma, Ihre Bürger vndt Handwercks-Meistere also von allen theilen bewilliget vndt angenommen, vndt deme vestiglich zu geleben zugesaget, Bekundtlich 2c.

Die Dörffer der Churfürstl. Schulen zu Grimma vndt das Guth Nimbschen.

Der Kresschmar zur Großen-Pardau hatt Bier Biere zu brauen, dieselben zu veruerzapffen, aber keines bey Wasen, Vierteln, Tonnen, oder halben Tonnen zu verkauffen;

Aber

Aber den Nachbarn in Dorffe mag er bey Vierteln, Tonnen, und halben Tonnen, von seinem erbraueten Biere im Dorffe aufzudrincken, wohl lassen; Er solle aber mit denen zu Grimma anheben undt auffhören, auch nicht mehr, denn auff ein ganzes 28. Schfl. undt auff ein halbes 14. Schfl. undt nicht mehr Grimmisch Maß uf Jedesmahl schütten, und soll in seiner willkühr stehen, ganze oder halbe Biere zu brauen, doch daß er das obernante Ziehl nicht überschreite, undt allewege wenn er brauen will, ein Zeichen beym Rath zu hohlen, undt soll auf dem Leipzigschen Michaelis Markt ein Faß frembdt Bier undt nicht mehr darüber einzulegen haben, undt soll berühmter Kerschmar von Nativitatis Mariae an, biß uff Johannis des Teuffers kein ander Bier, den Grimmisch zu hohlen, undt aufzuschicken fug haben, alles bey Pöen 10. fl. so oft er in einen oder mehr Artickeln obbemeltes sträflich befunden, halb der Fürstenschule undt die andere Helffte den Rath zu Grimma zu erlegen, aber von Iohannis des Teuffers biß uf Natiuitatis Mariae soll bemelten Kerschmar frey stehen, Bier zu hohlen, wo er will, undt ob er gleich ein Faß zu Jeder Zeit, wenn Nativitatis Mariae vorüber ist, noch im Keller, so er zuvor eingelegt ungefährlicher weise übrich hette, soll ihme dasselbe aufzuschicken ohn gefahr sein, Jedoch, daß er das oberwehnte Ziel des Faßes oder halbes nicht überschreite, alles bey Pöen wie oben; Aber das Dorff Gros-

sen

428 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

len-Pardau, desgleichen nachfolgende Dörffer der Fürsten-Schulen undt dem Guthe Nimbschen zuständig, Nemlich Höffgen Radisch, Eckorditz, Förstgen, Großbothen, Kleinbothen, Schadel, dieselben allesambt undt ein ieder besonder den beyden Schencken im Dorffe Radisch undt Großenbothen von Nativitatis Mariae bis Iohannis Baptistae kein ander Bier außzuschencken, in Gemeinen oder sonst zu hochzeiten, Kirchemessen undt Kindtauffen, undt, wie es Nahmen haben mag, die zu Grimma zu hohlen, befugt sein, aber von Iohannis Baptistae bis uf Nativitatis Mariae mögen sie Bier hollen, wo sie wollen, alles bey Poen 10. fl. wie oben, halb der Fürstenschule, undt die andere Helffte dem Rath zum Grimma zu erlegen ;

Handwerkere.

Zur Großen-Pardau, Ein Schmidt, Ein Schneider, drey Leinweber, daruntter einer, der daß Geleüthe einnimbt, ein Stellmacher, doch, daß er keine neue Rade mache, zum Höffgen ein Leinweber, zu Radisch ein Leinweber, weil ihr aber Thundt viere da sein, undt sehr arm, sollen dieselben ihr Lebetage allda geduldet, aber darnach nicht mehr, den zweene Erbslich alda gelassen werden, zu Großbothen ein Schneider undt zwey Leinweber, daruntter einer

ner ein Kirchner, zu Kleinbothen ein Leineweber und mag der Schneider zu Großbothen auch mit zu Kleinbothen arbeiten, zum Schadell ein Leineweber, zum Förstgen ein Leineweber, undt der izige Schneider, weil er lebet, wann er aber stirbet, soll dieses Ohrts keiner an der statt, ein Schneider zu Kaditzsch, wie oben vermeldet worden, undt dieser Schneider, der Ihndt zum Förstgen, undt uf seinen Todtes fall, darnach der zu Kaditzsch soll nur den vier Dörffern, Förstgen, Höffgen, Kaditzsch undt Schorditz arbeiten, sonst nach keiner Arbeit gehen, vielweniger in dem Grimmischen Cirkel der Meile wegese einige Arbeit machen;

Es sollen auch die Leineweber kein Garn auff feilen kauff verkauffen, undt keine leinewandt auff feilen kauff machen, sondern allein denen Leutthen umbs Lohn arbeiten, auch die Schneider kein tuch kauffen, damit zu handthieren, es sollen auch die Leineweber undt Schneider keine Lehrlingen setzen, sondern allein mit einen Gesellen Ihr Handwerck treiben, aber ihre Kinder undt andere mögen sie wohl ihre Handwerck lernen, welcher sich aber in einer Statt oder Flecken setzen will, der soll daß Handwerck in einer Statt gewinnen, alles bey Poen 5. fl. halb dem Gerichtsherrn, dacinnen die Verbrechen geschicht, undt die andere Helffte dem Handwercksmeister zu Grimma zu erlegen;

Es

Es sollen auch die Schneider undt Handtwercksmeystere zu Grimma die armen Leütthe auff den Dörffern, wann sie ihnen Arbeit bringe, fördern, undt sie mit dem Lohne nicht übersetzen; Do es aber geschehe, undt die Leütthe solches klagen würden, soll der Rath gebüheliche Verschaffung darauff thun; Es mögen auch in obbemelten Dörffern Fleischer undt Zimmerleütthe wohl wohnen, Aber andere Handtwercker, über diese oben benandt, sollen doch nicht gelitten werden.

Ambts-Dörffere.

So viel des Ambts-Dörffere betrifft, ist besunden, daß nachfolgende Dörffer, Nemblich Neunitz, Zennitz, Nauendorff undt Hohnstädt schuldig sein, Bier von Nativitatis Mariae bis uf Johannis des Täuffers nirgendt anders, den zu Grimma zu hohlen, welches ihnen auch also zu thun, befohlen bey Poen 5 fl. halb dem Ambte, undt halb der Statt Grimma, zu erlegen; Aber nach Johannis Baptistae, bis auf Nativitatis Mariae mögen sie zu Grimma, oder wo sie wollen, hier hohlen; Keine Handtwercker sollen sie halten, den ein Jedes ein Leinweber, aber weil jezto zu Zennitz eine arme Frau ist, die mit ihrem Sohne das Handtwerck treibet, soll dieselbe auf Ihre Lebetage, darnach aber kein
Schneis

Schneider allda geduldet werden, bey Pöen wie oben.

General Artickell.

Weiln auch die Statt Grimma über die von Adell geklaget, daß sie denselbigen ihren alten gebrauch nach zuwieder (: wie sie dann es im rechten wieder Valtin Pflug solches erhalten und die Flösse durch rechtliche Abschaffung der Wehr alleine ganghafftig, ohne Zuthun der von Adell gemacht:) sich Floß Wahre, als Bretter, Latten, Holz undt dergleichen zu kauffen unterstanden; Dofegen die von Adell angetragen, daß sie es zu ihrer häuslichen Nothurfft am Wasser herunter zu kauffen besugt sein sollen, sonderlich nicht an ihrer Staat, sondern einen ziemlichen weg davon, als es ihre Vorfahren auch also gehalten, alles lauts eines Artickels, so sie zu ihren Gebrechen auch übergeben, undt wieder die von Grimma geleget, welches die von Grimma nicht geständig gewesen, mitt anzeigung, daß es über 300. Jahr also gehalten, undt daß etwa die Fürsten von Sachsen 2c. vor vielen langen Jahren ehliche von Adell selbst verschrieben, denselbigen zu ihrer Nothurfft doch gegen einen Reverts, undt ohne abbruch ihrer gerechtigkeit solchen kauff vergönnen wollen, wie der Briefe viel vorhanden, undt sie solche ihre freyheit weit über
Mens

Menschen Bedenken stattlich zu erweisen, derhalben davon nicht abstecken wollen, haben wier entlich diese Klagen dahin gericht, undt die von Grimma vermöcht, daß sie bewilliget, wann es wa Einer von Adell, so nicht außershalb, sondern in ihren Circel des Grimmischen Krenstzes gesessen, bey ihnen ansuchen würde, ihnen zur Nothdurfft seiner Gebäude, Holz, Breter, Latten, Stuben, undt anders auff flößen zu Kauffen, verstaten undt zulassen, daß sie alsdann ihnen auß nachbarlichen Willen Regen einen gebührlischen Reverss, daß es ihnen zu keiner einführung oder abbruch ihrer Gerechtigkeit gereiche, Nachlassung thun, undt sich darinen freundlichen undt nachbarlichen verhalten wollen, doch, daß die von Adell solch Holz alleine zu ihrer selbst häußlichen Gebäude gebrauchen, auch die flöße an keinen Ort, dan an der Statt Grimma, ansfahren, undt anlehnen sollen, welches auch die von Adell also angenommen, Undt dieweil von wegen Gemeiner Landschafft desselbigen Ambtes Grimma unter andern beschwerlich vorbracht, undt geklaget worden, daß Je zur Zeit in der Statt Grimma Unterschiedliche undt ungleiche Gebunde der Bass undt Viertel befunden, also daß der arme Man bisweilen in demselbigen überfortheilet, damit nicht hinsörder in dem falle Keinem theile nichts nachtheiliges weiter entstehen dürffte: So ist dem Rathe von wegen ihrer Bürgerschafft durch den Rath verwilliget, undt zuge-

zugesaget, wo es hinsförder jemandes auff dem Lande, der sich Bier in die Stadt erholet, und Kauffe, desselbigen Gebundes, als wäre es kleiner denn vor Alters gewesen, und billig sein solte, beschweren thete, desgleichen ob die Bürger schafft ander Gebünde, denn in ihrer Statt gemacht, undt Bier belegen, welches vielleicht größer und völliger, denn Ihre Gebünde sein möchte, so soll Jeglichen theile zu verhütungge obgemeltes Vortheils frey stehen, ob man solches wolte durch die Ohme nach ledigung des Vasses, oder Viertels, sich erkunden haben, Nehmlichen also, daß hinsförder ein Rath eine rechte undt gewöhnliche Ohme Eines Bier Eymers verordnen sollen, In welchen Ihres Maßes Sechsig Kandeln als Maß gehen, undt wo nun Jemandes uffn Lande Verdennuß drüge, als were obbemeldt daß Vass oder Viertel zu geringe, so soll ihme in seiner Tegenwertigkeit von des Raths Gemeinen hierzu sonderlich verordneten Diener dem allewege von dem begehenden theile, einen Pfennig von einen Viertel, Vndt von einem Vasse zweene Pfennige gegeben werden sollen, solche Viertel oder Vass bey dem Röhrkasten am Markte durch denselbigen Eymmer geahmet, undt geeignet werden, welcher Eymmer Fünffe ein Grimsisch Vass, vndt zwey undt ein halber Eymmer ein Viertel machen sollen; Würde den in der Ohme befunden, daß solch Vass oder Viertel mehr oder weniger hielte, den gemeldet, so soll dem

Handbibl. II. Th. Ee Käuf

Käufer und Verkäufer an dem bereyten Kauffgelder zu Minderung und Mehrung der Summa, eine Jegliche Kandel so weniger oder mehr befunden, Jedes werths abgezogen, undt zugesaget werden sollen, Jedoch soll dem Käufer des Biers in alle Wege gebühren, undt zustehen, dieselbigen Maß undt Viertel, so er indeß nicht unterlassen wollte, zum förderlichsten nach Erledigung in die Stadt zu bringen, wo aber dasselbige von ihm verwahrlohet, daß die Wässer zerlechzet, oder zu Ahmen undüchtig, so soll er fern damit nicht gehöret, noch zugelassen werden, so soll der Bauers Man allewege verpflichtet sein, auff seine Uncosten, daß Maß oder Viertel wiederum binden zu lassen, damit man zur gebühlichen Ahme wiederum kommen könnte, auff daß auch der Verwechselung halben der Maß undt Viertel nicht muthwillige Gefahr vorgenommen, so soll ein Rath alle Maß der Bürgerschaft durch ein gebranntt Zeichen mercken lassen, darnach sich hinförder ein Jeglich theil zu richten haben möge, auch ist dem Rathe zu Grimma angesaget undt Eingebunden, daß sie bey ihrer Bürgerschaft so viel verschaffen, undt mit Ernst fleißig anhalten sollen, undt wollen, daß des Ohrs guth undt tüchtig hier zur Nothurfft gebrauen, und gemeine Landschafft damit versorget werden möchte, welches alles obgedachte von Adell, vor sich ihre Erben undt Nachkommen undt ihre Leüthe, desgleichen der Rath zu Grimma,

436 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

ben, Latten, Schindeln, undt dergleichen ankomen, so soll des Raths darzu verordneter Diener den Flößern, so dieselbigen Waaren zu ständig sein, alsbaldt bey des Raths willkührlicher Straffe Ernstlich anzeigen, undt gebithen, daß sie solche Waaren allesambt ihme anzeigen, undt nachmahfftig machen, darauff er alsdan einen Jeden Flößer über alle seiner Waaren einen Zettel oder Pallet, welches der Flößer bey ihme fordern, geben soll, wenn solches geschehen, die Waaren ausgetragen, geschrencket undt hernach verkauft werden, so soll der Käufer dem Zettel oder Pallett darüber vom Flößer fordern, undt des Raths Schencken undt Diener, so ihme denen darüber geben, wiederumb anzeigung, was undt wie viel er erkaufft, zu stellen, undt überantworten, bey strafe eines guten schockes, so oft hiezinne verbrochen, undt übertreten, undt soll dem Schencken von Jedem Schock Bretten Einen Pfennig undt von Jeder Stuben undt Pollwerzge Bier pf. als balde er gekaufft einzuschreiben geben;

Nichts

revidirte und allernädigst confirmirte Flosordnung, nach welcher die anhero geflöhte Bret und Holzwaaren zum Verlosen samt derselben Stapelgerechtakeiten. Grimma in 4. 4 $\frac{1}{2}$ Bogen. S. (Klotzsch) Samml. zur Sächf. Gesch. 6 B. S. 247.

nebst Privilegien u. andern Verordn. 437

Nichts im Wasser zu kauffen.

Es soll Niemandt Breter, Schindein, noch
keinedey Holzwerck, daß die stößer bringen,
kauffen, es sey denn zuvor auß den Wasser ge-
dragen, bey strafe eines Guten schocks, außge-
schlossen, Polwerge, stuben undt ander groß
Zimmer-Holz.

Wann die Wahren sollen weggeführt
werden.

Niemand soll sein erkaufftes Holzwerck ehe dann
uff den dritten tag, nachdem es in Wein-
keller angesaget, undt eingeschrieben, von staz-
ten werden noch hinweg führen lassen, es sey was
vor Gattung es wolle, bey straffe 1. fl.

Pollwerge.

In Einwohner, Es sey Böttger, oder wehr
er wolle, soll des Jahres nicht mehr, denn
ein ganz Pollwerck uffn Wiederkauff kauffen,
bey Poen Eines guten schocks, wer aber Holz,
Breter, Latten, undt anders zu seinen Bau be-
darff, der mag dessen so viel ihme von nöthen,
an wasser erkauffen, doch daß er dasselbigen Jah-
res nicht wieder verkaufft, noch sich mit seiner
Anzahl, so er sonst uf sein Haus uff Wieders

Es 3

Verz

438 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Verkauff zu kauffen hat, behelffe; Do auch Jemandes Pollwerge zu seinem Bau kaufe, dieselben alsdann nicht verbrauchen, sondern ufs andere Jahr verkauffen würde, derselbe soll gleichergestalt ein gutt schock zur straffe geben, so offte verbrochen undt hierwider gehandelt wüdt;

Pollwerge auszuheben.

Würden Pollwerge im Wasser auff Wieders verkauff gekaufft, undt die Wöttger oder andere Bürger des bedürfften, so migen sie das selbe Pollwerck gang in dem Gelde, den Tag, als es gekaufft, weil es noch im Wasser steht, widerumb annehmen, undt demjenigen, der es gekaufft, 6. gl. vor seine Mühe geben, Do aber derjenige der ein Pollwerck Breter, stuben, oder Latten außgehoben, nicht den kauff recht zugesaget, sondern vorgeschlagen, undt theurerer anzeigen würden, soll er dem Rathe 1. fl. zu Straffe geben;

Anlangende Bäume.

Kauffet Jemandes Einzelne anhangende bäume, undt ein ander Bürger wolte die zu verbauen haben, soll dem, der sie kaufft, weil sie noch im Wasser liegen, Einen gl. vor seine Mühe

Mühe geben, Undt soll ein Jeder Bürger die Einzelne anhangende Bäume, so er kauft, dem Schencken einzuschreiben, ansagen, undt ihm 3. Einzelne vor den Vierteln theil eines Pollwergks Einzelne Bäume, vor ein halb Pollwergk undt 14. oder auff's meiste 15. Bäume, vor ein ganz Pollwergk zugeschrieben, undt seine Anzahl undt Gerechtigkeit abgerechnet werden, bey Straffe eines guten Schocks.

Stuben, wie viel derer ein Jeder Bürger zu kauffen.

Welcher Bürger 3. Marck schößet, soll eine Stuben, welcher 4. oder 5. oder 6. Marck schößet, zwo Stuben, undt welcher 7. 8. 9. oder 10. Marck uf seinem Hauße schößet, deß Jahres 4. Stuben zu kauffen, macht haben, undt nicht darüber, undt soll niemand uf 2. oder 3. Häuser sondern allein auff ein Hauß, so er bwohnet, Stuben oder einige Wahren kauffen, by straffe 10. fl.

Stuben, wann Einer die verbrauen will, mag er sie einen andern außheben.

Würde Jemandt von besessenen Bürgern Eine Stube Schindeln, oder ander Holzwergk
Ee 4 Thme

Ihme selbst zu verbauen bedürffen, undt hette daß niche bekommen mögen, der mag eine stuben, weil die noch im Wasser stehet, den Ersten tag annehmen, Jedoch daß er deme, der sie kaufft hat, 5. gl. vor seine Mühe gebe, undt ihme auch an seiner Zahl abgehen, undt abgerechnet werde, wie es denn von allen aufgehobenen Wahren verstanden werden soll, Wer sich des auffhebens, es sein stuben, Pollwergke, Bretter, Latten oder Schindeln unterwinden wirdt, der soll dem Rathe Einen fl. zur straffe geben;

Badestübichen.

Es sollen alle kleine Stuben undt Badestübichen den schencken einzuschreiben, angesaget, undt Jedesmahl vor ein Klein Stübichen, so unter 6. oder 7. Ellen ist, 2. Schock Breter gerechnet, undt einen Jeden an seiner Zahl abgerechnet werden, würde es aber über 8. oder 9. Ellen haben, soll es vor eine große gerechnet werden;

Bretter, wie viel derselben ein Jeder Bürger des Jahres zu kauffen Macht hatt.

Ein jeder Bürger, Er sey Tischler, Böttger oder wer er wolle, wenn er sie gleich zu seinem Handwercke bedarff, undt verarbeiteth, soll auff ein

442 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

soß dieselben zuvor in die Stadt vor seine thüre führen, undt abladen lassen, deßgleichen soll Niemandes Macht haben, Bretter vom Wasser in die Scheune zu führen, er gebe denn dem Rathe daß Geleithe davon, als 2 gl. alles bey straffe, wie oben berührt ;

Latten und Schwarthen.

Jedermann soll hinförder die Latten undt Schwarthen, so uf Wiederverkauffen am Wasser gekaufft, dem Schencken im Weinkeller anzuschreiben, alsbalde ansagen, undt sollen ihme Jeder Zeit vor zwen schock latten ein schock Brett an seiner Zahl abgerechnet undt do einer Latten oder Schwartten den ersten Tag außgehoben, Ihme auch von Jedem schock einen Groschen undt vor ein halb schock 6 pf. vor seine Müshe, geben.

Pfosten.

Es soll ein schock Pfosten vor zwen schock Bretter gerechnet undt eingeschrieben werden.

Schindeln, wie viel Ein Jeder Bürger zu erkauffen.

Es soll keiner, der 4. 5. oder 6. Marck schoßet, nicht mehr, den uff ein Jahr 120. schock Schindeln kauffen, deßgleichen der 2. oder 3. Marck schoßet, 60 schock schindeln kauffen, wer daß

nebst Privilegien u. andern Verordn. 443

daß übertritt, soll von Jedem Sechzig zwanzig Groschen zur Straffe geben ;

Schindeln zur Nothurfft eines Baues
außzuheben.

Db Jemandt Schindeln zu seinem Nothwendigen Bau bedürffte, der mag die denselben tag von deme, der sie kaufft hatt, annehmen, undt dem Jenigen, der sie gekaufft hatt, Von Jedem Schock Einen Pfennig geben ;

Felgen.

Sette Jemandt Felgen auff Wieder Verkaufft gekaufft, undt ein ander Bürger bedürffte sie, der soll deme der sie gekaufft, von Einem schock 6 pf. vor seine Mühe geben ;

Rüdeln, Stangen und Plakschen, Holz
wer das zu kauffen.

Niemandt soll das Plakschen Holz, Rüdeln undt stangen, wie dasz nahmen haben mag, kauffen, auff Wieder Verkauften, es sey ein oder außershalb der statt, sondern allein, die es verbauen wollen, oder dem Rathe zugelassen sein, die es förder zur Noturfft ihres Baues erkauffunge bey straffe eines gülden ;

Straffe

444 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Straffe derer, so die außgehobene Wahren nicht verbauen.

Wer am Wasser Stuben, Bretter, Pollwerge, Latten, Schindeln oder Holzwerck zu seinen selbst eigenen gebäuden zu verbauen, einen andern außhebet undt dasselbige nicht thut, sondern fordt an einen andern verkauffete, der soll dem Rathe von Jeder Wahre sonderlich ein gutt Schock zur straffe geben;

Niemandes im Kauff zu fallen.

Es soll auch keiner dem andern in Kauff fallen, bey Straffe 30 gl.

Straffe derer, so einige Wahre Jenen durch andern kauffen lassen;

Jedermann so uff seinen Hause Floß-Wahren zu kauffen hatt, soll niemands anders in seinen Nahmen, noch von seinetwegen kauffen, vndt ihme gleichfalls, als hette er sie selbst kaufft auff seine Zahl zuschreiben lassen, vielweniger soll einer von einen andern, es sey Bürger oder Bauer, Einheimisch oder nicht, Geldt nehmen, und ihme zum besten in seinen Nahmen kauffen bey Straffe Zehen Gùlden;

Do aber einer Leibes-Schwachheit halber Amts- oder ander Ehehafften Noth halben selber nicht ans Wasser gehen undt kommen könte,

nebst Privilegien u. andern Verordn. 445

te, mag ihnen wohl einander seiner Nachbar zum besten Flöß-Wahren einkauffen, doch daß hierinnen kein Vortheil oder Bedrugt gebraucht, bey obberührter Straffe;

Unter der Predigt nicht auszutragen.

Nein Holzwerck, Schindeln, Bretter und anders soll man Sontage vor undt unter der Predigt nichts auß dem Wasser getragen und aufgeschränkert, welches den flößern soll gezeigt, verboten werden, bey straffe 5 gl. es wehre denn, eine große Noth vorhanden, soll es zu Erkänntuß eines Erbaren Rathes stehen;

Wie sich die von Adell an Wasser zu kaufen haben sollen.

Die von Adell undt alle diejenige, welchen Inhalts auffgerichteten Vertrages in dem Landtgebrechen Anno 1555. an Wasser zu kaufen, vergönstiget wirdt, sollen über alle Wahren erstlichen Zettel, von des Rathes Diener fordern undt hernachmahls denselben in Weinkeller neben dem gebührlichen Revers mitt bringen lassen.

Diese Artickel sind durch E. E. Rath der Statt Grimma heute Dienstags nach Judica im 1571. Jahre allenthalben übersehen undt nach gethaner Verlesung der Bürgerschaft mit fleiß

446 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

fleiß vorgelesen worden, undt nachdeme ihme ein Erbar Rath dieselben hinförder zu verbessern, zu mehren, oder zu mündern vorbehalten, seindt dieselben mit unten auffgedruckten der Statt kleinern Insiigel confirmiret undt bestätigt; 2c.

Revers

Des Wasser Baues halben, welchen der Rath zu Grimma gethan.

Wir Burgermeister undt Rathmanne der Statt Grimma, vor uns undt unsere nachkommende Rätthe, undt wegen gemeiner Statt hiermit kegen männiglichen bekennen undt thun kundt, Nachdem uns durch Gottes straffe daß Gewisser in verschiene 70. Jahre an unsern Mühlwehre undt sonderlich am Ufer unsers Wehrs darüber mercklichen großen Schaden gethan, daß zu besorgen, da wier solchen Werth nicht fassen undt die ris mitt Körben außfüllen undt außbauen werden, daß uns an unser, undt Gemeiner Statt Mühlen ein unüberwündlicher Schade entstehen undt erfolgen möchte;

Undt aber der Ehrenveste und Hochgeachte Herr Barthel Lauterbach, Churfürstl. Sächs. Landrentmeister undt Hauptmann zu Noßen auff unser unterthänigstes Bitten undt Ansuchen an statt undt von wegen des Churfürsten zu Sachsen undt Burggraff zu Magdeburgk,
unz

nebst Privilegien u. andern Verordn. 447

unser gnädigster Herr, gnädigst bewilliget, daß wir zu Verhütung größern Schadens an gedachten unsern Wehrte undt Ufer ins Wasser Körbe werffen, undt die Risse undt Löcher aufbauen mögen, weil solches der Statt undt Gemeiner Bürgerschafft zur Wolfarth undt Besten gereichen thut, daß wir solches nicht vermocht haben wollen, sondern unß alleine auß Gnaden zu gemeinen Nutz vergönstiget undt nachgelassen, dergestalt, do solcher unser Bau Hochgedachtes Unsers gnädigsten Herrn Schulen allhier undt dem Kloster Nimbschen an ihren Ufer, Grundt undt Boden zu Schaden undt Nachtheil gereichen würde, daß wir unß solches Bauens ferner enthalten sollen undt wollen; Des zu Urkundt haben wir den Ihzigen Verwalther Anthonij Niehzeinhayn diesen unsern Revers darüber zu stellen, Vnde mit unsern Statt Grimma kleinen Insiegel wissentlichen besiegeln lassen; Actum Donnerstags post Ursulæ den 25. Octobr. Anno 1571.

Donatio der Gerade.

Wier Richter vndt Schöppen der Statt Leipzig bekennen hiermit öffentlich, daß uff heute dato vor uns erschienen ist, der Achtbare undt Hochgelahrte Herr N. N. der rechten Doctorn, undt hatt vorgetragen, daß Fr. Künizgundt N. N. Peter undt Hansen ihren beyden Söhnen willens wehre, eine Uebergabe undt
Do-

448 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Donation Ehlicher fahrender habe, in ihrer fräulich
 lichen Gerechtigkeit gehörich zu thun, Aber all
 dicweil sie bey dem Uebel zu gehen undt vor
 Unß zu erscheinen geschickt, hatt gedachter
 Herr Doctor gebethen, deren Herrn Richtern
 N. N. und den Achtbaren Hochgelahrten Herrn
 N. N. beyder Rechte Doctor von Gerichts wes
 gen in ihr Hauß zu schicken, solche Gabe undt
 Donation von gemelter Fraun Königundten
 anzunehmen, welches uff ihre Bitte wier ge
 than; darauff hatt genannte Frau in Regen
 warth der beyden Herrn bey lebendigen Leibe,
 guter Vernunfft vndt vollkommner Gesund
 heit durch N. N. ihren sonderlichen hierzu ge
 fohrnen undt bestätigten Vormunde alles ihr
 Haußgeräthe, Kleyder, Bettgewandt, Sil
 bergeschmeide undt anders, daß sie für sich mit
 Zulassung ihres lieben Hauswirths, nichts dar
 uon außgeschlossen, zur gerade undt fräulicher
 Gerechtigkeit gehörig, und nach ihren Abster
 ben Ihre nechste Niffrel oder sonst Jemandes
 haben oder fördern wolten, Erzeüget undt ge
 kaufft, N. N. ihrem lieben Hauswirth, undt
 dann Peter undt Hansen ihren beyden Söh
 nen darumb das sie solch Haußgeräthe, Klei
 der, Bettgewandt undt Silbern geschmeide
 Niemandt anders gönnet, denn gedachten ih
 ren Hauswirth undt Söhnen zugeeignet gege
 ben, damit zu thun undt zu lassen, alles Jh
 res Willens undt gefallens ohne alle ihre oder
 Jemandes Einrede undt widersage, welche
 Ga

Gaben also N. N. ihr Hauswirth undt Peter ihr Sohn, vor sich undt von wegen Hansens seines Brudern, so dieser Zeit im Studio zu Wittenbergk sich entheldt, gegenwärtiglich an undt auffgenommen haben, darauff alsobaldt Frau Künigunda solches Hausgeräthe, Kleider, Bettgewandt, Silbergeschmeide undt alles, so zur Gerade gehörig, undt ihr zustehen möchte, ihren Ehemanne undt Sohne, auch anstatt des andern Sohnes Hansens, mit Ueberreichung der Schlüssel gegeben undt tradiret hatt, Also, daß sie diß alles in ihre sichere Eugene Gewahr undt Gewalt genommen undt empfangen haben, damit als andern ihren Gütern ein ander beerben undt förder ihre freünde, ob sie immer am Leben sein würden, bestellen sollen, wie es Gott der Allmächtige nach ihres Jeglichen tödlichen Abgang schücken würde; Damit aber Ihre nechste Niffeln, so ihren tödlichen Abgang erleben möchten, sich dieser Donation undt Uebergabe als ungüldig undt wieder recht beschehen, nicht zu beschwehren haben, so hatt mehrgemelte Frau Künigunda derselben ihre Niffeln, wer sie auch sein möchte, an solcher Gerade außgemachet undt bestellet, Ihren rothen Rock, lindisch mit Sammet verbräunet, undt dann ein brauner lindischer Rock mit schwarzen Sammet verbrämet, vndt zweene Betten, vndt zwey baar lenlachen, aber nicht die besten, zwey tischtücher undt zweene Ringe 10 fl. werth, mit dies

sen soll dieselbige gänzlichen zufrieden sein, undt weiter auf ihre fahrende habe keinen Anspruch haben; Demnach gedachte Frau Künigunda ihren Ehemann undt Söhne geberthen, zu solcher Uebergabe undt Donation, so die Frau bey lebendigen Leibe gethan, unser Decret undt Bekräftigung umb mehrer Sicherheit zu geben, undt zu interponiren, daß wier Richter undt Schöpffen also gethan, mit unsern Decret interponiret uf ihrer aller Bitte auch solche Donation undt Uebergabe in unser Schöpffenbuch schreyben lassen, undt ferner N. N. undt seinen Söhnen eine wahrhaftige Copey unter unsern Insiegell gegeben; Actum.

Eine andere Donation,

Wf heute Montag nach Exaudi ao. 1586. ist der Erbare N. N. undt Frau Ursula, sein Eheweib, vor Richter undt Schöpffen erschienen, undt hatt allda Er N. N. geberthen, den Ehrsamem undt vorsichtigen N. N. zu nachfolgender Handlung von Gerichtswegen seinem Weibe zu einem Vormunde zu bestätigen, welches also nach seiner Bitte geschehen; Als haben gedachter N. N. undt sein Eheweib angezeigt, daß sie vermittelst göttlicher Hülffe, durch ihrer beyder fleiß undt Mühe eine ziemliche Nahrung erlanget, auf daß nuhn wan ihr eines nach dem Willen Gottes mit Tode abginge,
Ihrer

Ihrer verlassner habe undt Güther halber nicht Irrunge, oder Zwietracht zwischen ihren Kindern und dem Überlebenden vorfallen möchte, wehren sie bedacht, Regen einander kräftig Vermächtnuß auffzurichten, undt haben demnach gedachter Bernecker undt sein Weib mit undt durch bemelten N. N. ihren hierzu erkohrenen, undt vorn Gerichte bestätigten Vormunden einander alle ihre Güther allhier undt anderswo, beweglichen oder vnbeweglichen, woran daß sey, nichts außgenommen, daß sie ikund haben, undt künftige Zeit überkommen undt erlangen, kräftiger Weise zugeehnet, übergeben undt auffgelassen, dergestalt, wenn ihr eines verstürbe, daß daß andere, so am Leben geblieben, den halben theil aller ihrer beyderseits Güther, wie obstehet, durchaus für sich Eügenthumlich haben undt behalten solle, undt den andern halben Theil ihren Kindern, die sie in stehender Ehe zusammen erzeiget, getreulich undt vnvermündert heraus reichen undt fahren lassen soll, doch also, daß die Eltern von den Kindern unbedrängt sein undt bleiben sollen, Nehmlich, daß daß überbleibende Ihren Kindern solchen halben theil uf einmahl zu geben nicht verpfflichtet sein, sondern auff tage Zeiten, und nach gelegheiten undt erkantnuß derselbigen überlebenden, auch darnach es befindet, daß sich ihre töchter undt derselben künftige Männer in die Nahrung schicken werden, damit ihr Handel nicht zerrissen

werde, undt in Verderb kommen, welches ihnen beyder also uff ihre fleißige Bitt von Gerichtswegen ist gereicht undt geliechen worden; Actum ut supra;

Gerade in der Statt Leipzigf.

Stirbet der Mann, so soll daß Weib, daß am Leben bleibet, behalten alle ihre Kleider, daß beste Bett mit zwey Küssen und zween betttüchern, ein Oberbette und Decke; Was sonst vorhanden zur Gerade gehörende, daß soll sie die helffte nehmen, undt die andere helffte soll den Kindern bleiben; Wehren aber keine Kinder vorhanden oder am Leben, so soll die Frau ihre volle Gerade nehmen, wie landtleufftig ist ic.

Stirbet aber die Frau bey des Mannes Leben und leßt Töchter, so soll denen Töchtern die helffte aller Gerade gehören, auß ihres Vatters undt auß ihrer Mutter Guthe, undt die andere helffte soll der Vatter behalten undt der Töchter Antheil soll er ihnen zu Nuzze kehren, so best, als er kann. Stirbet aber dem Mann folgendt eine Tochter, die keine töchter nach sich leßt, so soll er derselben Tochter nechsten Nifftel eine Nifftel Gerade geben, gleichwie nechst hernach geschrieben; Ist aber keine Tochter vorhanden, so soll der Mann der frauen nechsten Gespinne, der verstorbenen frau beste baar Kleider undt ein bett nechst dem besten, daß

daß sie gelassen hatt, zwey Lehlachen, zwey
 Küssen undt ein Oberbette folgen lassen,
 was mehr vorhanden ist zur Gerade, gehö-
 rend, daß soll der Mann behalten; Eine
 solche Gerade sollen auch einer fraun So-
 hne, die iso Wittbe verstorbet undt keine töch-
 ter nach sich verläßt, der Mitteln von sich zu
 geben schuldig sein; Iest aber die Wittbe Töch-
 ter nach sich undt Söhne, so sollen die Söhne
 ihren Schwestern die Helffte der Gerade geben,
 undt die andere Helffte vor sich behalten, wo
 der Schwestern weniger, oder gleich so viel ist,
 als der Söhne, ist aber der Schwestern mehr,
 als der Söhne, so soll die Gerade nach der
 Persohnen Anzahl getheilet werden; Undt ob
 hierwieder auch Sächsisch recht, Statut: Will-
 führ oder Gewohnheit der Statt Leipzig weh-
 ren, dieselben sollen hiermit abgethan sein, doch
 unterschiedlich den Verträgen, letzten Willen,
 Ehestiftunge, undt andern die allbereit gewil-
 liget undt in Zukunft auffgerichtet werden;

Heergewette Cronica Ernesti Protuf:

Fol 29.

Reyßer Heinrich der Vogler genandt, als er
 anno 920. mit den Ungern in Marßburgk
 geschlagen, hatt er die Stäte in Sachsen wie-
 der Ungarn besestiget, die Sachsen zum kriege
 geübet, auch daß Heergewette aufgesetzt undt
 geordnet ic.

Ff 3

Zu

454 XIII. Statuten der Stadt Grimma,

Zu Leipzig gehören zum Heergewette
folgende Stücke.

Ein gesattelt Pferd,	Ein Küssen,
Der Pettichafft	Ein Zischtruch,
Ringk,	Eine Dohle,
Ein Schwerdt,	Des Mannes tägliche
Die Bücher, so man vor	Kleider,
sich gebrauchet,	Zwey Schüsseln,
Der beste Harnisch zu	Ein Fisch Diegel,
eines Mannes Leibe,	Ein Hohl oder Schuß
Ein Bette nechst dem	selringk.
besten Drey Keylsche.	

Was von denen Stücken vorhanden, ist
man schuldig zu geben undt nichts mehr, Solch
Heergeräthe gehöret dem Söhnen, do deren
nicht sein, dem Nächsten Schwerdt Magen
aufn stäten undt Enden, do mans herwieder
folgen laßt, in Mangelung deren allen nimbe
es der Rath undt wendets zu Gemeinen
Nuzen *);

Gez

*) Diese eingeschobene und eigentlich nicht zu den
Grimmischen Urkunden gehörige Nachrichten
sind, weil sie in dem von mir in Händen ge-
habten Urse, zugleich mit verzeichnet waren,
mit Fleiß beybehalten worden.

B.

Gerade in Ampt Grimma.

Wenn ein Weib stirbet undt lest nicht Töchter, sondern ihre leibliche Mutter, oder ihre Schwestern, so folget der Mutter oder dem Schwestern zur Gerade:

Erstlichen,

Des Weibes Kleider, außgeschlossen des Weibes bestes Kleidt beheldt der Mann, die Kalben, so nicht trächtig sein, alles feder Vieh, als Gänse, Hünner undt Entten, flachs, Lein undt die Brechen undt Heheln, Kisten undt Kasten, Truhen undt siedeln, darinnen sie die Frau ihre gerethe, kleyder undt Schmuck gehabt, Alles weiber gebäude, Item die Lauff Schweine, außgenommen, was Runksche sein Leinewandt geschnitten, undt ungeschnitten, Betten undt Leinen:Gerethe, außgeschlossen der Gesinde:Betten, so muß auch dem Manne ein Gebett Bette bleiben, und ein gedeckter Tisch, tuch undt Handtqvehle;

Zur Niffel Gerade

gehören,

der verstorbenen frauen beste baar Kleider,

Ein Bette nach dem Besten,

Zwey Küssen,

Ein baar Lenlachen,

Eine Decken, oder Ober:Betten überzogen;

Fol-

Folget ein Eydt, welchen ein Unterthaner seinen Lehnherren, oder den Berwalthern der Chur Fürstl. Schulen zu thun schuldig undt pflichtig ist.

Ich N. und N. schwere undt gelobe mit auffgehabener Handt undt fingern, Mundt undt Zungen, Meinem gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen, daß ich Seiner Churfürstl. Gnaden undt dem Berwalther dieser löblichen Lantschulen allhier zu Grimma Jederezeit in allen ziemlichen undt billichen Sachen will gehorsam, getreu undt gewehr sein, Meins gnädigsten Herrn undt ermelten Schulen Schaden so viel nur mögliches helffen bewahren undt alles Gutes Nutz undt fromen helffen schaffen, auch, was ich schuldig undt pflichtig zu Jeder gebührlichen Zeit reichen, geben undt thun, deßgleichen bey dem Gerichten undt der Gemeine gehorsamb zu seyn, undt solches nicht zu unterlassen, als mir Gott helffe undt sein heyliges W orth durch Jesum Christum unsern lieben Herrn undt Seelichmacher. Amen.
Soli Deo Gloria.

Druckfehler und Verbesserungen.

- S. 12. Not. ** Z. 7. statt 3 lies 4.
 S. 57. Z. 19. lies die Barons von Hauwald.
 S. 81. Not. * lies Eccard.
 S. 155. in der Note, lies Leuckfelds und Geneal. Adel Hist.
 S. 197. Z. 25. lies Blutrünst.
 S. 202. Z. 5. lies Bescher.
-

r
n

F
dt
m
r
er
r
en
n,
us
h
en
tig
dt
ber
ht
ein
rn
en.

Dist.



Pon
M. 2010

ULB Halle

3

002 725 266



WIP

n.c.





Der Stadt
G r i m m a

S t a t u t e n,

nebst

vielen das dasige Policeywesen und die Brau-
berechtigung der umliegenden Rittergüter
betreffenden

U r k u n d e n

von

Benjamin Gottfried Weinard.



L e i p z i g,

in der Buchhandlung der Gelehrten, 1784.